Princeton University Library
32101 068993557

HJ49
.H4A3
1885-1889

Library of

Princeton University.

Benjamin Strong Collection

Digitized by Google

Amtsblatt

des

Hesse. (Grand duchy)

Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Band 1

enthaltend die Nummern 1 bis 75 einschl.

(1885—1895.)

Darmstadt, 1895.

Joh. Conr. Herbert'sche Hofbuchdruckerei.

(Fr. Herbert.)

Das Amtsblatt des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen wird allen mit demſelben in unmittelbarer Geſchäftsverbindung ſtehenden Behörden unentgeltlich mitgetheilt. Die Expedition wird durch die Kanzleiinſpektion beſorgt, an welche ſich wegen verloren gegangener Nummern zu wenden iſt.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß

zu dem ersten Band des Amtsblatts

Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

(Enthält 75 Nummern.)

Gegenstand.	Nr.
A.	
Ableistung — des Diensteides der Staatsbeamten, hier die zur Abnahme desselben befugten Behörden ꝛc.	55
Ableistung — des Diensteides seitens der nicht decretmäßig angestellten Bediensteten ꝛc.	70
Administrativstempel — hier Befreiung der Urlaubsgesuche von denselben	15
Alterthümer — Ausgrabung derselben	57
Alters- und Invaliditätsversicherung — der im Dienste des Staats beschäftigten Personen	44
„ „ „ , hier Abänderung einiger in den Amtsbl. 44 u. 47 enthaltener Bestimmungen	56
„ „ „ , hier Berechtigung zum freiwilligen Weiterversichern	47
Anzeige — der Finanzaspiranten bezüglich ihrer Wünsche um Verwendung, der Veränderung ihres Aufenthalts ꝛc.	23
Assistenten — bei den Hauptsteuerämtern, Wegfallen der Beisätze „erster und zweiter Klasse“	29
Aufstellung — von Theil-Wirthschaftsrechnungen über Neubauten und größere Herstellungen	61
Ausführung — des Einkommensteuergesetzes bezüglich der Sterbquartale	64
„ — „ Reichsmilitärgesetzes, insbesondere des § 66	41
Ausgabe — neuer Stempelmarken, hier deren Verwendung und Entwerthung	51
Ausgrabung — von Alterthümern	57
Außeretatmäßige — Einnahmen und Ausgaben des Staats, hier deren Nachweisung in den Rechnungen	7
B.	
Baufach — Veröffentlichung von Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung in demselben	63
Baumeister, Großh. — Ernennung von solchen zu Regierungsbaumeistern	59
„ „ — feste Vergütungen, Tagegelder und Transportkosten derselben	3, 24, 73
Beamte — öffentliche, Vernehmung derselben als Zeugen und Sachverständige	32
Bescheinigung — der Quittungen über aus der Reichskasse zahlbare Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder ꝛc.	13, 69
Bestell-Gebühren — Einträge in den Postcontobüchern	9
„ „ — gesonderter Eintrag der Ortsbriefe in den Postcontobüchern	19
Bücherschluß — der Großh. Hauptstaatskasse	54

(RECAP) HJ49 .H4 A3

681805

Gegenstand.	Nr.
C.	
Calculatoren — Wegfall der Bezeichnung „erster und zweiter Klasse"	29
Cautionsleistung — fiscalischer Kassebeamten, hier Annahme 3½ % Staatspapiere zum Parikurs	21
„ — „ „ „ „ „ 3% Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches ꝛc.	50 68
„ — „ „ „ „ „ 3½ % Prioritäten der Hessischen Ludwigsbahn	52 68
„ — „ „ „ „ „ 3½ % Schuldverschreibungen der hessischen Städte	68
Characterverleihung — als Forstinspector	2
Civildiener-Wittwen-Institut, — hier Gesetz	22
Contirung — der Portoausgaben, hier Kenntlichmachung der Dienstsendungen durch Stempelaufdruck	28
Controlirung — Erhebung und Verrechnung der Geldstrafen nebst Nebenansätzen in Forst- und Feldrügesachen	46
D.	
Dienstcautionen — Annahme 3½- und 3% Werthpapiere zum Parikurse	21 50 52 68
Diensteid — der Staatsbeamten, hier die zur Abnahme desselben befugten Behörden ꝛc. . .	55
„ — der nicht decretmäßig angestellten Bediensteten ꝛc.	70
Diensteinkommen — der Kreisbauaufseher-Aspiranten, hier dessen Regulirung	30
Dienstführung — der fiscalischen Kassebeamten	16
Dispensation — der Finanzaspiranten vom praktischen Cursus, Voraussetzung dafür . . .	36 37
Dispositionsfonds — Kaiserlicher, Gnadenbewilligungen aus demselben	62
E.	
Einberufung — von Beamten ꝛc. zu militärischen Uebungen in Friedenszeiten	41 45 66
Einkommensteuergesetz — Ausführung desselben in Bezug auf die Sterbquartale	64
Einziehung — des Gehaltes bei Pensionirung oder Entlassung von Angestellten	48
Entlassung — von Angestellten, hier Einziehung des Gehalts	48
Entwerthung — der hessischen Stempelmarken	51
Erhebung — und Verrechnung der Erträge aus den unter Bauverwaltung stehenden Staatsdomänen	5

Gegenstand.	Nr.
Erhebung — Verrechnung und Controlirung der Geldstrafen nebst Nebenansätzen in Forst- und Feldrügesachen	46
Ernennung — der Finanz- ꝛc. Accessisten zu Steuer-, bezw. Forstassessoren, Baumeistern und bezw. Regierungsbaumeistern	1 11 23 31 40 59 75
Ernennung — der Oberförster zu Forstinspectoren	2
Erträge — aus den unter Bauverwaltung stehenden Staatsdomänen, hier deren Erhebung und Verrechnung	5
F.	
Fahrrad — Benutzung dieses Transportmittels seitens der Civilbeamten	75
Feldmeßkunst — Organisation des zur Ausübung derselben bestellten Personals, hier Bestellung von Steuer- oder Forstassessoren ꝛc. als Geometer I. Classe	49
Finanzaspiranten — der von denselben zu bestehende praktische Cursus, Voraussetzung für die Dispensation von demselben	36 37
Finanzaspiranten — die denselben zu bewilligenden Vergütungen	34
Finanzaspiranten — Vermehrung der Stellen, bei welchen der praktische Cursus gemacht werden kann	31
Finanzaspiranten — Verpflichtung zur Anzeige jeder Aufenthaltsänderung, eventueller Wünsche bezüglich einer Verwendung ꝛc.	23
Fiscalische — Kassenbeamte, Bekanntmachung über die Berechtigung zum Quittiren	16
„ — „ , deren Cautionsleistungen	21 50 52 68
Forstassessoren — deren Vergütungen bei dienstlicher Verwendung	33 58
Forstinspector — Verleihung dieses Charakters	2
Forst- und Feldrügesachen, Controlirung, Erhebung ꝛc. der in solchen erkannten Geldstrafen nebst Nebenansätzen	46
Freiwillige Weiterversicherung gegen die Folgen des Alters und der Invalidität	47 56
G.	
Gebührenfreiheit — Wegfall derselben für Beförderung dienstlicher Telegramme	4
Gehalts — einziehung bei Pensionirung oder Entlassung von Angestellten	48
Geldstrafen — deren Controlirung, Erhebung ꝛc. in Forst- und Feldrügesachen	46
Geometer — die Bestellung von Steuer- und Forstassessoren ꝛc. als solche	49

Gegenstand.	Nr.
Gnadenbewilligungen — aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds	62
Gültigkeit — von an die Dienstkassen geleisteten Zahlungen	16
H.	
Hauptstaatskasse — deren Bücherschluß	54
J.	
Instruction — für die Verrechnung der den Großh. Baumeistern während ihrer Verwendung im prakt. Dienste zu gewährenden festen Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten . .	3, 24
Invaliditäts- und Altersversicherung — der im Dienste des Staats beschäftigten Personen .	44
„ „ „ „ „ „ „ ꝛc., hier Berechtigung zum freiwilligen Weiterversichern	47
„ „ „ „, hier Abänderung einiger in den Amtsbl. 44 u. 47 enthaltener Bestimmungen	56
K.	
Kaiserlicher Dispositionsfonds — Gnadenbewilligungen aus demselben	62
Kassenbeamte — fiscalische, deren Cautionsleistungen	21, 50, 52, 68
Kreisbauaufseheraspiranten — Regulirung des Diensteinkommens derselben	30
L.	
Landesdomänen — im Geschäftsbereich des Finanzministeriums, hier deren Verwaltung . .	53
Lieferungen — und Leistungen für den Staat, hier Art der Vergebung derselben	60, 72
„ — „ „ „ „ „, hier Feststellung von Allgemeinen Vertragsbedingungen	74
M.	
Militäraugelegenheiten — Portofreiheit für Sendungen in solchem Betreff	40
Militäranwärter — Veröffentlichung erledigter Stellen in der Vacanzenliste	18
Militär-Invaliden — deren Anstellung im Staats- und Gemeindedienst	12
Militärische Uebungen — Einberufung zu denselben in Friedenszeiten	41, 45, 66
Ministerial-Abtheilung — für Bauwesen, provisorische Verwaltung des Referats des Straßenbaues	10
Ministerial-Revisor — bezw. Calculator, hier Verleihung dieser Titel	6
Mobilmachung — Unabkömmlichkeitserklärung von Beamten	39

Gegenstand.	Nr.
N.	
Nachweisung — der außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Staats	7
O.	
Organisation — des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals, hier die Bestellung von Assessoren ꝛc. als Geometer I. Classe	49
Ortsbriefe — gesonderter Eintrag derselben in den Postcontobüchern	19
Ortsnamen — deren Rechtschreibung	20
P.	
Pensionirung — von Angestellten, hier Einziehung des Gehalts	48
Pensionsquittungsbücher — der angestellten Militär-Invaliden	12
Personalnachrichten	1, 11, 23, 32, 40, 59, 75
Portepee — Tragen desselben von Seiten der Steuerbeamten ꝛc.	43
Porto — Ausgaben, deren Beschränkung	38, 65
„ — Bestell- und Versicherungsgebühren, deren Eintrag in den Postcontobüchern . . .	9
„ — Bestellgebühren, gesonderter Eintrag der Ortsbriefe in den Postcontobüchern . . .	19
„ — Freiheit für Sendungen in Militärangelegenheiten	40
Postcontobücher — Art der Einträge	9
„ — gesonderter Eintrag der Ortsbriefe	19
„ — Kenntlichmachung der Dienstsendungen durch Stempelaufdruck ꝛc. . . .	28
Praktischer Cursus — der Finanzaspiranten, Vermehrung der Stellen, bei welchen derselbe gemacht werden kann	31
Praktischer Cursus — der Finanzaspiranten, Voraussetzung für die Dispensation von demselben	36, 37
Q.	
Quittiren — der fiscalischen Kassenbeamten, hier die an den Erhebungslocalen anzuschlagende Bekanntmachung	16
Quittungen — über Reichs-Pensionen, Warte-, Wittwengelder ꝛc., hier die betr. Bescheinigungen	13, 69
R.	
Rechtschreibung — der Ortsnamen	20
Referat — Straßenbau, provisorische Verwaltung desselben in der Bauabtheilung	10

Gegenstand.	Nr.
Regierungsbaumeister — die denselben zu gewährenden festen Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten	73
Regierungsbaumeister — Ernennung hierzu	59
Regierungsblatt — Herausgabe eines Sachregisters	8, 42
Regulirung — der Pension der Militär-Invaliden	12
Reichsmilitärgesetz — Ausführung des § 66	41
Reisekosten — der Civilbeamten, hier die Benutzung des Fahrrads	75
„ — der Großh. Baumeister bezw. Regierungsbaumeister im praktischen Dienst, Instruction zur Verrechnung derselben	3, 24, 73
„ — der Staatsdienstanwärter als Dienstverweser	71
„ — „ „ bei Beginn ꝛc. der Verwendung	35
Revisionsbeamten — hier deren Titel	6
S.	
Sachregister — zum Regierungsblatt, dessen neue Herausgabe	8, 42
Sachverständige — Vernehmung öffentlicher Beamten als solche	32
Staatsdienstanwärter — deren Beeidigung	70
„ — deren Reisekosten bei Beginn ꝛc. der Verwendung	35
„ — deren Tagegelder als Dienstverweser	71
„ — deren Umzugskosten bei aushülfsweiser Verwendung	26
Staatsdienst — Vorbereitung für denselben, hier Personalnachrichten	1, 11, 23, 32, 40, 59, 75
„ — Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für denselben im Baufache, deren Veröffentlichung	63
Staatsdomänen — unter Bauverwaltung, hier Verrechnung und Erhebung der Erträge aus denselben	5
Staatseinnahmen — und -Ausgaben, Verwaltung derselben	7
Stempel — befreiung für Urlaubsgesuche	15
„ — marken, neue, hier deren Verwendung und Entwerthung	51
Sterbquartale — das Recht auf Bezug derselben seitens der ehelichen Nachkommen, ohne Rücksicht darauf, wer Haushaltungsvorstand gewesen	17
Sterbquartale — der Civilbeamten und Pensionäre, hier Berichterstattung über die Empfangsberechtigung der Hinterbliebenen	27
Sterbquartale — der Civilbeamten, hier Zuziehung zur Einkommensteuer	64

Gegenstand.	Nr.
Steueraffessoren — deren Vergütungen bei dienstlicher Verwendung	33, 58
T.	
Tagegelder — der Großh. Bauinspektor im praktischen Dienst, hier Instruction zur Verrechnung derselben	3, 24
Tagegelder — der Großh. Regierungsbaumeister	73
„ — Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten, hier die Benutzung des Fahrrads	75
„ — und Umzugskosten von Staatsdienstaspiranten	26, 71
Tagesblätter — die von den Behörden bezogenen, deren Verwerthung	67
Telegramme — dienstliche, Verrechnung der Gebühren für dieselben	4
Theilwirthschaftsrechnungen — über Neubauten ꝛc., hier deren Aufstellung	61
Titel — Assessor bezw. Baumeister, Recht denselben fortzuführen	25
„ — Assistent bezw. Calculator, Wegfall der Beisätze „erster und zweiter Classe“	29
„ — Verleihung als Baumeister	1, 23, 31, 40, 75
„ — „ „ Regierungsbaumeister	59
„ — „ „ Forst-Assessor	1, 11, 23, 31, 40, 75
„ — „ „ Forst-Inspector	2
„ — „ „ Ministerial-Calculator bezw. Revisor	6
„ — „ „ Steuer-Assessor	1, 11, 23, 31, 40, 75
Transportkosten — siehe Reisekosten.	
U.	
Uebungen — militärische in Friedenszeiten, Einberufung zu denselben	45
„ — „ „, Berichterstattung über erfolgende Einberufung	66
Umzugskosten — der aushülfsweise verwendeten Staatsdienstanwärter	26
Unabkömmlichkeitserklärung — von Beamten für den Mobilmachungsfall	39
Urlaubsgesuche — Befreiung derselben vom Administrativstempel	15

Gegenstand.	Nr.
V.	
Vacanzenliste — Nichterforderniß der Veröffentlichung erledigter Militäranwärterstellen . . .	18
Velociped — siehe Fahrrad.	
Verbuchung — der außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Staats	7
Verdingungswesen — hier Arten der Vergebung von Leistungen und Lieferungen	60, 72, 74
Vereidigung — der Staatsbeamten, hier die zur Eidesabnahme befugten Behörden ꝛc. . . .	55
Vergütungen — bei Verwendung von Finanzaspiranten	34
„ — bei Verwendungen von Forst-, Domänen- und Steuer-Assessoren	33, 58
„ — feste der Großh. Baumeister bezw. Regierungsbaumeister	3, 24, 73
Verleihung — des Charakters als Forstinspector	2
Verminderung — der Portoausgaben	65
Vernehmung — öffentlicher Beamten als Zeugen ꝛc.	32
Veröffentlichung — erledigter Militäranwärterstellen in der Vacanzenliste	18
Verrechnung — der Tagegelder, Reisekosten und festen Vergütungen der Großh. Baumeister im praktischen Dienst	3, 24
Verrechnung — der Telegrammgebühren	4
Verrechnung — und Erhebung der Erträge aus Staatsdomänen unter Bauverwaltung . .	5
Versicherungsgebühren — Einträge in den Postcontobüchern	9
Versorgung — der Militäranwärter	14
Vertragsbedingungen — Allgemeine für die Ausführung von Lieferungen	74
Verwaltung — der Einnahmen und Ausgaben des Staats	7
„ — der Einnahmen, hier Bücherschluß der Hauptstaatskasse	54
„ — der Landesdomänen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	53
„ — provisorische des Straßenbaureferats in der Bauabtheilung	10
Verwendung — der Finanzaspiranten, hier die zu bewilligenden Vergütungen	34
„ — der Forst- und Steuerassessoren, hier die zu bewilligenden Vergütungen . .	33
„ — und Entwerthung der hessischen Stempelmarken	51
Verwerthung — der von den Behörden bezogenen Tagesblätter	67
Vorbereitung — für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern, Personalien	1, 11, 23, 59, 75
„ — Recht auf Fortführung des Titels Assessor bezw. Baumeister für die allgemein geprüften Anwärter	25
„ — Veröffentlichung einer Handausgabe von „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Baufache“	63
Z.	
Zeugen — Vernehmung öffentlicher Beamter als solche	32
Zurückstellung — unabkömmlicher Beamter für den Mobilmachungsfall	39

Alphabetisches Namens-Verzeichniß

zu den im Amtsblatt Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen Band 1

enthaltenen Personalnachrichten.

(Die Zahlen bedeuten die betr. Amtsblatt-Nummern.)

A.

Abrie, Finanzaccessist. 75.
André, Forstaccessist. 11.
Augst, Forstaccessist. 23.

B.

Bär, Forstaccessist. 23.
Bangel, Finanzaccessist. 75.
Bauer, Wilhelm, Bauaccessist. 23.
Becker, Regierungsbauführer. 75.
Beyer, Forstaccessist. 40.
Block, Forstaccessist. 31.
Blum, Finanzaccessist. 75.
Bonhard, Forstaccessist. 40.
Bornscheuer, Finanzaccessist. 11.
Braun, Finanzaccessist. 75.
Bücking, Forstaccessist. 1.
Bus, Forstaccessist. 31.

C.

Cellarius, Forstaccessist. 75.
Clemm, Forstaccessist. 75.

D.

Damm, Finanzaccessist. 75.
Daudt, Bauaccessist. 1.
Delp, Forstaccessist. 75.
Dexheimer, Finanzaccessist. 31.
Diefenbach, August, Forstaccessist. 1.
Diefenbach, Gustav, Forstaccessist. 31.
Diehl, Bauaccessist. 75.
Diemar, Frhr. v., Finanzaccessist. 31.
Dieterich, Finanzaccessist. 40.
Döly, Finanzaccessist. 75.
Dosslein, Bauaccessist. 75.
Drescher, Finanzaccessist. 75.

E.

Ebel, Forstaccessist. 1.
Ebert, Finanzaccessist. 75.
Eickemeyer, Forstaccessist. 23.
Eidmann, Forstaccessist. 23.

F.

Feick, Finanzaccessist. 75.
Flath, Finanzaccessist. 75.
Fleck, Forstaccessist. 75.
Frank, Forstaccessist. 31.
Frenay, Bauaccessist. 1.
Frenz, Finanzaccessist. 75.
Fresenius, Finanzaccessist. 31.
Fritz, Georg, Finanzaccessist. 75.
Fritz, Wilhelm, Forstaccessist. 31.
Fuchs, Adam, Finanzaccessist. 75.
Fuchs, Wilhelm, Forstaccessist. 75.

G.

Gärtner, Dr., Finanzaccessist. 31.
Gilmer, Forstaccessist. 75.
Gläßing, Finanzaccessist. 75.
Greiner, Finanzaccessist. 40.
v. Grolman, Finanzaccessist. 75.
Grünewald, Forstaccessist. 1.
Guntrum, Forstaccessist. 31.
Gutmann, Finanzaccessist. 75.

H.

Häummerle, Forstaccessist. 31.
Hallwachs, Finanzaccessist. 1.
Heil, Dr., Finanzaccessist. 40.
Heim, Finanzaccessist. 23.
Heimburg, Forstaccessist. 75.
Hein, Forstaccessist. 31.
Hellwig, Finanzaccessist. 75.

Heß, Eduard, Forstaccessist. 23.
Heß, Friedr., Maschineningenieur. 1.
Hesse, Dr., Bauaccessist. 1.
Heyer, Forstaccessist. 31.
Hiemenz, Finanzaccessist. 31.
Hillerich, Forstaccessist. 11.
Hoffmann, Ernst Emil, Forstaccessist. 1.
Hoffmann, Karl, Forstaccessist. 75.
Hoffmann, Otto, Forstaccessist. 75.
Hoffmann, Wilhelm, Forstaccessist. 31.
Hofmann, Franz, Forstaccessist. 1.
Hofmann, Otto, Forstaccessist. 23.
Hoog, Frhr. van der, Forstaccessist. 31.
Hoos, Finanzaccessist. 75.
Hoppe, Forstaccessist. 11.

J.

Jäger, Friedrich, Bauaccessist. 1.
Jäger, Karl, Finanzaccessist. 75.
Jordan, Henry, Bauaccessist. 59. 75.
Jordan, Jakob, Regierungsbauführer. 75.
Joseph, Friedrich, Forstaccessist. 1.

K.

Kaibel, Bauaccessist. 23.
Kalkhof, Forstaccessist. 11.
Kammer, Forstaccessist. 75.
Kirchner, Forstaccessist. 75.
Kleinkopf, Forstaccessist. 40.
Klingelhöffer, Bauaccessist. 1.
Kloos, Finanzaccessist. 75.
Koch, Finanzaccessist. 75.
Köhler, Finanzaccessist. 75.
Königer, Forstaccessist. 75.
Korsmann, Finanzaccessist. 75.
Kriegk, Finanzaccessist. 75.
Kritzler, Finanzaccessist. 40.
Krug, Forstaccessist. 75.
Kuhl, Finanzaccessist. 75.
Kullmann, Forstaccessist. 75.
Kutsch, Adolf, Forstaccessist. 75.
Kutsch, Hermann, Forstaccessist. 41.

L.

Lang, Forstaccessist. 1.
Langgässer, Bauaccessist. 23.
Lautenschläger, Forstaccessist. 75.
Lindenstruth, Finanzaccessist. 75.
Lucius, Bauaccessist. 1.

M.

Mann, Forstaccessist. 40.
Mees, Finanzaccessist. 75.
Meisinger, Finanzaccessist. 75.
Mettenheimer, Forstaccessist. 75.
Metzler, Dr., Finanzaccessist. 31.
Möller, Forstaccessist. 40.
Moser, Forstaccessist. 75.
Moyat, Bauaccessist. 31. 59.
Müller, August, Forstaccessist. 75.
Müller, Christian, Forstaccessist. 1.
Müller, Georg, Finanzaccessist. 40.
Müller, Heinrich, Forstaccessist. 75.
Müller, Jakob, Finanzaccessist. 31.
Müller, Otto, Finanzaccessist. 75.

N.

Nicklas, Finanzaccessist. 1.
Noack, Bauaccessist. 23.

O.

Ohl, Forstaccessist. 75.
Ohnacker, Forstaccessist. 11.
Ouvrier, Forstaccessist. 75.

P.

Paul, Bauaccessist. 40. 59.
Petith, Forstaccessist. 75.
Pflug, Finanzaccessist. 75.

R.

Rahn, Regierungsbauführer. 75.
Ramspeck, Forstaccessist. 75.
Raupp, Regierungsbauführer. 75.
Reh, Regierungsbauführer. 75.
Reinhardt, Bauaccessist. 1.
Reuting, Bauaccessist. 1.
Rieffel, v., Bauaccessist. 1.
Römheld, Finanzaccessist. 23.
Rühl, Finanzaccessist. 23.
Ruths, Forstaccessist. 11.

1.

Zu Nr. F. M. 30266. Darmstadt, am 3. Januar 1885.

Betreffend:

Die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergeordnete Behörden und Beamten.

Wir setzen Sie zu Ihrem Bemessen davon in Kenntniß, daß wir auf Grund der Verordnung vom 6. December v. J.

1., die Finanzacceſſiſten:
Heinrich Niclas und Friedrich Schmitt
zu Steuer-Aſſeſſoren,

2., die Forſtacceſſiſten:
Eduard Hallwachs, Friedrich Bücking, Eduard Trautwein, Ernſt Emil Hoffmann, Heinrich Grünewald, Philipp Walther, Auguſt Diefenbach, Chriſtian Müller, Auguſt Lang, Franz Hofmann, Moritz Ebel, Friedrich Joſeph, Hermann Kutſch, Johann Baptiſt Schwarzmann, Karl Schneider, Ludwig Speugler und Wilhelm Schallas
zu Forſt-Aſſeſſoren und

3., die Bauacceſſiſten:
Dr. Edmund Heſſe, Wilhelm von Rieffel, Georg Schneider, Moritz Reinhardt, Hermann Daudt, Guſtav Reuting, Paul Lucius, Friedrich Zimmer, Reinhard Klingelhöffer, Georg Schneller, Heinrich Simon, Rudolph Stephan, Otto Schmandt, Franz Frenay, Friedrich Jäger und Rudolph Schmidt, ſowie den Maſchineningenieur Friedrich Heß
zu Baumeiſtern

ernannt haben.

Weber.

Ewald.

2.

Zu Nr. F. M. 3236. Darmstadt, am 7. Februar 1885.

Betreffend:

Die Verleihung des Characters als Forstinspectoren an Großherzogliche Oberförster.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
die sämmtlichen unterstellten Behörden und Beamten.

Nach einer von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ergangenen Entschließung soll älteren Großherzoglichen Oberförstern, welche einer Auszeichnung würdig sind, bei gegebenem Anlaß durch höchste Verfügung der Character als Forstinspectoren mit dem Rechte, die Dienstuniform der Forstmeister zu tragen, verliehen werden. Es ist hierdurch die für die höheren Localbeamten der anderen Dienstzweige überall bestehende, im Forstfache aber seither fehlende Möglichkeit der Erlangung des Rathsranges nunmehr auch für die Localforstbeamten geschaffen worden.

Weber.

Ewald.

3.

Zu Nr. F. M. 9898. Darmstadt, am 12. Mai 1885.

Betreffend:

Instruction für die Verrechnung der den Großherzoglichen Baumeistern während ihrer Verwendung in dem praktischen Dienste zu gewährenden festen Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden.

Nach einer von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ergangenen Entschließung sollen hinsichtlich der den Großherzoglichen Baumeistern während ihrer Verwendung in dem praktischen Dienste zu gewährenden Bezüge vom 1. April laufenden Jahres ab nachfolgende Bestimmungen in Anwendung kommen.

Die Großherzoglichen Baumeister beziehen während der Zeit ihrer Verwendung für die Besorgung der Geschäfte in loco feste Vergütungen, welche bis auf weitere Verfügung, wie folgt, bestimmt sind:

a. Während der ersten drei Jahre nach bestandener Staats-Prüfung und der Verwendung im praktischen Dienst eine Vergütung von jährlich 1800 Mark.

b. Nach Ablauf des dritten Jahres der Verwendung und bis zum Ablauf des sechsten Jahres 2200 Mark.

c. Nach sechsjähriger Verwendung 2600 Mark.

Die Vergütungen sind monatlich postnumerando zahlbar.

Für Verwendungen, welche sich nur auf Theile eines Monats erstrecken, wird die Vergütung im Verhältniß der Verwendungs-Tage berechnet.

Für auswärtige Geschäfte haben die Großherzoglichen Baumeister Tagegelder zu beanspruchen, wenn diese Geschäfte in Entfernungen von mindestens 2½ Kilometer von dem Wohnorte zu besorgen sind.

Beträgt die Dauer der Abwesenheit von dem Wohnorte, einschließlich der Zeit für Hin- und Rückweg, mindestens 3, jedoch unter 6 Stunden, so sind nur einhalbtägige Diäten, bei längerer Abwesenheits-Dauer von 6 Stunden und darüber sind die vollen Tagegelder zu berechnen.

Ebenso werden bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und beziehungsweise der Rückkunft nur halbtägige Tagegelder gewährt, wenn die Dienst-Reise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten, oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet worden ist.

Bis auf weitere Verfügung bestehen die Tagegelder der Großherzoglichen Baumeister in 6 Mark.

Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von mehr als einem Tag, so werden im Falle auswärtiger Uebernachtung 2 Mark für jede Uebernachtung vergütet.

Es bleibt vorbehalten, bei Bestimmung der festen Vergütungen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen diejenige Zeit in Anrechnung zu bringen, während welcher nach vollständig bestandener Staats-Prüfung eine Beschäftigung in dem praktischen Dienste des Reichs oder anderer Staaten, von Communalverbänden oder bei größeren Bau-Ausführungen stattgefunden hat.

Ebenso bleibt es vorbehalten, denjenigen Großherzoglichen Baumeistern, welche bei bedeutenden und wichtigen Bauten verwendet werden und welchen eine größere Selbstständigkeit zugewiesen werden muß, mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen eine höhere Jahres-Vergütung, als die ihnen nach der Zeit ihrer Verwendung in dem praktischen Dienste zukommende, zu verwilligen.

In gleicher Weise bleibt besondere Festsetzung bezüglich der festen Vergütungen und Tagegelder für die im Dienste der Main-Neckar-Eisenbahn verwendeten Großherzoglichen Baumeister vorbehalten.

Es bleibt ferner hinsichtlich der Tagegelder vorbehalten, bei Geschäften von voraussichtlich längerer Dauer an demselben Ort, oder in Fällen, in welchen die Funktionen der Großherzoglichen Baumeister vorzugsweise in außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmenden Geschäften bestehen, eine geringere tägliche Vergütung, als die vorstehend bestimmten Tagegelder, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Fälle zu bestimmen.

Das zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche werden wir alsbald anordnen.

Weber.

Moyat.

4.

Zu Nr. F. M. 3599. 9589. Darmstadt, am 21. Mai 1885.

Betreffend:

Den Wegfall der Gebührenfreiheit für Beförderung dienstlicher Telegramme.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebenen Localbehörden und Beamten.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel und Vermeidung von Mißverständnissen finden wir uns veranlaßt, im Anschlusse an unsere an die Centralbehörden unseres Ressorts erlassene Verfügung vom 21. September 1877 zu Nr. F. M. 10225 und in Uebereinstimmung mit der seiner Zeit im Ressort des Ministeriums des Innern ergangenen Verfügung zu bestimmen, daß Sie die von den Telegraphenanstalten gestundeten Gebühren für dienstliche Depeschen nicht selbst zur Zahlung anweisen, sondern die nach Schluß des betreffenden Monats von den Telegraphenanstalten eingesendeten Contoauszüge immer mit thunlichster Beschleunigung an die Ihnen vorgesetzte Ministerialabtheilung zur Decretvertheilung einsenden.

Weber.

Bornschener.

5.

Zu Nr. F. M. 305. Darmstadt, am 23. Mai 1885.

Betreffend:

Die Erhebung und Verrechnung der Erträge aus den unter Verwaltung der Baubehörden stehenden Staatsdomänen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
die Großherzoglichen Rentämter, Kreisbauämter und Districtseinnehmereien.

Die von der vorhinigen Großherzoglichen Oberbaudirection in obigem Betreff unterm 5. Februar 1876 zu Nr. O. B. D. 1036 von 1876 erlassene Instruction wird durch die folgenden, alsbald in Kraft tretenden Dienstvorschriften ersetzt.

Weber.

Ewald.

Dienstvorschriften
für die Veranschlagung, Erhebung, Verbuchung und Controlirung der unter Verwaltung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen, befindlichen Erträge aus Staats-Domänen.

I. Veranschlagung.

§. 1. Die Kreisbauämter haben nach Rentämtern gesonderte Voranschläge über die bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse unter den Erträgen aus Staats-Domänen zu verrechnenden Einkünfte, die sich unter die Specialrubriken:

a.

a. für Holz und Gras von den Landdämmen,
b. für Holz, Gras und Obst von den Chausseen und
c. andere Einnahmen

Anl. Nr. 1. vertheilen, für jedes nächstfolgende Etatsjahr nach dem beifolgenden Formular Nr. 1, in einfacher Ausfertigung aufzustellen und längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres an Großherzogliches Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen, einzusenden.

§. 2. Die unständigen Einnahmen sind in diesen Voranschlägen, sofern die Ansätze nicht auf Holzfällungsetats oder besonderen Verfügungen basiren, in der Regel nach Durchschnittsergebnissen der letzten fünf Jahre zu veranschlagen. Die ständigen und ihrem Betrage nach für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit unveränderlichen Posten werden mit den in Einnahme überwiesenen Beträgen in den Voranschlag eingestellt.

§. 3. Ständige Posten werden stets den veränderlichen beziehungsweise unständigen vorangestellt. Der Eintrag eines jeden ständigen Postens in den Voranschlag erfolgt:

a. unter thunlichst genauer Bezeichnung des Objects nach Gemarkung, Flur, Nummer und Flächengehalt, beziehungsweise nach den Abtheilungen der betreffenden Straßenzüge;
b. unter Angabe der Pacht-, Miethe- oder Concessionsdauer, sowie des Pacht-, Kalender- oder Etatsjahres, für welches der veranschlagte Betrag zu verrechnen ist;
c. unter Angabe des Namens des Zahlungspflichtigen.

Der Ausfall eines solchen ständigen Postens ist in dem Voranschlag, unter Bezugnahme auf die betreffende Verfügung der Ministerialabtheilung für Bauwesen und unter Hinweisung auf den bezüglichen Eintrag im Voranschlag des vorhergehenden Etatsjahrs, vor der Geldspalte kurz zu begründen.

§. 4. Die Durchschnittsberechnungen für die unständigen Einnahmen sind nach dem hier beigeschlossenen
Anl. Nr. 2. Formular Nr. 2 aufzustellen, fortzuführen und jedesmal den Jahresvoranschlägen beizufügen. Höhere resp. geringere Veranschlagungen, als die auf Grund der Durchschnittsberechnungen ermittelten, also alle erheblichen Abweichungen, müssen in dem Begleitungsberichte motivirt werden.

§. 5. Nach vorgängiger Prüfung und Feststellung sind die Special-Voranschläge von der Ministerialbuchhaltung in einer Hauptzusammenstellung in der Weise zu vereinigen, daß daraus das voranschlägliche Einnahme-Soll der einzelnen Rentämter, und zwar für jede der drei Specialrubriken, zu entnehmen ist.

Auf Grund dieser Hauptzusammenstellung erfolgt von Seiten des Ministeriums die Genehmigung der Voranschläge, sowie Nachricht an die Hauptstaatskasse bezüglich der voranschläglichen Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Rentämter.

Letztere erhalten eine hiermit übereinstimmende Mittheilung seitens der Ministerialabtheilung für Bauwesen, welche auch die Kreisbauämter von der stattgefundenen Feststellung der Voranschläge benachrichtigt.

II. Erhebung, Verbuchung und Controlirung.

§. 6. Das wirkliche Soll der Erträge aus Staats-Domänen für ein Etatsjahr umfaßt alle während dieses Jahres fällig werdenden Einnahmeposten.

§. 7. Zum Zweck der Ueberweisung zur Erhebung haben die Großherzoglichen Kreisbauämter bei allen Versteigerungen, Abgaben aus freier Hand ꝛc. nach Rentämtern gesonderte Protokolle, beziehungsweise Verzeichnisse über die durch Handverkauf erzielten Erlöse, in einfacher Ausfertigung aufzustellen, welche — nach vorheriger Zusammenstellung der Beträge in einer Wiederholung — mit dem Zusatze:

Vorstehende

Vorstehende . . . M. . . Pf.
in Worten . . . . . .
werden dem Großherzoglichen Rentamte . . . . . zur Erhebung überwiesen.
. . . . . den . . ten . . . . 18 . .
Großherzogliches Kreisbauamt . . . . . .
ꝛc. ꝛc

— sofort an das Rentamt k. H. abzugeben sind.

§. 8. Die Rentämter haben die Schuldposten von Zahlungspflichtigen aus denjenigen Districtseinnehmereien, die am Sitze des Rentamts domicilirt sind, sowie von solchen Zahlungspflichtigen, welche außerhalb des Rentamtsbezirks wohnen, unmittelbar zu erheben, alle weiter überwiesenen Schuldigkeiten aber durch die ihnen unterstehenden Districtseinnehmereien des Wohnorts der Zahlungspflichtigen einziehen zu lassen.

Die Kreisbauämter sind gehalten, durch einen entsprechenden Zusatz zu den Bedingungen der Versteigerungs-, Verpachtungs- und Handverkaufs-Protokolle den Interessenten zur Kenntniß zu bringen, ob die Zahlung an das Rentamt oder an die Districtseinnehmerei des Wohnorts des Zahlungspflichtigen zu erfolgen hat.

§. 9. Das Rentamt hat ohne Verzug die Hebllisten über die durch die einzelnen Districtseinnehmereien einzuziehenden Beträge anzufertigen und diesen Stellen zuzusenden. Nach beendigter Erhebung, beziehungsweise nach gepflogener Abrechnung über die vereinnahmten Beträge gehen diese Hebllisten wieder an das Rentamt zurück.

Im Falle einer im Interesse der Bauverwaltung oder des Käufers liegenden beschleunigten Einreudtung oder Wegschaffung der Verkaufsobjecte sind die Districtseinnehmereien ermächtigt, auch vor dem Eintreffen der Hebllisten Zahlungen in Empfang zu nehmen. Für diesen Fall hat das Kreisbauamt oder in dessen Auftrag der betreffende Straßenmeister oder Kreisbauaufseher den Käufern auf amtlichem Formular ausgefertigte (Anlage Nr. 3) Auszüge aus den Verkaufsprotokollen zu behändigen, auf deren Grund die Erhebung stattfindet, und welche mit dem später eintreffenden Hebregister, nach dessen vollständiger Erledigung, dem Rentamt einzusenden sind. Anl. Nr. 3.

§. 10. Bei Verpachtungen auf mehrere Jahre und bezüglich sonstiger ständiger Einnahmen erfolgt die Ueberweisung der Pachtschillinge, Concessionsgebühren ꝛc. durch die Ministerialabtheilung für Bauwesen und es sind zu diesem Ende die bezüglichen Protokolle ꝛc. von den Kreisbauämtern in zweifacher Ausfertigung an die genannte obere Behörde einzusenden, die sodann dem Rentamt die nöthige Weisung ertheilt. Für die Erhebung dieser ständigen Posten sind die Bestimmungen in §. 8 und 9 selbstverständlich ebenfalls maßgebend.

§. 11. Gleichzeitig mit der Ueberweisung an die Erhebungsstelle (§. 7) und nach Vollzug der Wahrung in seinem Handbuche sendet das Kreisbauamt zum Zweck der Controlirung eine Notification über die zur Erhebung überwiesenen Einnahmen nach dem anliegenden Formular (Anlage Nr. 4) an die Ministerialbuchhaltung ein, insofern nicht etwa die berichtliche Vorlage der Notification bei der Ministerialabtheilung für Bauwesen durch besondere Verhältnisse geboten erscheinen sollte. Anl. Nr. 4.

§. 12. Für jedes Rentamt haben die Kreisbauämter über die für das betreffende Etatsjahr zu verrechnenden Einnahmen ein Handbuch zu führen, wozu das in der Anlage Nr. 5 enthaltene Formular dient. Anl. Nr. 5.

Da die Handbücher das vollständige Material zur Aufstellung der Einnahme-Nachweisungen liefern sollen, so ist bei der Verbuchung der einzelnen Posten darauf Rücksicht zu nehmen, daß darin die Einträge bestimmt und klar beziehungsweise nach der in §. 3 ertheilten Vorschrift geschehen.

§. 13. Nachdem die Erhebung beendigt ist, haben die Rentämter die ihnen nach §. 7. zugekommenen Protokolle und Verzeichnisse mit dem Vermerk:

Die Erhebung ist beendigt.
. . . . . den . . ten . . . 18 . .
Großherzogliches Rentamt . . . . . .
ꝛc. ꝛc.

zu versehen und am Schlusse eines jeden Monats die bis dahin angesammelten erledigten Protokolle ꝛc. ꝛc. k. H. an die Ministerialbuchhaltung einzusenden. Nur bei einem etwaigen Anstande sind die bemerkten Actenstücke der Ministerialabtheilung für Bauwesen mit Begleitbericht vorzulegen.

§. 14. Nach stattgefundener Prüfung und Vergleichung mit der Controle werden sämmtliche Protokolle ꝛc., falls ein Anstand nicht obwaltet, k. H. den betreffenden Kreisbauämtern zurückgesendet, bei welchen sie bis auf Weiteres aufzubewahren sind.

III. Nachweisung der wirklichen Einnahmen und Verrechnung derselben.

§ 15. Alsbald nach Ablauf des Etatsjahres fertigen die Kreisbauämter nach Erhebungsstellen gesonderte Nachweisungen über die für das verflossene Etatsjahr zu verrechnenden Einnahmen, wozu das hier beiliegende Anl. Nr. 6. Formular Nr. 6 zu verwenden ist.

Für die Formulirung der Einträge in diesen Einnahmenachweisungen sind die in den §§. 2 und 3 für die Veranschlagung ertheilten Vorschriften maßgebend.

Auch sind die Ausfälle ständiger Posten in der zu §. 3 angegebenen Weise zu begründen, nur daß hier auf die Einnahmenachweisung statt auf den Voranschlag des vorigen Etatsjahrs Bezug zu nehmen ist.

§. 16. Längstens bis Ende April jeden Jahres sind die Einnahmenachweisungen für das abgelaufene Etatsjahr den betreffenden Rentämtern mitzutheilen, welche darunter, nach vorgängiger Vergleichung mit ihren Büchern, die Uebereinstimmung derselben unter Angabe der Schlußsumme zu bescheinigen haben.

Etwaige Differenzen sind, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den Kreisbauämtern, unverzüglich zu erledigen, so daß die letzteren längstens bis Ende Mai sich wieder im Besitze der bescheinigten Nachweisungen befinden.

§. 17. Die Kreisbauämter haben sodann auf Grund der mit der rentamtlichen Bescheinigung versehenen, eventuell richtig gestellten Nachweisung, ein zweites Exemplar derselben auszufertigen und beide Exemplare bis längstens Ende Juni jeden Jahres an die Ministerialabtheilung für Bauwesen einzusenden.

Ein Begleitungsbericht ist nur dann erforderlich, wenn beträchtlichere Abweichungen von dem Voranschlag einer besonderen Erläuterung bedürfen oder wenn das Kreisbauamt Anträge zu stellen hat, die sich auf die Verwaltungsobjecte und deren Erträgnisse im Allgemeinen beziehen.

§. 18. Nach vorausgegangener Prüfung der Specialnachweisungen wird von der Ministerialbuchhaltung aus den vorgelegten Materialien eine Hauptnachweisung aufgestellt, auf deren Grund die Summe der wirklichen Einnahmen durch Ministerialdecretur der Hauptstaatskasse zur Verrechnung überwiesen wird, während gleichzeitig die Rentämter von der Ministerialabtheilung für Bauwesen benachrichtigt werden, mit welchen Beträgen sie bei der Hauptstaatskasse belastet sind.

Die Abrechnung über die Schuldigkeiten der Rentämter soll längstens bis Ende September jeden Jahres für das jüngst verflossene Etatsjahr vollzogen sein.

IV. Beitreibung und Liquidation der Rückstände.

§. 19. Die Beitreibung der Rückstände von dem Einkommen aus Staatsdomänen erfolgt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach der Verordnung vom 7. September 1832, das bei Einbringung der Domanialgefälle zu beobachtende Verfahren betreffend, und in der Provinz Rheinhessen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1827, die Beitreibung der Domanial-Ausstände ꝛc. in der Provinz Rheinhessen betreffend.

§. 20.

§. 20. Die Liquidation der Ausstände von den Einnahmen aus Staatsdomänen hat ganz in denselben Formen stattzufinden, welche für die Ausstände von dem Einkommen aus indirecten Auflagen vorgeschrieben sind, nur daß die Ministerialabtheilung für Bauwesen als diejenige Behörde eintritt, welche den Liquidationsverzeichnissen der einzelnen Rentämter die Decretur ertheilt.

§. 21. Die Vorlage der Liquidations-Verzeichnisse zur Decreturertheilung hat so zeitig zu geschehen, daß der für die Abrechnung anberaumte Termin eingehalten werden kann, da die decretirten Rückstands-Verzeichnisse als Belege der Abrechnungen dienen, welche die Rentämter mit der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu pflegen haben.

V. Ausfälle.

§. 22. Die ausgängliche Verrechnung der in Folge von Nachlaß oder Uneinbringlichkeit entstehenden Ausfälle von dem Einkommen aus Staatsdomänen erfolgt bei der Hauptstaatskasse auf Grund von Ministerialdecreturen.

Wegen etwaiger Nachlässe an den decretirten Einnahmen haben die Kreisbauämter und in Fällen der Uneinbringlichkeit die Rentämter an die Ministerialabtheilung für Bauwesen Bericht zu erstatten.

Anlage Nr. 1.

Rentamt	Kreisbauamt	Rechnungsjahr
.....	.....	.....

Voranschlag

über die

Erträge aus Staats-Domänen.

1. Erhebungen der Rentämter.

Rubrik I. B. 2 a bis c des Staats-Budgets.

Ord.-Nr.	Datum der Ueberweisung zur Erhebung.	18 . Rentamt	Betrag der Einnahmen:					
			a. für Holz und Gras von den Landdämmen.		b. für Holz, Gras und Obst von den Chausseen.		c. Andere Einnahmen.	
			M.	₰	M.	₰	M.	₰

Anlage Nr. 6.

Rentamt ..... Kreisbauamt ..... Rechnungsjahr .....

Nachweisung

über die

Erträge aus Staats-Domänen.

1. Erhebungen der Rentämter.

Rubrik I. B. 1 a bis e des Staats-Budgets.

Vergleichung

der veranschlagten Beträge mit den wirklichen Einnahmen.

	Betrag der Einnahmen.							
	a. für Holz und Gras von den Landdämmen.		b. für Holz, Gras und Obst von den Chausseen.		c. Andere Einnahmen.		Summa:	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Nach dem von Großh. Ministerium der Finanzen Abth. für Bauw. am . . . . . 18 . . z. Nr. F.M.B. . . . . genehmigten Voranschlag wurden an Einnahmen erwartet								
Die wirklichen Einnahmen betragen aber nach Seite . . . . . dieser Nachweisung								
Mithin gegen den Voranschlag eine Mehr-Einnahme .								
eine Minder-Einnahme .								

Ord.-Nr.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen: im Einzelnen. ℳ	₰	im Ganzen. ℳ	₰
	a. Für Holz und Gras von den Landdämmen.				

6.

Zu Nr. F. M. 12434. Darmstadt, am 28. Mai 1885.

Betreffend:

Die dienstliche Bezeichnung der Revisionsbeamten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Mit Allerhöchster Genehmigung S. K. Hoheit des Großherzogs bestimmen wir hiermit, daß die bei unserer Buchhaltung angestellten Revisionsbeamten für die Folge gleichmäßig den Amtstitel „Ministerial-Revisoren, bezw. Ministerial-Calculatoren" zu führen haben.

Weber.

Ewald.

7.

Zu Nr. F. M. 12651 u. 12764. Darmstadt, am 4. Juni 1885.

Betreffend:

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen

an

Großherzogliche Hauptstaatskasse und sämmtliche übrigen rechnungspflichtigen Kassestellen im Ressort Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Nach Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend, müssen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Art nach in dem Hauptvoranschlag nicht vorgesehen sind, in den Rechnungen als außeretatmäßige nachgewiesen werden.

Hiernach wird die Trennung der Einnahmen und Ausgaben in etatmäßige und außeretatmäßige für die von Ihnen abzulegenden, mit dem Hauptvoranschlag in Beziehung stehenden Rechnungen nothwendig.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Staatsministerium und Großherzoglicher Ober-Rechnungskammer werden Sie daher hierdurch angewiesen, für die Folge in Ihren Rechnungsvorträgen diese Trennung in der Art zu bewirken, daß die durch die Decretur als außeretatmäßige kenntlich gemachten Beträge am Schlusse der betreffenden Rubriken unter der besonderen Ueberschrift „Außeretatmäßig“ mit fortlaufenden Artikelnummern in den Rechnungen vorgetragen werden. Die Summen der unter den einzelnen Rechnungsrubriken erscheinenden etatmäßigen und außeretatmäßigen Beträge sind in den Rechnungen je am Schlusse der bezüglichen Rubriken in einer Hauptsumme zusammenzustellen.

Weber.

Poseiner.

8.

Zu Nr. F. M. 15027. Darmstadt, am 22. Juni 1885.

Betreffend:

Die Herausgabe eines neuen Sachregisters zum Großherzoglichen Regierungsblatt.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Wir setzen Sie davon in Kenntniß, daß ein neues Sachregister zu der Sammlung Gr. Hessischer Verordnungen vom 13. August 1806 bis zum 1. Juli 1819 und dem Gr. Regierungsblatt vom 1. Juli 1819 bis Ende des Jahres 1884, bearbeitet von dem Gr. Rechtsanwalt Friedrich Pfaff erschienen und bei J. Diemer in Mainz zum Preise von 5 ℳ zu beziehen ist.

Weber.

Ewald.

9.

Zu Nr. F. M. 12790. Darmstadt, am 25. Juni 1885.

Betreffend:

Die bei den Großh. Behörden verausgabten Porto-Bestell- und Versicherungsgebühren.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Zur Erleichterung der Controle über die Ausgaben für Porto finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Bei den Einträgen in die Postcontobücher sind die einfachen Briefe von den doppelten in der Weise gesondert zu behandeln, daß bei jeder Ablieferung die Zahl der einfachen Briefe auf einer Zeile für sich, und darunter ebenso die Zahl der doppelten Briefe, also z. B.

16 einfache Briefe
3 doppelte Briefe

eingeschrieben werden. Die Briefe sind zu diesem Zweck von demjenigen Beamten, welchem die Spedition obliegt, vorher einzeln zu verwiegen.

Sie wollen sich hiernach für die Folge bemessen.

Weber.

Ewald.

10.

Zu Nr. F. M. 21320. Darmstadt, am 18. August 1885.

Betreffend:

Die provisorische Verwaltung des Referats des Straßenbau's bei der Großherzoglichen Ministerial-Abtheilung für Bauwesen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß wir mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dem Großherzoglichen Kreisbaumeister Poseiner zu Alsfeld die provisorische Verwaltung eines Referats bei unserer Abtheilung für Bauwesen bis auf Weiteres übertragen haben.

Weber.

Moyat.

11.

Zu Nr. F. M. 21321. Darmstadt, am 18. August 1885.

Betreffend:

Die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergeordnete Behörden und Beamten.

Wir setzen Sie zu Ihrem Bemessen davon in Kenntniß, daß wir auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember v. J.

1. den Finanz-Accessisten Konrad Bornscheuer zum Steuer-Assessor
und
2. die Forst-Accessisten:
Eduard André, Johannes Hillerich, Hermann Hoppe, Karl Kalkhof, Ferdinand Ohnacker, Karl Ruths, Friedrich Stork, Karl Wallenfels und Otto Weber
zu Forst-Assessoren

ernannt haben.

Weber.

Strein.

12.

Zu Nr. F. M. 15686. Darmstadt, am 2. September 1885.

Betreffend:

Die Anstellung von Militär-Invaliden im Staats- und Gemeinde-Dienst.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergeordnete Behörden und Beamten.

Das in Abdruck nachstehende Schreiben des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums — Departement für das Invaliden-Wesen — vom 5. Juni d. J. theilen wir Ihnen mit Bezug auf die in Nr. 14 des Regierungsblatts von 1875 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Februar 1875, sowie die Verordnung vom 9. December 1882 — Regierungsblatt von 1882 S. 197 — zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Weber.

Bornschener.

Kriegs-Ministerium. Berlin, den 5. Juni 1885.

Wie aus den in den letzten Jahren hierher eingereichten Anträgen auf Niederschlagung überhobener Invalidenpensionsbeträge ersehen worden, sind in den meisten Fällen die Pensions-Ueberhebungen dadurch veranlaßt worden, daß seitens der anstellenden Behörden die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 zu dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 gegebenen Vorschriften — publicirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1875, Nr. 9, S. 142 u. f. — nicht genügend Beachtung gefunden haben.

Die Königliche Regierung wird daher ergebenst ersucht, die unterstellten Behörden auf die stricte Beachtung der erwähnten Vorschriften gefälligst hinzuweisen und dieselben anzuhalten, bei etwaigen Anstellungen von Militär-Invaliden in ihren Ressorts das Pensions-Quittungsbuch in jedem Falle sofort abzunehmen, dasselbe mit den vorgeschriebenen Vermerken über die Beschäftigung ꝛc. zu versehen und demnächst der Königlichen Regierung zur

Regelung des Pensionsbezuges ungesäumt vorzulegen. Es dürfte vielleicht sich ferner empfehlen, durch eine bezügliche Publication in dazu geeigneten öffentlichen Blättern auch die übrigen betheiligten Behörden auf die genaueste Beachtung der Vorschriften des Bundesraths — insbesondere sub II C. 1 zu §. 102 l. c. — aufmerksam zu machen, resp. mit den betreffenden außerpreußischen Ressort-Ministerien dieserhalb in Communication zu treten.

Sollten fernerhin hier Fälle zur Vorlage kommen, bei denen die Pensions-Ueberhebung auf die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften seitens der anstellenden Behörden zurückzuführen ist und die indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, würde nur erübrigen, den Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden zu nehmen, durch deren vertretbares Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist.

Kriegs-Ministerium,

Departement für das Invaliden-Wesen.

An

die Königliche Regierung

in

Cassel.

13.

Zu Nr. F. M. 21764. Darmstadt, am 7. September 1885.

Betreffend:

Die Bescheinigung der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebenen Kassebehörden.

Die in Abdruck nachstehenden der Reichshauptkasse ertheilten Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Weber.

Bornscheuer.

Vorschriften,

betreffend die Bescheinigung der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

1) Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu den Spezial-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indigenat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugsberechtigten, sondern von einem hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichen Falls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Vorschriften Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II, Nr. 7 der Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sowie die Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 183)*) angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfängern von gnadenweise bewilligten Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren ledigen Stand zu erlassen.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Bezugs- bezw. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

2) Die für Gnadenbewilligungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ist fortan überall nur zu den General-(Jahres-)Quittungen zu erfordern.

3) Die Beibringung der Lebensatteste zu den Spezial-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwen, bezw. den ledigen Stand der zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Mädchen von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4) Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den ledigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Spezial-(Interims-)Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete, bezw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Berlin, den 26. August 1885.

---

*) Anmerkung zu 1, Absatz 3, Nr. 7, Abschnitt II der Vorschriften vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Quittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigener Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Wittwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

Digitized by Google

14.

Zu Nr. F. M. 24251. Darmstadt, am 6. October 1885.

Betreffend:

Die Versorgung der Militäranwärter.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergeordnete Behörden und Beamten.

Die im Abdruck nachstehenden von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium erlassenen Bestimmungen betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im activen Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung theilen wir Ihnen zu Ihrem Benehmen mit.

Weber.

Ewald.

Bestimmungen,

betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im activen Militärdienst befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeuglergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil ꝛc.*) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

   Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.

5. Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils ꝛc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben ꝛc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührnissen haben die Truppentheile ꝛc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

   Falls die Einberufungsschreiben ꝛc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile ꝛc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

   Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

   Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

   Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Balanz.

   Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — ~~nicht~~ verweigert werden.

*) Unter Truppentheil ꝛc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

9. Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils ꝛc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil ꝛc. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils ꝛc. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribb- und Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

---

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppentheile ꝛc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils ꝛc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zweck niemals statt.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militärwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheil ꝛc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil ꝛc. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil ꝛc. sich

über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt Gesellschaft ꝛc. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil ꝛc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebührnisse, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen ꝛc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34, 1 und 4b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

15.

Zu Nr. F. M. 27282. Darmstadt, am 17. October 1885.

Betreffend:

Die Verordnung vom 16. Februar 1825 über den Administrativ-Stempel, hier insbesondere den Eingabestempel von Urlaubsgesuchen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. d. M. zu genehmigen geruht, daß, abweichend von dem seither befolgten Grundsatze, wonach Urlaubsgesuche der Beamten dem Eingabestempel für Administrativsachen unterworfen erachtet worden sind, künftighin derartige Gesuche ohne Verwendung von Stempel eingereicht werden dürfen.

Es gilt dies auch von Urlaubsgesuchen der Staatsdienst-Aspiranten.

Weber.

Ewald.

16.

Zu Nr. F. M. 12766. Darmstadt, am 23. October 1885.

Betreffend:

Die Dienstführung der fiscalischen Kassenbeamten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen untergebenen Local-Kassenbeamten.

In Folge der in §. 89 der Dienstinstruction für die Districtseinnehmer vom 24. März 1853 und in §. 80 der Dienstinstruction für die fiscalischen Kassenbeamten vom 27. September 1854 enthaltenen Bestimmung, wonach nur der Kassenbeamte selbst für die Dienstkasse quittiren darf, kein Anderer an seiner Statt, es sei denn, daß er vorher die Erlaubniß hierzu erhalten und bekannt gemacht habe, daß jener Andere auf seine, des Kassiers, Gefahr und Kosten hierzu ermächtigt worden sei, — sind wir veranlaßt, damit dem Publikum diese Bestimmung noch besonders zur Kenntniß gelange, anzuordnen, daß eine Bekanntmachung nachstehenden Inhalts, mit der noch beizufügenden Unterfertigung der betreffenden Kassenstelle und des mit ihrer Verwaltung beauftragten Beamten versehen, an den Eingangsthüren zu sämmtlichen Kassen- beziehungsweise Erhebungslocalen angeschlagen oder ausgehängt werde, welche dann im Falle gestatteter Stellvertretung durch eine der vorallegirten Bestimmung entsprechende Bekanntmachung zu ersetzen beziehungsweise zu ergänzen ist, in welcher der Name des Stellvertreters oder des neben dem eigentlichen Kassenbeamten mit der Gelderhebung oder Quittirung Beauftragten genannt ist.

Diejenigen Kassenbeamten, welche der vorstehenden generellen Anordnung nachzukommen unterlassen würden, hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn von Zahlungspflichtigen in Unkenntniß mit jener Eingangs erwähnten Bestimmung an im Kassenlocal anwesende, zur Empfangnahme nicht berechtigte Personen dennoch Zahlung geleistet, der Betrag nicht zur Kasse abgeliefert und an den betreffenden Kassebeamten demnächst eine Forderung auf Ersatz desjenigen Betrags erhoben würde, welcher den betreffenden Debenten nochmals angefordert werden müßte.

Je 4 in Placatform gedruckte Exemplare der anzuheftenden Bestimmung sind für Sie angeschlossen.

Weber.

Strecker.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Zahlungen an die Dienstkasse haben nur dann Gültigkeit, wenn sie an den **Kassenbeamten selbst** gemacht werden und wenn von ihm selbst Quittung hierüber ertheilt wird.

. . . . . ., den . . . . . .

Großherzogliche . . . . . .

17.

Zu Nr. F. M. 27526. Darmstadt, am 16. November 1885.

Betreffend:

Die Auslegung der Vorschriften der Gesetze vom 27. November 1874 und 10. Mai 1875 über den Bezug der Sterbquartale.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Großherzogliches Staatsministerium hat in der Plenarsitzung vom 12. vor. Mts. Folgendes beschlossen:

Nach den Gesetzen:

1) die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand vom 27. November 1874, Artikel 9;

2) die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten vom 10. Mai 1875, Artikel 11;

3) die Sterbquartale der Civilbeamten vom 27. November 1874, einziger Artikel,

wird zur Inanspruchnahme des Sterbquartals seitens der ehelichen Nachkommen eines verstorbenen Beamten nur die Thatsache erfordert, daß diese Nachkommen mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Es begründet hierbei keinen Unterschied, ob der Verstorbene oder ob die ehelichen Nachkommen desselben Vorstände der betreffenden Haushaltung waren.

Wir setzen Sie hiervon unter Zurücknahme unserer Verfügung vom 18. Juli 1876 zu Nr. F. M. 3996 zu Ihrem Bemessen in Kenntniß.

Weber.

Ewald.

18.

Zu Nr. F. M. 30660. Darmstadt, am 26. November 1885.

Betreffend:

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden durch Militäranwärter.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerken wir Ihnen im Einverständniß mit Gr. Staatsministerium, sowie mit Gr. Ministerium des Innern und der Justiz, daß eine Bekanntmachung erledigter Stellen in der Vacanzenliste dann nicht erforderlich ist und nicht einzutreten hat, wenn eine den Anstellungsgrundsätzen entsprechende Besetzung der Stellen mit einer bestimmten Person bereits in Aussicht genommen ist.

Weber.

Ewald.

19.

Zu Nr. F. M. 189. Darmstadt, am 9. Januar 1886.

Betreffend:

Die bei den Großherzoglichen Behörden verausgabten Porto- und Bestellgebühren.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Wir sehen uns im Einvernehmen mit der Postbehörde veranlaßt, die Anordnung unseres Ausschreibens vom 25. Juni 1885 in Amtsblatt Nr. 9 dahin zu ergänzen, daß die absendenden Behörden, welche das Porto stunden lassen, die für den Ortsbestellbezirk (in Darmstadt einschließlich Bessungen) bestimmten Briefsendungen für die Folge in den Postcontobüchern gesondert der Stückzahl nach verzeichnen, und zwar mittelst des Eintrags

„..... Stück Ortsbriefe"

auf einer Zeile für sich.

Weber.

Ewald.

20.

Zu Nr. F. M. 158. Darmstadt, am 11. Januar 1886.

Betreffend:

Rechtschreibung der Ortsnamen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Nach Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bleibt die in der Anlage unseres Ausschreibens vom 7. Juli 1857 zu Nr. F. M. 3960 festgesetzte Schreibweise:

„Alten-Buseck," „Großen-Buseck" und „Großen-Linden"

fortwährend die amtlich gültige.

Das Ausschreiben der vormaligen Gr. Ober-Steuer-Direction vom 14. Januar 1868 zu Nr. 406 tritt somit außer Kraft.

Weber.

Ewald.

21.

Zu Nr. F. M. 3701. Darmstadt, am 22. Februar 1886.

Betreffend:

Die Cautionsleistungen der fiscalischen Kassebeamten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und zur Stellung von Dienstcautionen verpflichtete Beamten.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen in Cautionsangelegenheiten genehmigen wir hiermit, daß bis auf Weiteres auch Werthpapiere des deutschen Reichs und von deutschen Staaten, welche mit 3½ % verzinst werden, bei Stellung von Dienstcautionen zum Paricourse angenommen werden.

Weber.

Ewald.

22.

Zu Nr. F. M. 24157. Darmstadt, am 16. August 1886.

Betreffend:

Das Civildiener-Wittwen-Institut.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Das im Abdruck nachstehende, in Nr. 15 des Großherzoglichen Regierungsblatts vom laufenden Jahr veröffentlichte Gesetz vom 30. Juni d. J., das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, theilen wir Ihnen zur Beachtung mit und empfehlen den uns untergebenen Beamten, die eintretenden Falls nach Artikel 23 und 24 etwa abzugebenden Erklärungen rechtzeitig bei der Großherzoglichen Civildiener-Wittwenkasse-Commission dahier einzureichen.

Weber.

Ewald.

Gesetz,
das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend.

Vom 30. Juni 1886.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Berechtigt und verpflichtet zum Eintritt in das Civildiener-Wittwen-Institut nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle unwiderruflich und alle auf Widerruf angestellten Staatsbeamten beziehungsweise Bediensteten, — die Staatsforstbeamten nur dann, wenn deren Beitritt zum Civildiener-Wittwen-Institut durch Erklärung des sie vertretenden Forstdiener-Wittwen-Instituts bis zum 1. August 1886 erfolgt ist. Diese Erklärung kann von jeder der beiden Abtheilungen des Forstdiener-Wittwen-Instituts besonders abgegeben werden und hat den Beitritt aller Mitglieder der betreffenden Abtheilung, sowie die Einbringung des gesammten, der Abtheilung zustehenden Vermögens in das Civildiener-Wittwen-Institut zur Folge.

Soweit in dem gegenwärtigen Gesetze Bestimmungen getroffen sind, welche auf die seitherige Mitgliedschaft und das seitherige Verhältniß der Staatsbeamten beziehungsweise Bediensteten zum Civildiener-Wittwen-Institut Bezug haben, finden dieselben im Falle des Beitritts der Staatsforstbeamten zu gedachtem Institut in gleicher Weise auf die seitherige Mitgliedschaft und das seitherige Verhältniß derselben zum Forstdiener-Wittwen-Institut erster und zweiter Abtheilung, insofern ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt ist, Anwendung.

Artikel 2.

Die Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Kasse des Instituts zu bezahlen.

Artikel 3.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind auch von dem den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Civildiener-Wittwen-Instituts auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1874, die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend, des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, und des Gesetzes vom 10. Mai 1875, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend, gebührenden Sterbquartale zu entrichten.

Artikel 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Procent des pensionsfähigen Diensteinkommens oder der Pension, mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 5400 M. der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

Ingleichen kommen die nach Artikel 21 des Gesetzes vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten und Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1875 über die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten in besonderen Fällen bewilligten Pensions-Zusätze bei Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht in Betracht.

Den Beamten mit Gebühreneinkommen wird das für die Berechnung ihrer Pension als Grundlage festgesetzte Einkommen, den Notaren ein dem Durchschnittsgehalt der Amts- und Landrichter entsprechendes Einkommen bei der Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu Grunde gelegt.

Die hiernach berechneten Jahresbeiträge werden in der Weise nach oben abgerundet, daß dieselben mit 12 ohne Pfennig-Rest theilbar sind.

Artikel 5.

Den seitherigen Mitgliedern des Civildiener-Wittwen-Instituts, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das neue Verhältniß übertreten, kommt das bezahlte Eintrittsgeld in der Art zur Aufrechnung, daß bei den Mitgliedern

1)	der	ersten	Klasse	bis	zu	8500	M.	pensionsfähigem Gehalt
2)	„	zweiten	„	„	„	6400	„	„ „
3)	„	dritten	„	„	„	4200	„	„ „
4)	„	vierten	„	„	„	3400	„	„ „
5)	„	fünften	„	„	„	2500	„	„ „
6)	„	sechsten	„	„	„	2100	„	„ „
7)	„	siebenten	„	„	„	1700	„	„ „
8)	„	achten	„	„	„	1200	„	„ „
9)	„	neunten	„	„	„	800	„	„ „

die Wittwen- und Waisengeldbeiträge mit 2 Procent und nur von dem diesen Betrag übersteigenden Theil des pensionsfähigen Gehalts mit 3 Procent in Ansatz gebracht werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die Staatsforstbeamten im Falle des Beitritts derselben zu dem Civildiener-Wittwen-Institut mit der Maßgabe Anwendung, daß bei den seitherigen Mitgliedern der ersten Klasse der ersten Abtheilung des Forstdiener-Wittwen-Instituts bis zu 4600 M. pensionsfähigem Gehalt, bei den seitherigen Mitgliedern der zweiten Klasse der ersten Abtheilung bis zu 3400 M. pensionsfähigem Gehalt und bei den seitherigen Mitgliedern der zweiten Abtheilung des Forstdiener-Wittwen-Instituts bis zu 800 M. pensionsfähigem Gehalt die Wittwen- und Waisengeldbeiträge mit zwei Procent und nur von dem diesen Betrag übersteigenden Theil des pensionsfähigen Gehalts mit drei Procent in Ansatz gebracht werden.

Ein Rückersatz des bezahlten Eintrittsgeldes findet bei Ausscheiden eines in das neue Verhältniß übergetretenen Mitgliedes des Civildiener-Wittwen-Instituts aus demselben nicht statt.

Artikel 6.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Diensteinkommen oder die Pension zahlbar ist, durch Einhaltung des entsprechenden Theiles dieser Bezüge der Kasse des Instituts zugeführt, von den Notaren und den auf Gebühren angestellten Beamten aber in Quartalsbeträgen im Voraus erhoben.

Artikel 7.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1) mit dem Tode des Beamten oder Pensionärs, vorbehaltlich der im Artikel 3 getroffenen Bestimmung;
2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird.

Artikel 8.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Kasse des Instituts Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 9.

Das Wittwengeld beträgt dreißig Procent derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei den Notaren besteht das Wittwengeld in 30 Procent desjenigen Betrags, welcher sich bei Zugrundelegung des Durchschnittsgehalts der Amts- und Landrichter nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, als Pension des Notars ergeben würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand hätte versetzt werden können.

Bei den unwiderruflich angestellten Beamten während der ersten fünf Jahre ihrer Anstellung und bei den auf Widerruf angestellten Beamten beträgt das Wittwengeld 30 Procent derjenigen Pension, welche dem Verstorbenen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, beziehungsweise des Gesetzes vom 10. Mai 1875, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend, bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in Artikel 11 und 13 verordneten Beschränkungen, nicht unter 160 M. und nicht über 1600 M. betragen und soll bei Besoldungen bis einschließlich 2500 M. mindestens ein Fünftel der Besoldung und bei höheren Besoldungen mindestens 500 M. betragen.

Die nach Artikel 21 des Gesetzes vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten und Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1875 über die Pensionirung der auf Widerruf ange-

stellten Beamten in besonderen Fällen bewilligten Pensions-Zusätze kommen bei der Berechnung für das Wittwengeld nicht in Ansatz.

Artikel 10.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war:
   a. beim Vorhandensein eines bezugsberechtigten Kindes zwei Drittheile des Wittwengeldes;
   b. beim Vorhandensein zweier bezugsberechtigter Kinder die Hälfte desselben für jedes Kind;
   c. beim Vorhandensein von drei oder mehr bezugsberechtigten Kindern ein Drittheil desselben für jedes Kind.

Der Jahresbetrag des Wittwengeldes und des Waisengeldes wird für jeden Berechtigten in der Weise nach oben abgerundet, daß jeder Betrag mit 12 ohne Pfennig-Rest theilbar ist.

Artikel 11.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

Wittwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag von 2400 M. niemals übersteigen.

Artikel 12.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den Artikeln 9 und 10 gebührenden Beträge befinden.

Artikel 13.

War die Wittwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, und hatte der letztere zur Zeit seiner Verheirathung das 50. Lebensjahr bereits zurückgelegt, so wird das nach Maßgabe des Artikels 9 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über die 20 bis einschließlich 30 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach Artikel 10 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Artikel 14.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Artikel 15.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbequartals, für die nach diesem Termin geborenen Kinder mit dem Tage der Geburt.

Artikel 16.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus bezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt Unser Ministerium des Innern und der Justiz, welches die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die zur Verwaltung des Civildiener-Wittwen-Instituts eingesetzte Kommission, beziehungsweise auf die hiermit beauftragte Behörde (Artikel 30) übertragen kann.

Wenn mehrere Personen als angeblich Berechtigte sich widerstreitende Ansprüche auf das Wittwen- und Waisengeld erheben, so ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz oder in dessen Auftrag die eingesetzte Kommission, bezw. die mit der Verwaltung des Civildiener-Wittwen-Instituts betraute Behörde befugt, die Streitenden auf den Rechtsweg zu verweisen, kann aber bis zum rechtskräftigen Austrag der Sache einstweilige Bestimmung über die Auszahlung des Wittwen- und Waisengeldes an eine oder mehrere der streitenden Personen mit der rechtlichen Wirkung treffen, daß durch die hiernach erfolgenden Zahlungen die Kasse endgültig entlastet wird. Den obsiegenden Personen bleibt demnächst geeigneten Falls nur der Rückgriff an diejenigen vorbehalten, welche nach dem richterlichen Spruch etwa zu viel aus der Kasse erhalten haben.

Nicht erhobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Hauptstaatskasse.

Artikel 17.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

Artikel 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Artikel 19.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Artikel 20.

Die dem Civildiener-Wittwen-Institut durch die Verordnung vom 25. Juni 1812 überwiesenen Sterbquartale sind denselben auch ferner und zwar mit 25 Procent des pensionsfähigen Jahreseinkommens oder des Jahresbetrags der Pension zu entrichten, und zwar aus derjenigen Kasse, aus welcher der verstorbene Beamte seine Besoldung oder Pension zu beziehen hatte.

Empfing der Beamte den pensionsfähigen Gehalt oder die Pension aus verschiedenen Kassen, so hat jede derselben den verhältnißmäßigen Beitrag zu entrichten.

Bei Notaren ist das Sterbquartal aus der Staatskasse zu entrichten, ingleichen bei Beamten, deren pensionsfähiges Einkommen ganz oder theilweise aus Gebühren besteht, falls nicht nach Absatz 2 eine andere Kasse ganz oder theilweise hierzu verpflichtet erscheint.

Artikel 21.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft.

Artikel 22.

Auf die Wittwen und Waisen der vor dem 1. Oktober 1886 verstorbenen Staatsbeamten findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Jedoch sollen die Wittwen und Waisen solcher Staatsbeamten, welche Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts gewesen und in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1886 — sei es im aktiven Dienste, sei es nach Versetzung in den Ruhestand während dieses Zeitraums — gestorben sind, die Bemessung ihres Wittwen- und Waisengeldes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verlangen können, falls sie einen desfallsigen Anspruch vor dem 15. Oktober 1886 bei der Civildiener-Wittwenkasse-Kommission geltend machen.

Artikel 23.

Denjenigen aktiven Staatsbeamten, sowie denjenigen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1886 in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten, welche vor dem 1. Oktober 1886, sei es kraft Gesetzes, sei es in Folge vorläufiger Aufnahme, Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts geworden sind, steht es frei, in dem seitherigen Verhältniß zum Institut zu verbleiben, unter Beibehaltung der damit verbunden gewesenen Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen und der entsprechenden jährlichen Beiträge und Eintrittsgelder; sie sind jedoch verpflichtet, diesen ihren Entschluß vor dem 1. Oktober 1886 der Civildiener-Wittwenkasse-Kommission anzuzeigen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterwerfen.

Artikel 24.

Allen denjenigen aktiven Staatsbeamten, sowie denjenigen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1886 in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten, welche vor dem 1. Oktober 1886, sei es kraft Gesetzes, sei es in Folge vorläufiger Aufnahme, Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts geworden sind, und welche von der in Artikel 23 zugestandenen Befugniß keinen Gebrauch gemacht haben, werden vom 1. Oktober 1886 an die nach Artikel 4 und 5 festgesetzten Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Abzug gebracht; spätere Reklamationen dagegen bleiben unberücksichtigt.

Jedoch sollen die Hinterbliebenen solcher Beamten an Wittwen- und Waisengeld zusammen soviel zu beziehen haben, als das Wittwen- oder Waisengeld betragen haben würde, wenn der Beamte in dem seitherigen Verhältniß zu dem Institut geblieben wäre, sofern gedachte Beamten sich auf Grund einer vor dem 1. Oktober 1886 bei der Civildiener-Wittwenkasse-Kommission abzugebenden Erklärung verpflichten, die höheren Beiträge, welche sie in dem seitherigen Verhältniß zu dem Civildiener-Wittwen-Institut zu entrichten hatten, insolange weiter zahlen zu wollen, bis sich die Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach Artikel 4 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes gleich hoch oder höher berechnen.

Artikel 25.

Diejenigen Staatsbeamten, welche vor dem 1. April 1886 Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts geworden und vor diesem Termin in den Ruhestand versetzt worden sind, haben in dem seitherigen Verhältniß zum Institut, unter Beibehaltung der damit verbunden gewesenen Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen und der entsprechenden jährlichen Beiträge, zu verbleiben.

Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern des Civildiener-Wittwen-Instituts, beziehungsweise deren Hinterbliebenen, welchen vor dem 1. Oktober 1886, obgleich sie aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, das Verbleiben in gedachtem Institut ausnahmsweise, beziehungsweise auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1870, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, gestattet worden ist.

Artikel 26.

Diejenigen Hofdiener, welche vor dem 1. Oktober 1886 Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts geworden sind, mögen dieselben noch aktiv oder bereits in den Ruhestand versetzt sein, bleiben auch fernerhin in dem seitherigen Verhältniß zum Institut, unter Beibehaltung der damit verbunden gewesenen Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen und der entsprechenden jährlichen Beiträge und Eintrittsgelder.

Die vom 1. Oktober 1886 ab zur ersten Anstellung kommenden Hofdiener sind vom Beitritt zum Institut ausgeschlossen.

Beim Ableben eines in dem Civildiener-Wittwen-Institut verbleibenden Hofdieners hat Unsere Kabinetskasse das Sterbquartal nach den seitherigen Bestimmungen in die Kasse des Civildiener-Wittwen-Instituts zu entrichten.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen der vor dem 1. Oktober 1886 verstorbenen Hofdiener sind auch ferner aus der Kasse des Civildiener-Wittwen-Instituts unverändert auszubezahlen.

Artikel 27.

Als Beitrag zu den Kosten der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der vom 1. Oktober 1886 ab zur ersten Anstellung gelangenden Hofdiener ist aus der Kasse des Civildiener-Wittwen-Instituts eine feste unablösbare jährliche Rente von 8000 M. an die von Uns zu bezeichnende Behörde oder Kasse in Quartalsraten auszubezahlen.

Artikel 28.

Dem Vermögen des Civildiener-Wittwen-Instituts wird dasjenige des Zoll-Sustentationsfonds überwiesen. Die auf diesem Fonds ruhenden Lasten gehen mit dessen Ueberweisung auf das Civildiener-Wittwen-Institut über.

Artikel 29.

Der Bestand der Anstalt wird unter Bezugnahme auf den Artikel 49 der Verfassungsurkunde in der Weise von dem Staate gewährleistet, daß dasjenige, was das Institut ohne einen Eingriff in das Kapitalvermögen, abgesehen von der allmählichen Verwendung der Eintrittsgelder der seitherigen Mitglieder des Civildiener-Wittwen-Instituts, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das neue Verhältniß übertreten, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht bestreiten kann, aus der Staatskasse zugelegt wird.

Artikel 30.

Ueber die Verwaltung der Anstalt werden im Wege der Verordnung die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Artikel 31.

Alle noch bestehenden, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Aenderung erleiden, bleiben in Kraft.

Auch bezüglich des zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen künftiger Hofdiener zu errichtenden Instituts findet die Bestimmung des §. 30 der Verordnung vom 2. Oktober 1808, die Errichtung, Dotation und Verwaltung einer allgemeinen Civil-Wittwenversorgungsanstalt betreffend, und zwar in der Fassung des Artikels 17 des gegenwärtigen Gesetzes, Anwendung.

Artikel 32.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. Juni 1886.

(L. S.) LUDWIG.

Finger.

23.

Zu Nr. F. M. 24565. Darmstadt, am 31. August 1886.

Betreffend:

Personalien der Finanzaspiranten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergeordnete Behörden und Beamten.

Da bei Bestellung von Vicaren oder bei sonstigen vorübergehenden Verwendungen in unserem Ressort sich häufig Weiterungen und Anstände dadurch ergeben, daß der zeitweilige Aufenthaltsort des zu einer Verwendung Ausersehenen, oder etwaige Gründe, welche denselben an der Uebernahme des ihm zugedachten Auftrags verhindern, hier nicht bekannt sind, so finden wir uns veranlaßt, hiermit Folgendes anzuordnen:

Alle diejenigen, welche die Prüfung der I. Kategorie im Finanzfach bestanden haben, sind, wenn und insolange sie auf Verwendung beziehungsweise Anstellung in unserem Geschäftsbereich reflectiren, verpflichtet:

1) eine Erklärung darüber bei uns abzugeben, ob sie eine Verwendung beziehungsweise Anstellung in unserem Ressort, beziehungsweise bei welchem Dienstzweig wünschen und demgemäß jederzeit bereit sind, ein Vicariat, beziehungsweise eine sonstige vorübergehende oder dauernde Verwendung zu übernehmen, im Falle zeitweiliger Verhinderung in Folge anderweitiger Anstellung oder Verwendung aber uns den Grund und die voraussichtliche Dauer dieser Verhinderung anzugeben;
2) von jeder Veränderung ihres Aufenthalts, sowie von Beginn und Ende jeder Verwendung im Staatsdienst, welche nicht von uns selbst oder von einer unserer Ministerialabtheilungen unmittelbar angeordnet ist, (z. B. im Ressort Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz oder bei einer Eisenbahnverwaltung) wie auch von jeder sonstigen Beschäftigung im Gemeinde- oder Privatdienst unserem Ministerialsecretariat alsbald Anzeige zu erstatten.

Diejenigen, welche dies unterlassen sollten, würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Uebertragung von Commissorien oder bei Besetzung von Stellen keine Berücksichtigung finden.

Sie wollen die bei Ihnen beschäftigten Finanzaspiranten dementsprechend belehren und die Finanzaspiranten werden sich hiernach bemessen.

Weber.

Bornscheuer.

Personalnachrichten.

Personalnachrichten.

Auf Grund der Verordnung vom 6. December 1884 sind ernannt worden:

1) zu Steuer-Assessoren die Finanzacessisten:
   Wilhelm Rühl,
   Hermann Spamer,
   Ludwig Römheld, und
   Dr. Victor Würth.

2) zu Forst-Assessoren die Forst-Accessisten:
   Eduard Heß,
   Ludwig Augst,
   Peter Eickemeyer,
   Otto Bär,
   Hermann Eidmann und
   Otto Hofmann
   und

3) zu Baumeistern die Bauacessisten:
   Burkhardt Kaibel,
   Philipp Wißmann,
   Eduard Langgäßer,
   Wilhelm Bauer,
   Philipp Heim und
   August Noack.

24.

Zu Nr. F. M. 30717. Darmstadt, am 3. November 1886.

Betreffend:

Instruction für die Verrechnung der den Großherzoglichen Baumeistern während ihrer Verwendung in dem praktischen Dienste zu gewährenden festen Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
die sämmtlichen unterstellten Behörden.

In dem neunten Absatze unseres Ausschreibens vom 12. Mai 1885 (Amtsblatt Nr. 3) sind die Worte „mindestens 3“ zu ändern in: „mehr als 3“, so daß dieser Absatz lautet:

„Beträgt die Dauer der Abwesenheit von dem Wohnorte, einschließlich der Zeit für Hin- und Rückweg, mehr als 3, jedoch unter 6 Stunden, so sind nur einhalbtägige Diäten, bei längerer Abwesenheitsdauer, von 6 Stunden und darüber, sind die vollen Tagegelder zu berechnen.“

Weber.

Moyat.

25.

Zu Nr. F. M. 3525. Darmstadt, am 4. Februar 1887.

Betreffend:

Die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an

die sämmtlichen unterstellten Behörden und Beamten.

Diejenigen allgemein-geprüften Anwärter auf den höheren Staatsdienst, welche in Dienststellen angestellt sind, zu deren Erlangung die Ablegung der allgemeinen Prüfung nicht erfordert ist, sind berechtigt, die ihnen auf Grund ihrer Prüfung verliehenen Titel als Steuer- oder Domänen-Assessoren, beziehungsweise Forstassessoren und Baumeister neben ihrem Amtstitel solange fortzuführen, bis sie in einem nur allgemein-geprüften Anwärtern zugänglichen Amte angestellt werden.

Weber.

Vorn scheuer.

26.

Zu Nr. F. M. 33308. Darmstadt, am 21. April 1887.

Betreffend:

Die Umzugskosten der aushülfsweise verwendeten Staatsdienstanwärter.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Zur Auslegung und Anwendung der §§. 16 und 20 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, hat das Großh. Staatsministerium folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Unter einer „Anstellung" im Sinne des §. 20 Nr. 1 der Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, vom 9. September 1879 ist eine „decretmäßige Anstellung" zu verstehen.
2. Demgemäß sind zum Bezuge von Umzugskosten im Rahmen und nach den Sätzen der genannten Verordnung nur „decretmäßig angestellte Beamte und Bedienstete des Staats" berechtigt, welche nach ihrer ersten Anstellung mit der Wirkung einer Veränderung ihres Wohnsitzes auf eine andere Stelle versetzt werden (vgl. §§. 1, 16 und 20 Nr. 1 der Verordnung).
3. Dagegen beziehen Personen, welche, ohne decretmäßig angestellt zu sein, außerhalb ihres Wohnsitzes, commissarisch verwendet werden, keine auf Grund der obigen Verordnung berechneten Umzugskosten, können aber außer dem Rahmen derselben Ersatz ihrer durch Umzug in Folge der Verwendung verursachten, wirklich aufgewendeten baaren Auslagen bis zu einem Maximalbetrage erhalten, der nach dem für den Einzelfall passenden Satze der Verordnung vom 9. September 1879 zu bemessen ist und denselben nicht überschreiten darf.
4. Liegt in dem Falle commissarischer Verwendung die Absicht oder auch nur die Möglichkeit demnächstiger Anstellung des Commissars in der betreffenden Stelle vor, so ist die Frage über Gewährung oder Nichtgewährung von Umzugskosten in der Schwebe zu lassen, bis die Frage der Anstellung entschieden ist.

   Wird dann der Commissar in der Stelle angestellt, so erhält er keine Umzugskosten.

   Im andern Falle können ihm solche in dem unter 3 erwähnten Umfange gewährt werden.

Die Begründung des Satzes 4 ergiebt sich aus §. 20 pos. 1 der Verordnung und aus der Erwägung, daß derjenige, welchem eine Stelle aus dienstlichen Rücksichten vorerst eine Zeitlang nur probeweise übertragen wird, nicht besser gestellt sein kann, als wenn ihm solche sofort mittelst Anstellung übertragen worden wäre.

In Vertretung:

Draudt.

Kramer.

Digitized by Google

27.

Zu Nr. F. M. 33278. Darmstadt, am 17. Januar 1888.

Betreffend:
Die Sterbquartale der Civilbeamten und -Pensionäre.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an

die Großherzogliche Hauptstaatskasse, die Direction der Main-Neckar-Eisenbahn, die Großherzogliche Direction der Oberhessischen Eisenbahnen, das Großherzogliche Erbschaftssteueramt und die sämmtlichen oberen Localbehörden des Dienstzweigs.

Die im Abdruck nachstehende Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz an sämmtliche Justizbehörden, insbesondere die Amtsgerichte, theilen wir Ihnen unter dem Auftrage mit, an uns auch Ihrerseits jedesmal von Amtswegen — die Oberförstereien durch Vermittlung der Forstämter — aus Ihrer Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse heraus motivirte berichtliche Vorschläge über die Art der Anweisung des Sterbquartals zu machen, so oft nach dem Ableben eines Ihnen untergebenen Großherzoglichen Beamten oder eines Pensionärs, der vor seiner Versetzung in den Ruhestand Ihnen untergeben war, collidirende Interessen der hier erwähnten Art vorliegen.

Weber.

Kramer.

Zu Nr. M. J. 22679. Darmstadt, am 9. October 1887.

Betreffend:
Die Sterbquartale der Civilbeamten und -Pensionäre.

Das Großherzogliche
Ministerium des Innern und der Justiz,
an

sämmtliche Justizbehörden, insbesondere die Amtsgerichte.

In den gemäß pos. III der Instruktion vom 20. Januar 1875, die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend, von den Großh. Amtsgerichten zu machenden Mittheilungen, beziehungsweise den im Anschluß hieran gemäß pos. IV der Instruktion zu erstattenden Berichten werden die Verhältnisse der Hinterbliebenen eines

Beamten

Beamten nicht immer mit derjenigen Genauigkeit dargelegt, welche zur sachgemäßen Entschließung über die Auszahlung des Sterbquartals wünschenswerth erscheint.

Das Sterbquartal ist in erster Linie zur Bestreitung der durch den Sterbefall und die Auflösung des Haushaltes bedingten Kosten bestimmt. Andererseits sind die in den Bezug des Sterbquartals zu setzenden Personen nicht nothwendig Erben oder Alleinerben des Verstorbenen. Daher wird leicht der Fall eintreten können, daß das Sterbquartal Personen angewiesen wird, welche dasselbe für sich behalten und die Bestreitung der bezeichneten Kosten Anderen, welche rechtlich den betreffenden Gläubigern gegenüber zur Zahlung verpflichtet sind, überlassen; dies namentlich dann, wenn die Angehörigen in Folge collidirender Erbinteressen in Streit gerathen sind, oder doch in Bezug auf den Nachlaß nicht völlig einig gehen.

Es wird deßhalb der Ermittelung aller hier in Betracht kommenden Umstände stets dann besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, wenn gemäß den hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen — vergleiche den Einzigen Artikel des Gesetzes vom 27. November 1874, die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend, Artikel 9 des Gesetzes vom gleichen Datum, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, und Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Mai 1875, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend — mehrere Personen zum Bezug des Sterbquartals concurriren, sei es, daß ihnen ein gesetzliches Recht darauf zusteht oder daß ihnen ein Sterbquartal nach Absatz 3 (beziehungsweise 2) der angeführten Gesetzesstellen verliehen werden kann. Insbesondere sind hierbei mit Rücksicht auf das Hervortreten widerstreitender Interessen diejenigen Fälle zu beachten, in welchen Kinder verschiedener Ehen oder Wittwen und Stiefkinder derselben concurriren und noch nicht feststeht, ob diese die Gemeinschaft fortsetzen.

Indem wir Ihre Aufmerksamkeit auf die vorstehend angedeuteten Punkte lenken, empfehlen wir namentlich den Großh. Amtsgerichten, welchen in erster Linie die Anstellung der erforderlichen Ermittelungen obliegt, in den von ihnen an andere Behörden gemäß pos. III. cit. zu machenden Mittheilungen die Frage, an wen von mehreren in Betracht kommenden Personen das Sterbquartal auszuzahlen sein möchte, beziehungsweise ob etwa eine Vertheilung desselben unter Mehrere angemessen erscheint, nur noch speciell auf die Feststellung jener besonders zu berücksichtigenden Momente gerichteten Erhebungen zu beantworten.

Finger.

Dr. Linß.

28.

Zu Nr. F. M. 39638 de 87. Darmstadt, am 16. Februar 1888.

Betreffend: Die Contirung der bei den Großherzoglichen Behörden entstehenden Portoausgaben.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
die unterstellten Behörden und Beamten, welche ein Postcontobuch führen.

In Abschnitt II. A. alin. 6 der unserem Ausschreiben vom 24. Dezember 1875 zu Nr. 8786 beigefügten „Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten" ist vorgeschrieben, daß Postsendungen (Briefe und Packete), bezüglich deren Contoführung stattfindet, außer dem auf der Adresse anzubringenden Vermerk „Frei — Portopflichtige Dienstsache" auch mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde versehen sein oder — falls einzelstehende Beamte ein Dienstsiegel nicht führen — unter dem oben bezeichneten Vermerk noch die Bescheinigung „In Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters tragen müssen. Diese Beifügungen sind wesentliche Bedingungen für die Contirung der von den Großherzoglichen Behörden zur Post zu gebenden Sendungen und bilden eine Controle gegen unbefugte Einmischung von Privatbriefen unter die zu contirende Dienstcorrespondenz.

Gleichwohl haben wir wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß frankirte Sendungen Großherzoglicher Behörden namentlich in solchen Fällen, in welchen die Beschaffenheit des betreffenden Postſtücks die Anwendung eines Lacksiegels unnöthig erscheinen ließ, lediglich mit dem Vermerk: „Frei — Portopflichtige Dienstsache" versehen waren.

Wir müssen deßhalb die Einhaltung der oben erwähnten Vorschriften nachdrücklich einschärfen und erwarten, daß bei allen zu contirenden Franko-Postsendungen, seien es Briefe oder Packete, je nach der Beschaffenheit der Sendung und den zu Gebot stehenden Verschlußmitteln jedesmal entweder ein deutlicher Hofsiegelabdruck in Lack oder Oblaten, bezw. ein deutlicher Schwarzstempelabdruck oder zutreffenden Falls die vorgeschriebene Bemerkung („In Ermangelung u. s. w.") mit eigenhändiger Unterschrift beigefügt wird.

Weber.

Dr. Würth.

29.

Zu Nr. F. M. 12734. Darmstadt, am 3. Mai 1888.

Betreffend: Die dienstliche Bezeichnung der bei verschiedenen Großherzoglichen Behörden angestellten Calculatoren und Assistenten erster und zweiter Klasse.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß bei der amtlichen Benennung der bei unserer Buchhaltung, bei der Hauptstaatskasse und bei dem Katasteramte angestellten Calculatoren erster und zweiter Klasse, sowie der bei den Hauptsteuerämtern angestellten Assistenten erster und zweiter Klasse von nun an die Beisätze „erster und zweiter Klasse" wegzufallen haben.

Weber.

Bornscheuer.

30.

Zu Nr. F. M. 15639. Darmstadt, am 15. Mai 1888.

Betreffend:

Die Regulirung des Diensteinkommens der in den verschiedenen Zweigen des staatlichen Bauwesens verwendeten Kreisbauaufseher-Aspiranten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

In Beziehung auf das den Kreisbauaufseher-Aspiranten während ihrer Verwendung in den verschiedenen Zweigen des staatlichen Bauwesens zu gewährende dienstliche Einkommen sollen vom 1. April l. J. ab die nachfolgenden Bestimmungen in Anwendung kommen:

Die Kreisbauaufseher-Aspiranten beziehen während der Zeit ihrer Verwendung feste Vergütungen, welche bis auf weitere Verfügung, wie folgt bestimmt sind:

a) während der ersten drei Jahre der Verwendung nach bestandener Prüfung auf jährlich 1200 ℳ (monatlich 100 ℳ);

b) nach Ablauf des dritten Jahres der Verwendung und bis zum Ablauf des sechsten Jahres jährlich 1284 ℳ (monatlich 107 ℳ);

c) nach sechsjähriger Verwendung jährlich 1356 ℳ (monatlich 113 ℳ).

Diese Vergütungen können mit unserer besonderen Genehmigung ausnahmsweise unter besonderen Umständen, über deren Vorhandensein unsere Entscheidung vorbehalten bleibt, eine entsprechende Erhöhung erfahren.

Voraussetzung für die Bewilligung auch der regelmäßigen Vergütungssätze und des Aufrückens in diesen, ist überall dienstliches und außerdienstliches Wohlverhalten und Dienstführung zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden des Aspiranten.

Die festen Vergütungen sind in monatlichen Raten postnumerando zahlbar.

Für Verwendungen, welche sich nur auf Theile eines Monats erstrecken, wird die feste Vergütung im Verhältniß der Verwendungstage gewährt, wobei jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet wird.

Für auswärtige Dienstgeschäfte, einerlei ob innerhalb oder außerhalb des Kreisbauamtsbezirks, in welchem die reguläre Verwendung stattfindet, werden bei einer Entfernung von mindestens 2½ Kilometer vom Wohnort und einer Zeitdauer des Geschäfts (einschließlich des Hin- und Rückwegs) von über drei Stunden Taggelder gewährt, unter dem Hinzutreten einer besonderen Vergütung für etwa erforderlich werdende auswärtige Uebernachtungen. Jeder Diätenansatz kann jedoch nur gutgeheißen werden, wenn das Geschäft durch Gesetz, Verordnung, allgemeine Dienstvorschriften oder besonderen Auftrag der vorgesetzten Stelle begründet war.

Beträgt

Beträgt die Dauer des auswärtigen Geschäfts, einschließlich der Zeit für den Hin- und Rückweg, unter 6 Stunden, so hat nur die Hälfte der normirten Taggelder, bei länger Zeitdauer deren voller Betrag in Ansatz zu kommen. — Wird ein zwei- oder mehrtägiges Dienstgeschäft mit auswärtigen Uebernachtungen nach 12 Uhr Mittags angetreten oder am letzten Tag vor 12 Uhr Mittags beendigt, so wird für den Tag des Anfangs und bezw. der Beendigung nur je die Hälfte der normirten Taggelder vergütet.

Unter diesen Voraussetzungen haben die Kreisbauaufseher-Aspiranten ein Taggeld von 2 ℳ und für jede auswärtige Uebernachtung 1 ℳ 50 ₰ zu beziehen.

Es bleibt vorbehalten, bei Geschäften von voraussichtlich längerer Dauer an demselben Ort, dem verwendeten Aspiranten diesen Ort als Wohnsitz anzuweisen. Es bleibt ferner vorbehalten, in Fällen, in welchen die Funktionen des Betreffenden vorzugsweise in auswärtigen Geschäften bestehen, eine geringere tägliche Vergütung, als die vorstehend bestimmten Sätze, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Fälle, eintreten zu lassen; auch kann in diesen Fällen an der Stelle von Taggeldern und Uebernachtungsgebühren eine Aversionalvergütung gewährt werden.

Die Benutzung von Eisenbahnen, Postfuhren oder sonstigen billigen Fahrgelegenheiten bei Besorgung von auswärtigen Dienstgeschäften und die Verrechnung der hierdurch entstehenden Auslagen ist gestattet, insofern hierdurch Zeitersparniß und namentlich die Vermeidung auswärtiger Uebernachtungen erzielt wird. Bei Eisenbahnfahrten haben die Kreisbauaufseher-Aspiranten die 3. Wagenklasse und, wenn angängig, Retourbillets zu benutzen.

Die Lokalbehörden unseres Ressorts, welchen Kreisbauaufseher-Aspiranten zur Dienstleistung zugewiesen sind, haben nach deren drei- bezw. sechsjähriger Verwendung über dienstliches und außerdienstliches Verhalten der Betreffenden an unsere Abtheilung für Bauwesen Bericht zu erstatten, worauf wegen des eventuellen Aufrückens in die entsprechende Klasse der fixen Vergütung das Erforderliche verfügt werden wird.

Auf die im Dienste der Main-Neckar-Eisenbahn und der Oberhessischen Eisenbahnen verwendeten Kreisbauaufseher-Aspiranten finden die vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres keine Anwendung.

Weber.

Ihm.

31.

Zu Nr. F. M. 15600. Darmstadt, am 28. Mai 1888.

Betreffend: Den practischen Cursus der Aspiranten des Finanzfachs.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Die nachstehende Bekanntmachung im Gr. Regierungsblatt theilen wir Ihnen zur Nachricht mit.

Weber.

Dr. Würth.

Bekanntmachung,
den practischen Cursus der Aspiranten des Finanzfaches betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß zu denjenigen Stellen und Beamten, bei welchen die in einer speciellen Prüfung der ersten Kategorie bestandenen Aspiranten des Finanzfaches nach ihrer Wahl und nach erhaltener Genehmigung der dem betreffenden Dienstzweig vorstehenden Behörde den mindestens einjährigen practischen Cursus zu bestehen haben, auch die Brandversicherungskasse, die Kasse der Landeswaisenanstalt, die Schullehrerwittwenkasse, das Universitätsrentamt, die Civildienerwittwenkasse, die geistliche Wittwenkasse, die Centralkasse des evangelischen Kirchenfonds, die Generalreceptur des Mainzer Universitäts- und Stipendienfonds und die Kirchen- und Schul-Baukasse der Provinz Rheinhessen gerechnet werden sollen, jedoch nur dann und in so lange, als die jeweiligen Vorstände dieser Kassen die allgemeine Prüfung oder die specielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfache ihrerseits bestanden haben.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1859 und vom 9. Januar 1860 (Regierungsblatt Nr. 3 von 1860), vom 15. September 1865

(Regierungsblatt Nr. 44), vom 25. October 1878 (Regierungsblatt Nr. 25) und vom 7. Juni 1881 (Regierungsblatt Nr. 15) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. Mai 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Weber.

Dr. Würth.

Personalnachrichten.

Auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1884 sind ernannt worden:

1) zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Jakob Müller,
   Franz Hiemenz,
   Johannes Dexheimer,
   Dr. Friedrich Wilhelm Gärtner,
   Karl Fresenius,
   Dr. Gustav Metzler,
   Otto Stroh,
   Karl Freiherr von Diemar und
   Adam Hübner.

2) zu Forstassessoren die Forstaccessisten:
   Hugo Schaub,
   Karl Schlotterer,
   Walther Freiherr van der Hoop,
   Julius Hein,
   Ludwig Block,
   Ludwig Hämmerle,
   Karl Bus,
   Reinhold Steinmetz,
   Gustav Dieffenbach,
   Wilhelm Fritz,
   Karl Heyer,
   Cornelius Guntrum,
   Hermann Frank,
   Heinrich Schäfer und
   Wilhelm Hoffmann.

und

zum Baumeister der Bauaccessist:
   Ludwig Moyat.

32.

Zu Nr. F. M. 18918. Darmstadt, am 2. Juli 1888.

Betreffend: Die Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Indem wir Ihnen die im Abdruck nachfolgenden Bestimmungen des Amtsblatts Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 21. v. Mts. mittheilen, verfügen wir bezüglich unseres Ressorts das Folgende:

1. Handelt es sich um die Vernehmung eines niederen Dieners oder eines auf Widerruf angestellten Beamten als Zeugen oder sachverständigen Zeugen in einer Civil- oder Strafsache, so hat die dem Betreffenden unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, an welche das Prozeßgericht bezw. der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter oder der Vorsitzende nach pos. 1 bezw. 2 des Amtsblatts Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz das Ansuchen wegen der zu ertheilenden Genehmigung gerichtet hat, zu prüfen, ob „die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde". Ist diese Frage nach der Ueberzeugung der angegangenen „vorgesetzten Dienstbehörde" zu bejahen, so ist die Genehmigung in einem an das ersuchende Prozeßgericht, den Staatsanwalt ꝛc. zu richtenden Schreiben zu versagen, andernfalls in derselben Weise zu ertheilen. Entstehen bei der „vorgesetzten Dienstbehörde" Zweifel, ob die Frage zu bejahen oder zu verneinen ist, so ist an uns bezw. die vorgesetzte Ministerialabtheilung zu berichten.
2. Handelt es sich um die Vernehmung eines anderen Beamten unseres Ressorts als Zeugen oder sachverständigen Zeugen in einer Civil- oder Strafsache, so wird auf den deßfalls von dem Prozeßgericht, dem Staatsanwalt ꝛc. an uns erstatteten Bericht die Entschließung über Ertheilung oder Versagung der Genehmigung durch uns erfolgen.
3. Soll ein Beamter unseres Ressorts zum Sachverständigen in einer Civil- oder Strafsache bestellt bezw. als solcher vernommen werden, so haben, falls der betreffende Beamte der Ansicht ist, seine Vernehmung könne den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten, zum Zwecke der Entschließung der vorgesetzten Behörde hierüber und ob demgemäß eventuell gegen die Vernehmung Einspruch zu erheben sei, die niederen Diener und auf Widerruf angestellten Beamten alsbald ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Kenntniß zu geben; die anderen Beamten unseres Ressorts haben alsbald an uns zu berichten. In dem letzteren Falle wird die Entschließung durch uns gefaßt werden; in dem ersteren Falle hat die betreffende „vorgesetzte Dienstbehörde" die Frage zu prüfen und im Falle, sie zu dem

Resultat kommt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde, dies dem Gericht ꝛc., vor welchem der Beamte als Sachverständiger vernommen werden soll, mitzutheilen und gegen die Vernehmung Einspruch zu erheben. Entstehen bei der „vorgesetzten Dienstbehörde" Zweifel, so ist an uns bezw. die vorgesetzte Ministerialabtheilung zu berichten.

Weber.

Dr. Würth.

Abdruck.

Zu Nr. M. J. 15865. Darmstadt, am 21. Juni 1888.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern und der Justiz,

Section für Justizverwaltung

an

sämmtliche Justizbehörden.

Nach §. 341 C.-P.-O. und §. 53 St.-P.-O. dürfen öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

Nach §. 373 Abs. 2 C.-P.-O. und §. 76 Abs. 2 St.-P.-O. findet die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde im Sinne des §. 341 C.-P.-O. und §. 53 St.-P.-O., sowie zur Ermöglichung der der vorgesetzten Behörde vorbehaltenen Erklärung im Sinne des §. 373 Abs. 2 C.-P.-O. und §. 76 Abs. 2 St.-P.-O. herbeizuführen, nehmen wir Veranlassung, Ihnen die Befolgung nachstehender Grundsätze anzuempfehlen.

1. Soll ein öffentlicher Beamter des Großherzogthums über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge oder als sachverständiger Zeuge (§. 379 C.-P.-O.) in einer Civilsache vernommen werden, so hat das Proceßgericht in Ansehung der niederen Diener und auf Widerruf angestellten Beamten bei deren unmittelbar vorgesetzten Behörde, in Ansehung der Communalbeamten (einschließlich der Angestellten der Provinzen und Kreise) bei den Provinzialdirectionen und Kreisämtern, in Ansehung aller übrigen Beamten bei dem für den betreffenden Beamten zuständigen Ministerium die nach §. 341 C.-P.-O. erforderliche Genehmigung einzuholen.

Dabei sind unter zusammenfassender Darstellung der Sachlage die Thatsachen, über welche der Beamte als Zeuge vernommen werden soll, anzuführen und erforderlichen Falls die betreffenden Acten anzuschließen.

2. Soll ein öffentlicher Beamter des Großherzogthums über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge oder als sachverständiger Zeuge (§. 85 St.-P.-O.) in einer Strafsache vernommen werden, so hat

a. im vorbereitenden Verfahren und bei unmittelbaren Ladungen durch den Staatsanwalt (§. 221 Abs. 2 St.-P.-O.) der Staatsanwalt;

b. während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter;

c. während des Hauptverfahrens der Vorsitzende des Gerichts,

die Genehmigung der vorgesetzten Behörde des Beamten in gleicher Weise wie nach Nr. 1 das Proceßgericht in Civilproceßsachen einzuholen.

3. Soll ein öffentlicher Beamter des Großherzogsthums in einer Civilproceßsache oder in einer Strafsache als Sachverständiger vernommen werden, so ist derselbe in der Ladung auf die Bestimmung des Abs. 2 des §. 373 C.-P.-O., beziehungsweise Abs. 2 des §. 76 St.-P.-O. aufmerksam zu machen; außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, dringende Fälle ausgenommen, zwischen der Ladung zur Vernehmung und dem Vernehmungstermin ein Zeitraum verbleibt, welcher dem als Sachverständigen geladenen Beamten gestattet, die Entschließung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, falls er der Ansicht sein sollte, seine Vernehmung könne den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten.

33.

Zu Nr. F. M. 7385. Darmstadt, am 15. Juli 1888.

Betreffend: Die Vergütungen bei dienstlichen Verwendungen der Forst-, Domänen- und Steuer-Assessoren.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Die den Forst-, Domänen- und Steuer-Assessoren bei ihrer Verwendung zu gewährenden Vergütungen haben wir vom 1. April d. J. bis auf Weiteres in nachstehender Weise geregelt:

1) Für die Dienstleistungen in Verwendungen bei der Ministerial-Buchhaltung, dem Forstvermessungs- und Taxations-Bureau und dem Katasteramt erhalten dieselben 1500 Mk. per Jahr;
2) für dienstliche Aushülfe bei Oberförstereien, Rentämtern, Obereinnehmereien und Steuercommissariaten desgleichen 2000 Mk. per Jahr;
3) für selbständige provisorische Versehung der unter 2 genannten Stellen 2200 Mk. per Jahr, mit dem Vorbehalt:
   a. daß dem betreffenden Vicar anheimgegeben wird, wenn die ihm zukommenden Bureaukosten und Nebeneinkünfte der betreffenden Rentämter, Obereinnehmereien und Steuercommissariate zur Bezahlung der für das betreffende Bureau thatsächlich erwachsenen Ausgaben nicht ausreichen sollten, desfallsigen Nachweis bei der zuständigen Ministerialabtheilung zu geeignet scheinender Verfügung und Einholung unserer Entschließung einzureichen,
   b. daß die Vergütung an ältere Forst-, Domänen- und Steuer-Assessoren, welche nach ihrem Dienstalter der Anstellung nahestehen, bei Erledigung der von ihnen versehenen Stellen mit unserer Ermächtigung bis zum Betrag des Anfangsgehalts dieser Stellen erhöht werden kann.

   Ausnahmsweise können höhere oder geringere Vergütungssätze, als unter Ziffer 1—3 vorgesehen ist, mit unserer besonderen, in den Zahlungsanweisungen zu erwähnenden Genehmigung bewilligt werden.

Weber.

Kramer.

Digitized by Google

34.

Zu Nr. F. M. 21734. Darmstadt, am 16. Juli 1888.

Betreffend: Die Vergütungen bei dienstlichen Verwendungen der Finanzaspiranten.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Die den Finanzaspiranten bei Verwendungen zu gewährenden Vergütungen werden bis auf Weiteres in nachstehender Weise geregelt:

1) Die Gehülfen bei der Ministerialbuchhaltung werden monatlich 100 bis 140 Mk. empfangen;
2) für Aushülfeleistung bei dem Katasteramte, bei den Steuercommissariaten und den Hauptsteuerämtern — in letzterem Fall auch in ihrer Eigenschaft als sog. Praktikanten — sollen die Finanzaspiranten monatlich 100 Mk., und
3) für selbstständige Verwaltung einer Districtseinnehmerei täglich 4 Mk. 30 Pf. mit der Maßgabe bewilligt erhalten, daß, sofern infolge Erledigung der betreffenden Districtseinnehmerei der Vicar in die Bureaukosten und Nebeneinkünfte eingewiesen ist, es diesem anheimgegeben wird, wenn die Nebeneinnahmen der Stelle die Kosten für Stellung des Bureaus, für Heizung und Beleuchtung desselben, für etwaige Aushülfe bei auswärtigen Erhebungen und für Geldtransport nicht decken, desfallsigen Nachweis bei der zuständigen Ministerialabtheilung zu geeignet scheinender Verfügung und Einholung unserer Entschließung einzureichen.

Ausnahmsweise können höhere oder geringere Vergütungssätze, als unter Ziffer 1 bis 3 vorgesehen, mit unserer besonderen, in den Zahlungsanweisungen zu erwähnenden Genehmigung bewilligt werden.

Weber.

Kramer.

35.

Zu Nr. F. M. 21037. Darmstadt, am 16. Juli 1888.

Betreffend: Die Reisekosten der aushülfsweise verwendeten Staatsdienstanwärter bei Beginn und bei Beendigung der Verwendung.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden.

Ueber die Gewährung von Reisekostenvergütung an Staatsdienstanwärter bei Antritt und Beendigung einer Verwendung in unserem Ressort haben wir folgende Grundsätze angenommen.

Den Staatsdienstanwärtern können die Kosten, welche ihnen durch die Hinreise zur Uebernahme der Verwendung, durch die Heimreise nach beendigter Verwendung und durch die Reise von einer Verwendung zu einer anderen entstanden sind, vergütet werden.

Umzugskosten nach Maßgabe von Satz 3 unseres Amtsblatts Nr. 26 vom vorigen Jahr können den Staatsdienstanwärtern in Verwendungsfällen nur dann zugebilligt werden, wenn besondere Verhältnisse ein Ueberziehen mit Familie und Möbeln gerechtfertigt erscheinen lassen, und ist in einem derartigen Falle die Anweisung der Kosten von unserer, vor dem Ueberzug einzuholenden Genehmigung abhängig.

In den Fällen, in welchen die Abberufung von einer Verwendung durch den verwendeten Staatsdienstanwärter veranlaßt wird, soll weder eine Reisekosten- noch eine Umzugskostenvergütung zugebilligt werden.

Weber.

Kramer.

36.

Zu Nr. F. M. 24640. Darmstadt, am 13. August 1888.

Betreffend: Die Ausführung der Verordnung über die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache vom 20. September 1853 hinsichtlich der speciellen Prüfung erster Kategorie.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden.

Nach der Bekanntmachung vom 7. April 1870 in obigem Betreff kann ein in der speciellen Prüfung der ersten Kategorie bestandener Finanzaspirant von dem Bestehen des vorgeschriebenen practischen Cursus dispensirt werden, wenn er vor dem Bestehen der Prüfung mehrere Jahre auf dem Bureau eines Lokalbeamten des betreffenden Dienstzweigs, bei welchem nach den bestehenden Vorschriften der practische Cursus überhaupt bestanden werden darf, beschäftigt gewesen und die amtliche Bescheinigung beizubringen im Stande ist, daß er sich während dieser Zeit die erforderliche practische Befähigung hinlänglich erworben habe.

Die Einholung einer vorgängigen Zulassung zu jenem Ausbildungsdienst ist nun zwar — anders, wie bei dem practischen Cursus selbst — nicht vorgeschrieben, andererseits ist aber die unserem Ermessen überlassene Ertheilung oder Versagung der Dispensation selbstverständlich von der Prüfung aller Umstände abhängig, unter welchen jener Ausbildungsdienst absolvirt wurde.

Aus naheliegenden Gründen ist es nun im Allgemeinen nicht angemessen, daß der Vorbereitungsdienst auf dem Bureau und unter der Disciplin eines nahen Angehörigen des Aspiranten stattfindet und daß in Folge dessen die amtliche Bescheinigung über die Führung, Beschäftigung und Ausbildung des Letzteren während jener Vorbereitungszeit von dem nahen Verwandten oder Verschwägerten ausgestellt werden muß, wie denn auch in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes die Ableistung von Vorbereitungsdienst unter Aufsicht naher Verwandten nur ausnahmsweise gestattet zu werden pflegt.

Es liegt unter diesen Umständen im Interesse der Aspiranten selbst, daß die Frage, ob genügende Gründe dafür vorliegen, den Ausbildungsdienst auf dem Bureau eines nahen Angehörigen ausnahmsweise für vollgültig anzuerkennen, uns vor Beginn jenes Dienstes zur Prüfung unterbreitet werde.

In diesem Sinne, um die angehenden Staatsdienstaspiranten vor etwaigen Nachtheilen zu behüten, bestimmen wir deshalb hierdurch, daß der Lokalbeamte, auf dessen Bureau sich ein naher Verwandter oder Verschwägerter vor Ablegung der speciellen Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach mit der Absicht beschäftigen möchte, daß er demnächst nach abgelegter Prüfung von dem Bestehen des practischen Cursus dispensirt werde, zuvor seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde zur Erwirkung unserer Genehmigung hiervon Anzeige zu erstatten hat.

In Vertretung:
Draudt.

Dr. Würth.

37.

Zu Nr. F. M. 33410 de 1888. Darmstadt, am 9. Februar 1889.

Betreffend: Die Ausführung der Verordnung über die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache vom 20. September 1853 hinsichtlich des praktischen Cursus.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden.

Nach §. 12 der Verordnung über die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache vom 20. September 1853 sind diejenigen Candidaten, welche eine specielle Prüfung der ersten Kategorie bestanden haben, gehalten, zu ihrer weiteren Ausbildung einen mindestens einjährigen praktischen Cursus bei einem Lokalbeamten des betreffenden Dienstzweiges zu bestehen, und können bei Bewerbungen um Anstellung erst dann Berücksichtigung finden, wenn sie den Nachweis über die Vollendung des praktischen Cursus erbracht haben bezw. zugleich erbringen.

Es versteht sich von selbst, daß die Ableistung des praktischen Cursus, welcher eine weitere praktische Ausbildung des Finanzaspiranten erzielen soll, nur in einer regelmäßigen — entgeltlichen oder unentgeltlichen — Beschäftigung während der Arbeitsstunden auf dem Bureau der betreffenden Dienststelle erblickt werden darf.

Eine gleichzeitige anderweite dienstliche oder private Beschäftigung innerhalb der Dienststunden derjenigen Stelle, bei welcher der praktische Cursus abgeleistet werden soll, erscheint hiermit unvereinbarlich, und würde in solchem Falle der praktische Cursus von uns nicht als abgeleistet und somit der betreffende Anwärter nicht als anstellungsreif anerkannt werden können.

Um die Staatsdienstanwärter vor Schädigung zu behüten, welche denselben aus einer unwissentlichen Nichtbeachtung dieser Grundsätze erwachsen müßte, bestimmen wir hierdurch, daß die Lokalbehörde, bei welcher ein Anwärter entweder (nach bestandener Prüfung) den praktischen Cursus ableisten oder (vor der Prüfung) dienstliche Beschäftigung mit der Aussicht auf demnächstige Dispensation vom praktischen Cursus nehmen will, denselben vorher auf die obigen Grundsätze ausdrücklich, unter Protokollaufnahme, belehrend hinweist und demnächst auf die Einhaltung derselben ihr Augenmerk richtet. In dem Berichte über den bestandenen Cursus bezw. in dem Zeugnisse behufs Erlangung der Dispensation ist darüber, daß die Beschäftigung des Anwärters jenen Grundsätzen entsprochen hat, jedesmal bestimmte Auskunft zu ertheilen.

Weber.

Dr. Würth.

38.

Zu Nr. F. M. 9547. Darmstadt, am 26. März 1889.

Betreffend: Beschränkung der Portoausgaben.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

In den unterm 24. December 1875 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten ist unter IV. C. vorgeschrieben worden, daß bei Briefsendungen, welche aus einem Bogen bestehen, besondere Couvertirung zu vermeiden sei, wenn solche nicht gerade wegen Beschreibung der vierten Seite des Bogens oder aus Anstandsrücksichten oder aus anderen Gründen geboten erscheine, und hatten wir die Befolgung dieser Vorschrift durch das im Abdruck nachstehende lithographirte Ausschreiben vom 4. März 1886 in Erinnerung gebracht.

Neuerdings haben wir die Wahrnehmung gemacht, daß der erwähnten Vorschrift, trotz Einschärfung zur Befolgung, immer noch nicht überall nachgekommen wird. Wir sehen uns daher genöthigt, diese Vorschrift zur sorgfältigen Nachachtung hiermit nochmals einzuschärfen, indem wir noch bemerken, daß es, wenn die Briefsendung aus einem Bogen besteht und dieser Bogen auf der dritten Seite nicht beschrieben ist, auch nicht aus Anstandsrücksichten einer besonderen Couvertirung bedarf.

Weber.

Weissenbruch.

Abdruck.

Zu Nr. F. M. 6263. Darmstadt, am 4. März 1886.

Betreffend: Wie oben.

2c. 2c. an sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß Briefsendungen von Behörden (Berichte 2c), obwohl nur aus einem Bogen bestehend, lediglich wegen Anwendung eines besonderen Umschlags das einfache Briefgewicht überstiegen haben. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, die in der Anlage zu Abschnitt I. der am 24. December 1875 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten unter IV. C. ertheilte Vorschrift, daß alle Behörden und Beamten ernstlich darauf Bedacht zu nehmen haben, die Postsendungen thunlichst zu vereinfachen und die Porto- 2c. Auslagen zu vermindern, und daß namentlich auch die besondere Couvertirung, wo sie nicht wegen Beschreibung der vierten Seite des Bogens oder aus Anstandsrücksichten oder aus anderen Gründen geboten ist, vermieden werden soll, zu sorgfältiger Nachachtung hiermit einzuschärfen.

39.

Zu Nr. F. M. 9294. Darmstadt, am 11. Juli 1889.

Betreffend: Die Zurückstellung unabkömmlicher Beamten für den Fall einer Mobilmachung.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die Großherzogliche Hauptstaatskasse, das Großherzogliche Erbschaftssteueramt und die sämmtlichen oberen Localbehörden des Dienstzweigs.

In Folge der Bestimmungen der neuen Wehrordnung über das Unabkömmlichkeitsverfahren weisen wir Sie hierdurch an, Anträge auf Zurückstellung von bei Ihnen angestellten oder Ihnen unterstellten Beamten für den Fall einer Mobilmachung künftighin bis zum 1. Januar, nachträgliche Anträge bis zum 1. August jeden Jahres bei uns beziehungsweise der vorgesetzten Ministerialabtheilung zu stellen und hierbei, wenn es sich um erstmalige Zurückstellungen handelt, anzugeben, welche Militär-Chargen die betreffenden Beamten haben, welchen Truppengattungen sie angehören, sowie wann und bei welchen Truppentheilen sie in das stehende Heer eingetreten sind.

Die hierauf erfolgenden Unabkömmlichkeitserklärungen haben nur bis zum 31. März des folgenden Jahres Gültigkeit.

Weber.

Dr. Würth.

40.

Zu Nr. F. M. 36350. Darmstadt, am 22. October 1889.

Betreffend: Die Portofreiheit für Sendungen in Militärangelegenheiten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Zur Beachtung setzen wir Sie davon in Kenntniß, daß

1) die seitens der Anstellungsbehörden an Militäranwärter gerichteten, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltene Stellen veranlaßten Sendungen portofrei — „als Militaria" bezeichnet — zu befördern sind;
2) dagegen Sendungen von Civilbehörden an untergebene Beamte und an Militärbehörden behufs Feststellung der die Civildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militärverhältnisse keinen Anspruch auf Portofreiheit als „Militaria" haben.

Weber.

Dr. Würth.

Personalnachrichten.

Auf Grund der Verordnung vom 6. December 1884 sind ernannt worden:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacessisten:
   Karl Kritzler,
   Dr. Adolf Heil,

Heinrich Dieterich,
Adolf Weissenbruch,
Adolf Schläger,
Karl Greiner,
Georg Müller;

2) zu Forstassessoren die Forstaccessisten:
Anselm Stifel,
Friedrich Kleinkopf,
Eduard Beyer,
Karl Bonhard,
August Möller,
Johannes Mann;

3) zum Baumeister der Banaccessist:
Adam Paul.

41.

Zu Nr. F. M. 3456. Darmstadt, am 5. Februar 1890.

Betreffend: Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Nachstehende, im Regierungsblatt Nr. 4 vom laufenden Jahre veröffentlichte Allerhöchste Verordnung theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme unter dem Hinweis darauf mit, daß die Bestimmungen derselben nur für den Mobilmachungsfall gelten.

Weber.

Dr. Würth.

Verordnung,
die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend.

Vom 24. Januar 1890.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzblatt Nr. 9, Seite 106) lautet:

> „Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich hieraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesstaaten überlassen"

verordnen Wir hiermit wie folgt:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.
2) Den etatsmäßig angestellten Staatsbeamten und den im unmittelbaren Staatsdienste ständig gegen Entgelt aus der Staatskasse verwendeten Bediensteten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen aus der Staatskasse unverkürzt fortgewährt.

   Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am ersten jeden Monats im Voraus zu gewähren.

   Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.
3) Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

   Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen. Freie Dienstwohnungen werden hierbei zu dem dekretmäßigen Anschlag und in Ermangelung eines solchen zu 5 % des pensionsfähigen Durchschnittsgehalts der Stelle angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher der Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

   Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegkinder zu verstehen.

   Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.
4) Die Bestimmungen unter 2 und 3 finden auf pensionirte Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension zusammen das vor der Pensionirung bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5) Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6) Den Staatsbeamten und den bereits geprüften Staatsdienstaspiranten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsdienstaspiranten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

7) Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten und verwendeten Bediensteten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Civilbehörde von Amtswegen mitgetheilt werden

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;

b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, werden gleichfalls der Civilbehörde mitgetheilt werden.

Diese Mittheilungen werden von demjenigen Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung ausgehen, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls von der mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßten Intendantur.

Die Mittheilung wird an dasjenige Ministerium gerichtet werden, in dessen Ressort der Betreffende angestellt oder verwendet ist.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen oder die Pension nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden. Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, dem betreffenden Ressortministerium, bezw. der nächst vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8) Auf diejenigen Staatsbeamten und verwendeten Bediensteten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, bezw. die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Mai 1881 (Reg.-Blatt Beilage 16) über die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei Feststellung der Anciennetätsverhältnisse der Aspiranten für den Staats- oder Schuldienst Anwendung.

Auf Staatsbeamte und verwendete Bedienstete, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf die Beamten oder ständig verwendeten Bediensteten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Gleiches gilt von den unter das Gesetz vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, fallenden Lehrern.

III.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden, oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheils —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenkriegszulage.
c. Der Civilbehörde wird von der Militärbehörde von Amtswegen mitgetheilt werden: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheils —, des Gehaltszuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
d. Die vorstehend unter c beregte Mittheilung wird bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, von Seiten des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheils ausgehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Januar 1890.

(L. S.) LUDWIG.

Finger. Weber.

42.

Zu Nr. F. M. 6381. Darmstadt, am 1. April 1890.

Betreffend: Die Herausgabe eines neuen Sachregisters zum Großherzoglichen Regierungsblatt.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Juni 1885 zu Nr. F. M. 15027 in rubricirtem Betreff setzen wir Sie davon in Kenntniß, daß eine Fortsetzung des neuen allgemeinen Sachregisters zu den älteren Großherzoglich Hessischen Verordnungen und dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt, bearbeitet von dem Großherzoglichen Rechtsanwalt Friedrich Pfaff zu Darmstadt, erschienen ist.

Dieselbe umfaßt die Zeit von Anfang 1885 bis Ende 1889, ist von demselben Verfasser bearbeitet, und kann bei J. Diemer in Mainz zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. bezogen werden.

Weber.

Daudt.

43.

Zu Nr. F. M. St. 26886. Darmstadt, am 5. November 1890.

Betreffend: Das Tragen des Portepee's von Seiten der Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
die Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung.

Nach Allerhöchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 22. v. M. bestimmen wir das Nachstehende:

1) Ehemalige Militärs und ehemalige Gendarmen ohne Offiziersrang, welche früher das silberne Militär-Portepee besaßen und im Civildienst als Steueraufseher angestellt werden, tragen statt der sonst vorgeschriebenen grünen Säbeltroddel ein gold und grünes Portepee;
2) Bereits angestellten Steueraufsehern, welche seither schon auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Juli 1863 (Reg.-Bl. S. 523) die Erlaubniß erwirkt hatten, das ihnen früher verliehene silberne Militär-Portepee weiter zu tragen, bleibt auch forthin das Tragen desselben gestattet.
3) Beamte der Steuerverwaltung, welche der Reserve oder Landwehr als Offiziere angehören, oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militär-Uniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Civil-Uniform anzulegen.

Weber.

v. Diemar.

Auszuschneiden und auf die Anlagen des Amtsblatts Nr. 44 zu kleben:

am 30. December 1890.

Personen.

Kreis der ꝛc. zu versichernden Personen.	Anlage zum Amtsblatt Großh. Ministeriums der Finanzen Nr. 44.
Uebersicht der ꝛc. Tagelöhne ꝛc.	Anlage zum Amtsblatt Großh. Ministeriums der Finanzen Nr. 44.
Zahlungs-Anweisung ꝛc.	Anlage zum Amtsblatt Großh. Ministeriums der Finanzen Nr. 44. (Abschnitt VII a. E.)

nanzen

aliditäts- und Altersversicherung,

reicht, von unserem Sekretariate

Weißenbruch.

Die dem Amtsblatt Großh. Ministeriums der Finanzen Nr. 44 beigegebene, **zu Abschnitt VII a. E. gehörende** Anlage ist zu kassiren und tritt an deren Stelle das beifolgende Blatt.

GROSSH. HESS. MINISTERIUM DER FINANZEN

44.

Zu Nr. F. M. 39405. Darmstadt, am 30. December 1890.

Betreffend: Invaliditäts- und Altersversicherung der im Dienste des Staats beschäftigten Personen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, ertheilen wir folgende Anweisung.

Weitere Exemplare dieses Amtsblatts können, so lange der Vorrath reicht, von unserem Sekretariate bezogen werden.

Weber.

Weißenbruch.

Dienstanweisung für die Behörden des Finanzressorts zur Ausführung des obigen Gesetzes.

I. Kreis der versicherungspflichtigen Personen.

A. Nach §. 1 des Gesetzes unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2) Betriebsbeamte, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 ℳ nicht übersteigt.

Wegen der einzelnen hier aufgeführten Kategorien verweisen wir auf die Ziffern XII—XIV der beigefügten Anleitung des Reichs-Versicherungsamts. —

B. Der Versicherungspflicht unterliegen nach §. 4 nicht:

1) Beamte des Reichs und der Bundesstaaten;
2) pensionsberechtigte Beamte von Gemeinden, Kreisen ꝛc.;
3) dienstlich als Arbeiter beschäftigte Personen des Soldatenstandes;
4) diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustands dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit wenigstens ein Drittel des von dem Kreisamt auf Grund des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. —

C. Als Beamte des Großherzogthums im Sinne der vorstehend bei B. unter Ziffer 1 aufgeführten Bestimmung sind alle im Dienst des Großherzogthums dekretmäßig (sei es nun widerruflich oder unwiderruflich) angestellte Personen anzusehen. Diese unterliegen der Versicherungspflicht auch dann nicht, wenn ihre Beschäftigung selbst ganz untergeordneter bezw. mechanischer Art ist.

D. Hinsichtlich aller übrigen im Dienste des Staates beschäftigten (d. h. der nicht dekretmäßig angestellten) Personen kommt es darauf an, ob dieselben als Arbeiter, Gehülfen, Betriebsbeamte ꝛc. im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Es fallen nicht unter das Gesetz diejenigen Personen, deren Stellung eine über die Grenzen vorwiegend mechanischer Beschäftigung wesentlich hinausgehende Thätigkeit erfordert bezw. deren Thätigkeit eine über den Erwerb der Elementarkenntnisse wesentlich hinausgehende Vorbildung voraussetzt, wie sie in den Mittel- und Fachschulen und in den höheren Lehranstalten dargeboten wird. Nicht versicherungspflichtig sind demgemäß von den nicht dekretmäßig angestellten im Dienste des Staats beschäftigten Personen zunächst alle die, welche eine Stelle versehen bezw. eine Beschäftigung ausüben, für welche die Ablegung einer allgemeinen Prüfung oder der speziellen Prüfung erster Kategorie im Finanz- und technischen Fach verlangt wird. Damit ist aber nur die obere Grenze bezeichnet, unter welche in Ausnahmsfällen je nach der Ausbildung bezw. Stellung oder Beschäftigung auch heruntergegangen werden kann. Es ist hier auch noch der in Ziffer XIV der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts hervorgehobene Grundsatz zu beachten, daß die Bau-, Eisenbahn-, Forst- und Kameralverwaltung, nicht jedoch die Steuer- und Zollverwaltung als „Betrieb" im Sinne des Gesetzes gilt, so daß Personen, welche in den zuerst genannten Verwaltungen mit einer über die Thätigkeit eines Arbeiters, Gehülfen ꝛc. hinausgehenden leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht als Betriebsbeamte zu versichern sind, während in ähnlicher Stellung in der Steuer- oder Zollverwaltung beschäftigte Personen, weil nicht als Betriebsbeamte anzusehen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

E. Unter Beachtung des Grundsatzes, daß die sämmtlichen im Dienste des Staates dekretmäßig (widerruflich oder unwiderruflich) angestellten Personen der Versicherungspflicht niemals unterworfen sind, sind demnach in allen Zweigen des Ressorts, als unter die in §. 1 Ziffer 1 aufgeführten Kategorien fallend, zu versichern alle Personen, welche im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs als „Arbeiter" gelten, ferner alle Schreiber, Kanzleidiener, die wesentlich mechanische Dienstleistungen verrichtenden Rechnungsgehülfen u. s. w. Im Einzelnen gilt unter weiterer Beachtung des Begriffs „Betriebsbeamter" das Folgende:

1) Im Bereich der Bauverwaltung unterliegen der Versicherungspflicht auch die Damm- und Brückenwärter-Aspiranten, nicht jedoch die Kreisbauaufseher- und Brückenmeister-Aspiranten.

2) In der Eisenbahnverwaltung sind auch die Expeditions- bezw. Stationsgehülfen (sofern für die Thätigkeit nicht die spezielle Prüfung erster Kategorie im Finanz- und technischen Fach verlangt wird) als Gehülfen bezw. Betriebsbeamte versicherungspflichtig.

3) In der Forst- und Kameralverwaltung unterliegen als Betriebsbeamte die provisorischen bezw. die nicht dekretmäßig angestellten Forstwarte (Forstwarte in abnormalen Domanialforstwarteien), sowie die Güteraufseher (letztere, sofern ihre Beschäftigung nicht gemäß Abschnitt II als vorübergehend anzusehen ist) der Versicherungspflicht. Ebenso sind die Wiesenwärter unter der vorher bei den Güteraufsehern aufgestellten Voraussetzung als Arbeiter versicherungspflichtig.

4) Zu der Steuer- und Zollverwaltung kommen, da dieselbe, wie schon erwähnt, nicht als Betrieb im Sinne des Gesetzes gilt, nur die in §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes aufgeführten Kategorien in Betracht. Versicherungspflichtig sind die Rentamts- und die nicht mit einem Dekret versehenen Steuerkommissariatsgehülfen. Hier hat jedoch der betreffende Beamte, nicht der Staat, die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen. Versicherungspflichtig sind ferner die Grundbuchsgehülfen des Katasteramts, dann die Mahn- und Steuerboten (diese, sofern ihre Beschäftigung nicht gemäß Abschnitt II als vorübergehend anzusehen ist). Steueraufseher-Aspiranten, Lageraufseher, Ortseinnehmer, welche Klassen an sich unter die Ziffer 2 des §. 1 (Betriebsbeamte) fallen würden, unterliegen aus dem oben erwähnten Grunde der Versicherungspflicht nicht.

Vorausgesetzt ist dabei stets, daß die vorstehend als versicherungspflichtig bezeichneten Personen über 16 Jahre alt sind, daß sie Lohn oder Gehalt im Sinne des Gesetzes (Ziffer X der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts) beziehen und daß bei den Betriebsbeamten der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt (wegen dessen Berechnung wird auf Ziffer XVI der Anleitung verwiesen) 2000 ℳ nicht übersteigt.

F. In Zweifelsfällen ist unsere Entschließung unter Vermittelung der vorgesetzten Ministerialabtheilung einzuholen.

II. Ausschluß vorübergehender Beschäftigung von der Versicherungspflicht.

Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889 macht jede Thätigkeit, welche in der Stellung eines Arbeiters, Gehülfen ꝛc. ausgeübt wird, versicherungspflichtig; in §. 3, Abs. 3 ist es jedoch dem Bundesrath überlassen, zu bestimmen, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind, d. h. die Versicherungspflicht nicht begründen. Dieser Bundesrathsbeschluß ist in der Note zu Ziffer VI der hier beiliegenden Anleitung des Reichs-Versicherungsamts mitgetheilt. Der Bundesrath unterscheidet (es interessiren hier nur die in dem Beschluß bei A 1 und 2 aufgeführten Fälle) zwischen Berufsarbeitern (d. h. solchen Personen, deren Hauptlebenserwerb auf einer Thätigkeit als Arbeiter, Gehülfe ꝛc. beruht) und solchen Personen, welche keine Berufsarbeiter sind (welche berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten).

Die Berufsarbeiter sind, ihre Beschäftigung bei dem einzelnen Arbeitgeber mag auch noch so kurz sein, sofern sie nur überhaupt als Arbeiter beschäftigt sind, versicherungspflichtig; nur eine einzige Ausnahme ist für den Fall gegeben, wenn ein Berufsarbeiter, der in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber steht, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, Dienstleistungen als Arbeiter ꝛc. verrichtet. In diesem Falle ist die Versicherungspflicht schon durch das regelmäßige Arbeits- bezw. Dienstverhältniß begründet; die nebenher stattfindende Beschäftigung kommt dann hinsichtlich der Versicherung nicht in Betracht. Bei den Berufsarbeitern jedoch, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, die vielmehr bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigt sind, begründet jede derartige Thätigkeit die Versicherungspflicht.

Bei denjenigen Personen, welche keine Berufsarbeiter sind, die jedoch auch einmal eine Thätigkeit als Arbeiter ꝛc. ausüben, macht diese dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie verrichtet wird,

1) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,

2) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges

Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältniß steht,

3) zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse. —

Nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen ist die Frage nach der Versicherungspflicht der unständig beschäftigten Personen von Fall zu Fall zu entscheiden. Güteraufseher, Wiesenwärter, Mahn- und Steuerboten z. B., welche ihrem Beruf nach Arbeiter sind, werden, soweit sie für den Staat in ihrer vorgenannten Eigenschaft beschäftigt werden, stets versicherungspflichtig sein, sofern nicht die oben hinsichtlich der Berufsarbeiter hervorgehobene Ausnahme vorliegt. Sind sie jedoch keine Berufsarbeiter, sondern selbständige Gewerbetreibende, selbständige Landwirthe ꝛc., so kann die in Absatz 3 bei Ziffer 2 hervorgehobene Ausnahme in Betracht kommen. Die Entscheidung richtet sich nach dem einzelnen Fall. Findet bei den Personen, welche keine Berufsarbeiter sind, die Beschäftigung nur in wenigen Wochen des Jahres statt, so wird regelmäßig Versicherungspflicht nicht vorliegen.

III. Befreiung von der Versicherungspflicht.

Nach §. 4 Absatz 3 des Gesetzes sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien solche Personen, welche vom Reich (also auch vom Reichs-Militärfiskus), von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande (Gemeinde, Kreis, Provinz) Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrag zusteht. Der Mindestbetrag der Invalidenrente ist bis zum 31. Dezember 1895: 50 ℳ + 60 ℳ + 47 × 2 ₰ = **110 ℳ 94 ₰**, vom 1. Januar 1896 an: 50 ℳ + 60 ℳ + 5 × 47 × 2 ₰ = **114 ℳ 70 ₰**

Es ist den betreffenden Versicherungspflichtigen zu überlassen, ob sie einen derartigen Befreiungsantrag stellen wollen. Dieselben sind aber auf den §. 34 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes aufmerksam zu machen, wonach während des Bezugs einer reichsgesetzlichen Unfallrente sowie während des Bezugs einer einem Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamten oder einer Person des Soldatenstandes zugebilligten Pension oder eines Wartegelds, der erworbene Anspruch auf Invaliden- bezw. Altersrente ruht (d. h. daß eine derartige Rente nicht zur Auszahlung gelangt), insoweit dieselbe unter Hinzurechnung der Unfallrente, der Pension oder des Wartegelds den Betrag von 415 ℳ jährlich übersteigt. Beträgt einer der zuletzt genannten Bezüge 415 ℳ oder mehr, so kommt, so lange der letztere gewährt wird, eine an sich erworbene Invaliden- bezw. Altersrente überhaupt nicht zur Auszahlung. Für solche Personen hat also, sofern ihnen der stete Weiterbezug der Unfallrente, der Pension oder des Wartegelds sicher ist, die Invaliditäts- und Altersversicherung keinen Zweck. Es gilt dies namentlich für die im Dienste des Staates in einer versicherungspflichtigen Stellung vielfach beschäftigten Militärpensionäre mit einer Pension von 415 ℳ oder mehr. Solche Personen sind in ihrem eigenen Interesse zu veranlassen, den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen, und zwar ist hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes sich in einer solchen Lage befindlichen Personen darauf hinzuwirken, daß dieser Antrag alsbald und noch vor der Ausstellung einer Quittungskarte bezw. vor der Entrichtung eines Beitrags gestellt wird.

Ob für Personen, deren Unfallrente, Pension oder Wartegeld den Betrag von 415 ℳ nicht übersteigt, welche also die Möglichkeit haben, eine erworbene Invaliden- oder Altersrente entweder ganz oder theilweise zu erhalten, die Stellung eines Befreiungsantrags räthlich ist, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falls ab. Es wird übrigens besonders darauf hingewiesen, daß die für die Ueber-

gangszeit geltenden günstigen Bestimmungen auch bei Beurtheilung der Räthlichkeit des Befreiungsantrags in Betracht kommen.

Nach Bestimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sind Befreiungsanträge der im Dienste des Staates beschäftigten Personen unter Vorlage der Beweis-Urkunden im Original oder beglaubigter Abschrift bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu stellen. Der aufgenommene Antrag ist Seitens der letzteren dem Kreisamt zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Bescheid des Kreisamts kann der Antragsteller Beschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz verfolgen.

IV. Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten.

Nach §. 7 der Bekanntmachung vom 30. September l. J. (Reg.-Bl., Seite 239) erfolgt die Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten

1) für diejenigen Personen, welche einer Krankenkasse im Sinne des §. 135 des Gesetzes (insbesondere einer Orts- oder Betriebskrankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung — freie und eingeschriebene Hülfskassen gelten jedoch nicht als Krankenkassen im Sinne des §. 135 —) angehören, von den Organen dieser Kassen;
2) für andere Personen (also auch für solche, welche einer freien oder einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören) durch die Bürgermeisterei oder durch eine von der Gemeinde sonst bezeichnete Stelle.

   Die letztere führt regelmäßig die Bezeichnung „örtliche Invaliditäts- und Altersversicherungsstelle." Es können aber auch diese Funktionen dem Organ einer Krankenkasse unter dessen bisheriger Bezeichnung übertragen werden. Für die unter diese Ziffer 2 fallenden Personen ist nach der Bestimmung auf Seite 294 des Reg.-Bl., sofern sie eine dauernde Arbeitsstätte haben, die für die letztere bestimmte Stelle ꝛc., anderufalls diejenige des Aufenthaltsorts zur Ausstellung der Quittungskarte verpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebssitz oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle.

   Die Organisirung dieser Stellen ist noch nicht überall abgeschlossen und kann daher hier ein Verzeichniß nicht beigegeben werden. Die Lokalbehörden müssen sich danach erkundigen, wie die Einrichtungen in ihrem Bezirk getroffen sind.

Nach §. 101 des Gesetzes muß jeder Versicherungspflichtige mit einer Quittungskarte versehen sein; er hat sich hierfür selbst zu sorgen und erhält die Quittungskarte gratis. Versäumt er dies, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für seine Rechnung eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag (nach der Bestimmung auf Seite 308/9 des Reg.-Bl. wird in diesem Fall eine Gebühr von 5 ₰ erhoben) bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß für alle im Dienst der Behörden des Ressorts beschäftigten Versicherungspflichtigen mit dem Beginn des nächsten Jahres Quittungskarten ausgestellt werden. Die unterstellten Behörden haben sich hierüber zu verlässigen und sich mit den die Ausstellung der Quittungskarten besorgenden Stellen ꝛc. eventuell ins Benehmen zu setzen.

Nach §. 1 der Bekanntmachung vom 10. l. Mts. (Reg.-Bl., Seite 337) sind die Staatsbehörden befugt, für die in ihrem Dienst beschäftigten Versicherten die Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten selbst zu übernehmen. Für die Lokalbehörden des Ressorts wird es regelmäßig zweckmäßig sein, von dieser mit manchen Weiterungen verbundenen Befugniß keinen Gebrauch zu machen, vielmehr den gewöhnlichen Weg der Ausstellung durch die Krankenkasse, Bürgermeisterei ꝛc. zu wählen. Will eine Lokalbehörde aus besonderen Gründen die Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten für ihr Personal selbst übernehmen, so ist unsere Entschließung unter Vermittelung der vorgesetzten Ministerialabtheilung einzuholen.

V. Höhe der Beiträge.

Nach §. 22 des Gesetzes werden zum Zweck der Bemessung der Beiträge (und Renten) nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes vier Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 ℳ. einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 ℳ,
„ III von mehr als 550 bis 850 ℳ,
„ IV von mehr als 850 ℳ.

Der hinsichtlich der Frage, ob ein Versicherungspflichtiger dieser oder jener Lohnklasse angehört, maßgebende Jahresarbeitsverdienst ist jedoch (mit Ausnahme der unten bei 3b aufgeführten Fälle) nicht der thatsächliche Verdienst des Betreffenden, sondern es sind dies bestimmte feste Sätze:

1) Für das Mitglied einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse (nicht jedoch für den der Gemeindekrankenversicherung oder einer Hülfskasse Angehörigen) gilt als Jahresarbeitsverdienst der 300fache Betrag desjenigen Lohnes, nach welchem sein Krankenversicherungsbeitrag berechnet wird.
2) Für das Mitglied einer Knappschaftskasse gilt als Jahresarbeitsverdienst der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Betreffende angehört, jedoch nicht weniger, als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (s. Ziffer 4).
3) Hinsichtlich der in der Forst- oder Landwirthschaft beschäftigten Personen, welche nicht Mitglieder einer der in Ziffer 1 bezeichneten Kassen sind (in welchem Fall die Ziffer 1 zur Anwendung kommt), die vielmehr der Gemeindekrankenversicherung (insbesondere auch auf Grund einer nach §. 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 erfolgten Ueberweisung) oder einer Hülfskasse angehören oder welche gegen Krankheit überhaupt nicht versichert sind, gilt als Jahresarbeitsverdienst:
   a. für Arbeiter: Der von den Kreisämtern für die einzelnen Gemeinden festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst erwachsener land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (womit der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter — s. bei Ziffer 4 — nicht zu verwechseln ist). Diese, soeben erneut ausgeführten Feststellungen werden in den Kreisblättern veröffentlicht und sind auch durch Rückfragen bei dem Kreisamt zu erfahren;
   b. für Betriebsbeamte: Hier ist ausnahmsweise der thatsächliche Verdienst maßgebend:

      Sofern derselbe aus wenigstens wochenweise bestimmten Beträgen sich zusammensetzt ist der Jahresarbeitsverdienst nach diesen Beträgen zu berechnen.

      Andernfalls gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des durchschnittlichen thatsächlichen täglichen Verdienstes.

      In beiden Fällen kommen bei der Berechnung des Verdienstes feste Naturalbezüge (freie Wohnung ꝛc.) zum Ansatz. Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen in jedem einzelnen Fall von dem betr. Kreisamt festgesetzt. Als forst- bezw. landwirthschaftliche Betriebsbeamte sind in der Forst- und Cameralverwaltung nach Abschnitt I die provisorischen bezw. die nicht dekretmäßig angestellten Forstwarte (Forstwarte in abnormalen Domanialforstwarteien) anzusehen, sowie die Güteraufseher (bei den letzteren ist nach Abschnitt II ein Einzelfall zu erwägen, ob dieselben überhaupt versicherungspflichtig sind), nicht jedoch Rottmeister, Holzsetzer, Wiesenwärter ꝛc., welche im Sinne dieser Bestimmungen als Arbeiter zu gelten haben.

4) In allen übrigen Fällen (wo also der Betreffende weder einer der bei Ziffer 1 und 2 genannten Kassen angehört, noch in der Forst- oder Landwirthschaft beschäftigt ist) gilt als Jahresarbeitsverdienst der 300fache Betrag des von den Kreisämtern in Gemäßheit des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes für die einzelnen Gemeinden festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts. Eine Uebersicht der z. Z. im Großherzogthum geltenden Festsetzungen ist angeschlossen. —

Nach den vorstehenden Grundsätzen hat die Einreihung jedes Versicherungspflichtigen in eine Lohnklasse stattzufinden. Von der Anwendung der Bestimmung des §. 22, daß bei Einverständniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch die Versicherung in einer höheren Klasse erfolgen kann, ist zunächst abzusehen.

Die Versicherungsbeiträge sind in je für eine Kalenderwoche, innerhalb welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, bestimmten Sätzen, und zwar in Gestalt von Beitragsmarken, zu entrichten. Der Werth der letzteren richtet sich nach der Lohnklasse, in welche der Betreffende gehört und beträgt

in Lohnklasse I	14 ₰
„ „ II	20 „
„ „ III	24 „
„ „ IV	30 „

Muster der Beitragsmarken sind in Nr. 46 des Regierungsblatts mitgetheilt.

VI. Entrichtung der Beiträge.

Der Wochenbeitrag ist von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherungspflichtigen während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherungspflichtigen zuerst in der Woche beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Als Kalenderwoche ist die mit dem ersten Arbeitstage der Woche, in der Regel dem Montag, beginnende Arbeitswoche zu verstehen. Als erste Kalenderwoche nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt die Zeit von Donnerstag dem 1. bis einschließlich Sonntag den 4. Januar 1891.

Nach Abschnitt V erfolgt die Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch das Beibringen von Marken. Nach dem Grundsatze des §. 109 hat diese der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in die Quittungskarte des Versicherten einzukleben. Abweichend von der letzteren Bestimmung gelten jedoch nach den auf Grund der §§. 111 und 112 erlassenen Bekanntmachungen vom 30. September l. J. (Reg.-Bl. Seite 239) und vom 10. l. M. (Reg.-Bl. Seite 337) im Großherzogthum die nachstehenden Grundsätze:

A. **Ständige Arbeiter** (Arbeiter ꝛc., welche in einem regelmäßigen bezw. dauernden Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen):

Diejenige Stelle, welche nach Abschnitt IV die Quittungskarte für den betreffenden Versicherungspflichtigen auszustellen hat, zieht die Beiträge (den Geldbetrag) von dem Arbeitgeber ein und klebt die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarte.

1) Für diejenigen Versicherungspflichtigen, welche einer Krankenkasse im Sinne des §. 135 des Gesetzes (insbesondere also einer Orts- oder Betriebskrankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung — freie und eingeschriebene Hülfskassen gelten nicht als Krankenkassen im Sinne des

§. 135 —) angehören, erfolgt die Einziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken durch die Organe der betreffenden Krankenkasse. An die letztere sind Seitens des Arbeitgebers außer den Krankenversicherungsbeiträgen auch noch die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu entrichten. Eine besondere Anmeldung wegen der letzteren Versicherung ist hier weder vorgeschrieben noch erforderlich. Es wird sich übrigens für die Behörden empfehlen, sich mit den Krankenkassen wegen der Art und Termine der Beitragsentrichtung ins Benehmen zu setzen und auf möglichste Vereinfachung hinzuwirken.

2) Für diejenigen Versicherungspflichtigen, welche einer Krankenkasse im Sinne des §. 135 nicht angehören (insbesondere also auch für die Mitglieder von freien und eingeschriebenen Hülfskassen) erfolgt die Einziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken durch die Bürgermeisterei des Beschäftigungsorts oder durch die sonstige Stelle (örtliche Invaliditäts- und Altersversicherungsstelle oder Krankenkasse), welcher diese Funktionen übertragen sind. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person dieser Art spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Ebenso ist jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende, das Versicherungsverhältniß beeinflussende Aenderung binnen 3 Tagen nach deren Eintreten zu melden. Die Meldung hat bei der für jede Gemeinde bestimmten und durch dauerndem Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Meldestelle zu erfolgen.

An die für die hierher gehörigen Versicherungspflichtigen mit der Einziehung der Beiträge und Verwendung der Marken betrauten Stellen haben die Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten. Es wird sich auch hier ein Benehmen mit den betreffenden Stellen wegen möglichster Vereinfachung, insbesondere wegen einer Entrichtung in größeren Zeitabschnitten, empfehlen.

Zu 1 und 2: Die Hälfte der Seitens des Staats als Arbeitgebers an die Krankenkasse bezw. sonstige Erhebestelle zu bezahlenden (den vollen einzuklebenden Marken entsprechenden) Beiträge ist dem Versicherungspflichtigen bei der Lohnzahlung abzuziehen. Nach §. 112, Absatz 2 darf dieser Abzug nur hinsichtlich der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen (d. h. hinsichtlich der in diesen Perioden an die Krankenkasse bezw. sonstige Stelle zu zahlenden*) Beiträge erfolgen. Einen späteren Abzug braucht sich der Arbeiter ꝛc. nicht gefallen zu lassen.

B. **Unständige Arbeiter** (Arbeiter, welche nicht in einem regelmäßigen bezw. dauernden Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen):

Nachdem durch das Statut der Versicherungsanstalt eine dem §. 111 des Gesetzes entsprechende Vorschrift getroffen ist, sind diese Personen befugt, die Versicherungsbeiträge im Voraus durch Verwendung von Beitragsmarken selbst zu entrichten. Der Versicherungspflichtige, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat die Beitragsmarke spätestens bei Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses der Woche in die Quittungskarte selbst einzukleben und zu entwerthen. Die Entwerthung der Marke erfolgt dadurch, daß durch die Mitte derselben in der Hälfte ihrer Höhe ein schmaler schwarzer Querstrich gezogen, über denselben der Tag und unter denselben der Monat, in welchem die Beschäftigung stattgefunden hat (in Zifferbezeichnung), gesetzt wird. Dem Versicherten, welcher in dieser Weise den vollen Wochenbeitrag entrichtet hat, steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher ihn zuerst in der Kalenderwoche in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisse beschäftigt, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des geleisteten Wochenbeitrags in

* Die Bemerkung auf Seite 19, Zeile 1—3 unten und auf Seite 20 oben in der den Behörden des Ressorts mitgetheilten Broschüre: „die wichtigsten Fragen aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“ ist nicht vollständig zutreffend.

Gemäßheit des §. 100 des Gesetzes zu. In einem solchen Falle haben sich die Behörden bezw deren Organe zu überzeugen, ob die richtige Marke beigebracht ist, ob der Entwerthungstag in das Arbeitsverhältniß fällt und ob sich nicht schon eine Marke mit einem in die nämliche Woche hineinfallenden Entwerthungstag in der Quittungskarte befindet. Dem Lohn ist dann die Hälfte des Werths der Marke zuzusetzen.

Es ist zu erwarten, daß bei Anwendung dieser Bestimmungen (wobei es sich im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens empfiehlt, den Kreis der hierunter fallenden Personen nicht zu enge zu ziehen) die Durchführung des Gesetzes sich hinsichtlich der unständigen Arbeiter, insbesondere der Bau- und Forstverwaltung, verhältnißmäßig einfach gestalten wird. In den demnächst zu schließenden Accorden sind die unständigen Arbeiter zu verpflichten, diesen Weg der Versicherung und Selbsteinklebung zu wählen, bezw. es sind nur solche Arbeiter anzunehmen, welche von der Befugniß des Selbsteinklebens Gebrauch machen wollen. Die auf Grund der schon abgeschlossenen Accorde beschäftigten Personen sind geeignet zu belehren und zu veranlassen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Thun sie das nicht, so kann, wenn sie einer Krankenkasse im Sinne des §. 135 des Gesetzes angehören, der Weg der Beitragszahlung an die letztere versucht werden. Anderenfalls ist die Marke durch diejenige Staatskasse, welche den Lohn auszahlt, einzukleben und in der vorher bezeichneten Weise zu entwerthen. Zu diesem Zweck ist die Lohnklasse und die Zahl der einzuklebenden Marken auf der Anweisung zu bemerken. Die Hälfte des Werths der Marken ist in diesem Fall auf der Anweisung von dem Lohn in Abzug zu bringen. Die untergebenen Kassen, welche hiernach in die Lage kommen können, Marken einkleben zu müssen, haben sich solche (von der Post ꝛc.) zu beschaffen und dieselben als baares Geld zu behandeln bezw. es ist Fürsorge zu treffen, daß bei Einlauf einer derartigen Anweisung die Marken alsbald in die zu präsentirende Karte eingeklebt werden können.

In diesem Fall, wo der Arbeitgeber bezw. die auszahlende Kasse die Marken einklebt, darf sich der Abzug höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden zu entrichtenden Beiträge bezw. auf diese Perioden entfallenden Marken beziehen. Als Lohnzahlungsperiode im Sinne dieser Bestimmung ist bei Accordarbeitern regelmäßig die Zeit von Beginn bis zum Ende der gesammten Arbeit anzusehen, so daß der Abzug bei der Hauptzahlungsanweisung erfolgen kann.

Zu A und B: Die Anweisung der Beiträge hat in ähnlicher Weise zu erfolgen wie die der Krankenversicherungsbeiträge. Die Verrechnung der auf den Staat als Arbeitgeber entfallenden Hälfte hat, sofern budgetmäßig nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf den Fond zu erfolgen, aus welchem der Lohn ꝛc. gezahlt wird. Bei versicherungspflichtigen Steuerboten (zu vergl. Abschnitt II a. E.) ist (sofern nicht der Weg des §. 111 gewählt wird) die auf den Versicherten entfallende Hälfte bei Auszahlung seiner Gebühren abzuziehen; die auf den Staat entfallende Hälfte ist als Vorlage zu behandeln und am Schlusse des Jahres behufs Dekretur zu liquidiren.

VII. Besondere Bestimmungen für den Fall, daß eine Staatsbehörde auf Grund des §. 1 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1890 die Einziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken selbst übernommen hat.

Am Schlusse des Abschnitts IV ist hervorgehoben, daß die Staatsbehörden nach §. 1 der Bekanntmachung vom 10. l. M. befugt sind, die Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten für die in ihrem Dienst beschäftigten Versicherungspflichtigen selbst zu übernehmen. Gleiche Befugniß steht den Staatsbehörden nach dem genannten §. 1 hinsichtlich der Einziehung der Beiträge und der Verwendung der Marken zu. Im diesseitigen Ressort wird es sich wohl jedenfalls hinsichtlich der einer der in §. 135 des Gesetzes

genannten Krankenkassen angehörenden ständig beschäftigten Versicherungspflichtigen, sowie hinsichtlich derjenigen unständigen, welche von der Befugniß des Selbsteinklebens Gebrauch machen, empfehlen, es bei dem im Abschnitt VI aufgeführten Verfahren zu belassen. In anderen Ressorts liegen die Verhältnisse vielfach anders und so kann eine Inanspruchnahme der unterstellten Kassen hierdurch erwartet werden. Zur Ausführung des mehrgedachten §. 1 sind wegen der Einziehung der Beiträge und der Verwendung der Marken vom Großh. Ministerium des Innern und der Justiz folgende Bestimmungen erlassen worden:

> Die den Betrag des Einkommens, den Lohn ꝛc. auszahlende Kasse hat auf Grund einer in der Dekretur zum Ausdruck zu bringenden Anweisung die Beitragsmarken bei der Zahlung einzukleben. Die den Versicherten vorgesetzte Dienstbehörde hat, falls die Auszahlung nur bei einer bestimmten Kasse erfolgt, die auszahlende Kasse von dem wegen Uebernahme der vorstehend bemerkten Geschäfte ergehenden Beschlusse rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Quittungskarten sind jeweils an die auszahlende Kasse entweder mit der Anweisung unmittelbar gelangen zu lassen, oder der Anweisung beizugeben. Die Quittungskarte kann bei der auszahlenden Kasse verwahrt werden. Sie ist den Versicherten bei der Auszahlung der Bezüge nach Einklebung der Marke vorzuzeigen. Verläßt der Versicherte den Dienst, so hat er, wenn die Karte deponirt ist, dieselbe bei der Kasse abzuholen, welche sich den Empfang bescheinigen läßt und diese Bescheinigung an die vorgesetzte Dienstbehörde abzugeben hat.

Hinsichtlich der den untergebenen Kassen für diese Fälle obliegenden Markenbeschaffung gilt das in Abschnitt VI bei B, hinsichtlich der Verrechnung der auf den Staat als Arbeitgeber entfallenden Hälfte der Beiträge das dort zu A und B Gesagte.

Ein Abdruck der vom Großh. Ministerium des Innern und der Justiz für diese Fälle empfohlenen Formulare zu Anweisung und Quittungen ist angeschlossen.

VIII. Besonderes wegen der Accordarbeiten.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Person, welche die Ausführung einer Arbeit vom Staat im Accord übernommen hat, als selbständig oder ob der Staat als Arbeitgeber derselben anzusehen ist bezw. ob der Staat als Arbeitgeber auch bezüglich der Hülfsarbeiter eines Accordanten zu gelten hat, verweisen wir auf die Ziffer XVIII der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, indem wir noch darauf aufmerksam machen, daß der Begriff „Arbeitgeber" der Invaliditäts- und Altersversicherung (derjenige, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird) sich mit dem Begriff „Unternehmer" der Unfallversicherung (derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt) im einzelnen Fall nicht nothwendig deckt. Bezüglich der bei der Unterhaltung der Staatsstraßen und beim Waldwegbau beschäftigten Accordanten, welche selbst und ohne weitere Hülfe als allenfalls diejenige ihrer Familienglieder arbeiten, wird der Staat regelmäßig als Arbeitgeber gelten müssen. Aber auch hinsichtlich der bei der Arbeit eines solchen Kleinaccordanten thätigen fremden Hülfsarbeiter wird der Staat insbesondere dann als Arbeitgeber zu gelten haben, wenn es sich, wie vielfach der Fall, um ein Gesellschaftsverhältniß zwischen dem einen eigentlichen Unternehmergewinn nicht ziehenden Accordanten und den mit ihm auf einer Stufe stehenden Mit- bezw. Hülfsarbeitern handelt.

Im Einzelfall kommt noch hinzu die Frage, ob die Beschäftigung des Accordanten bezw. der Hülfsarbeiter nicht eine vorübergehende im Sinne der bei Abschnitt II aufgeführten Bestimmungen ist. Berufsarbeiter (namentlich berufsmäßig Taglöhnerei treibende oder berufsmäßig Handarbeit in kleinem Accord übernehmende Personen) werden bei den Accordarbeiten, hinsichtlich welcher der Staat als Arbeitgeber anzusehen ist, regelmäßig versicherungspflichtig sein, da der für die Berufsarbeiter geltende einzige Ausnahmefall bei den in Rede stehenden Verhältnissen wohl nur selten zutrifft. Bei Nicht-Berufsarbeitern

(z. B. solchen Personen, welche ihrem Beruf nach selbständige kleine Landwirthe sind) wird in manchen Fällen die in Abschnitt II, Absatz 3, Ziffer 1 und 2 hervorgehobene Ausnahme in Betracht kommen können.

Bei Berechnung des für einen Accordarbeiter zu leistenden Beitrags ist, sofern es sich nicht um einen ständigen Arbeiter handelt, von der wesentlich für solche Fälle gegebenen Bestimmung in §. 100 Absatz 3 des Gesetzes auszugehen. Hiernach ist zu ermitteln, wieviel Arbeitszeit im Ganzen zur Herstellung der Arbeit annähernd erforderlich ist bezw. wieviel Wochen die Arbeit bei ständiger Beschäftigung erfordern würde. Danach ist der zu entrichtende Beitrag bezw. es ist die Zahl der zu verwendenden Wochenmarken zu berechnen.

Die Entrichtung der Beiträge für Accordarbeiter ist auf dem in Abschnitt II bei B angegebenen Wege zu bewirken. Die Accordarbeiter sind in den demnächst zu schließenden Accorden zu verpflichten, von der Befugniß des Selbsteinklebens Gebrauch zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Staat als Arbeitgeber auch bezüglich der Hülfsarbeiter eines Accordanten zu gelten hat, ist der Accordant zu veranlassen und demnächst in den Accorden zu verpflichten, Namens und im Auftrage des Staates die dem letzteren obliegenden Arbeitgeber-Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Marken in die Quittungskarten der versicherungspflichtigen Hülfsarbeiter eingeklebt werden. Die Berechnung der Zahl der beizubringenden Marken hat auch hier nach dem oben hervorgehobenen Grundsatz des §. 100 Abs. 3 zu erfolgen. Dem Accordanten ist dann die Hälfte des Werths der für die Hülfsarbeiter verwendeten Marken auf Nachweisung zu erstatten.

IX. Bestimmungen für die Uebergangszeit, insbesondere wegen der für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu ertheilenden Arbeits-, Krankheits- und Lohnbescheinigungen.

Im Falle die Invalidität eines Versicherten während der ersten fünf Kalenderjahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. in den Jahren 1891—1895, eintritt, wird nach §. 156 unter den dort bezw. den in §. 158 bezeichneten Voraussetzungen von Zurücklegung der vollen, für die Invalidenrente sonst vorgeschriebenen (5 Beitragsjahre umfassenden) Wartezeit abgesehen. Ebenso vermindert sich unter den Voraussetzungen des §. 157 bezw. des §. 158 für solche Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (d. h. am 1. Januar 1891) älter sind, als 40 Jahre, die wegen der Altersrente sonst (auf 30 Beitragsjahre) bestimmte Wartezeit. Beim Vorliegen der erforderlichen Nachweise können hiernach schon mit Ablauf der ersten 47 Wochen des Jahres 1891 (§. 156) Invalidenrenten bewilligt werden. Diejenigen am 1. Januar 1891 im Alter von 70 und mehr Lebensjahren befindlichen, noch erwerbsfähigen Personen, welche die in §. 157 bezw. in §. 158 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen vermögen, treten mit dem 1. Januar 1891 sofort in den Genuß einer Altersrente; für Sechszigjährige vermindert sich die Wartezeit um 60—40 = 20 Beitragsjahre, für Fünfzigjährige um 50—40 = 10 Beitragsjahre u. s. w. Für die Berechnung der innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangenden Altersrenten ist nach §. 159 die Höhe des innerhalb der Jahre 1888—1890 bezogenen Lohnes von erheblicher Bedeutung, während alle Invalidenrenten, sowie die vom Jahre 1901 an zur Entstehung kommenden Altersrenten lediglich nach den Grundsätzen des §. 26 berechnet werden.

Hinsichtlich der Uebergangsbestimmungen kommen hiernach gemäß der §§. 156—159 folgende Nachweise in Betracht:

A. Wegen der **Invalidenrente** (d. h. für den Fall, daß die Invalidität innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten sollte):

1) Bescheinigungen über die Zeit, während welcher der Betreffende zwischen dem 1. Oktober 1886 und dem 31. Dezember 1890 in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, welches nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 die Versicherungspflicht begründen würde (d. h. in welchem der Betreffende als über 16 Jahre alter gelohnter Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbote oder als ein nicht mehr als 2000 ℳ jährlich verdienender Betriebsbeamter ꝛc. beschäftigt war).
2) Bescheinigungen über die solchen Beschäftigungen nach §. 158 gleichstehenden, in die vorgenannte Periode fallenden Verhältnisse:
   a. unter den §. 17 Absatz 2 fallende Krankheiten (welche anrechnungsfähig sind, soweit sie nicht kürzer als eine Woche und nicht länger, als ein Jahr gedauert haben);
   b. unter den §. 119 fallende Unterbrechungen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses (welche anrechnungsfähig sind, soweit sie nicht während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten überschreiten);
   c. unter den §. 17 Absatz 2 fallende militärische Dienstleistungen.

B. Wegen der **Altersrente** (d. h. für Versicherte, welche am 1. Januar 1891 über 40 Jahre alt sind):

1) Bescheinigungen über die Zeit, während welcher der Betreffende während der Jahre 1888—1890 in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, welches nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 die Versicherungspflicht begründen würde. Es genügt, wenn innerhalb dieser Zeit 141 Wochen bescheinigt sind.
2) Bescheinigungen über die solchen Beschäftigungen nach §. 158 gleichstehenden, in die Jahre 1888—1890 fallenden Verhältnisse:
   a. Krankheiten (wie A, 2 a);
   b. Unterbrechungen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses (wie A, 2 b);
   c. Militärische Dienstleistungen (wie A, 2 c).
3) Bescheinigungen über die Höhe des in den Jahren 1888—1890 (bezw. während der hierein fallenden 141 Wochen) thatsächlich bezogenen Lohnes. Diese Lohnbescheinigungen kommen gemäß §. 159 nur für diejenigen in Betracht, welche am 1. Januar 1891 im Alter von 60 und mehr Lebensjahren stehen.

Zu A und B: Der Nachweis der geleisteten Militärdienste (A, 2 c; B, 2 c) erfolgt durch die Militärpapiere, welche der Betreffende behufs eventuellem demnächstigen Gebrauchs aufbewahren muß. Die Arbeits- (eventuell Unterbrechungs-) und Lohnbescheinigungen können allgemein von den Großh. Bürgermeistereien ausgestellt werden, jedoch auch durch den Arbeitgeber, dessen Unterschrift aber Seitens der Bürgermeisterei zu beglaubigen ist. Die Vorstände der in §. 135 des Gesetzes genannten Krankenkassen, sowie der Hülfskassen haben für die Mitglieder dieser Kassen die Krankheiten für die Zeit, während welcher die Krankenunterstützung zu gewähren war, zu bescheinigen. Die Bescheinigung wegen der darüber hinausgehenden Krankheitszeit ist durch die Bürgermeisterei zu ertheilen. Für die im Dienste des Staates beschäftigten Personen können hinsichtlich der in diesem Dienste zugebrachten Zeit die Arbeits- (eventuell Unterbrechungs-), Krankheits- und Lohnbescheinigungen auch durch die beschäftigende Behörde (welche ihr Dienstsiegel beizudrücken hat) ausgestellt werden.

Die Behörden des Ressorts haben von Amtswegen dafür zu sorgen, daß für sämmtliche bei ihnen bezw. in ihrem Dienst ständig beschäftigte Versicherungspflichtige (z. B. das ständige Eisenbahnpersonal

die Straßenwärter ꝛc.), die in der Uebergangszeit eventuell in Betracht kommenden Bescheinigungen im Voraus ausgestellt werden. In Betracht können kommen für sämmtliche Versicherungspflichtige: Arbeitsbescheinigungen über die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis zum 31. Dezember 1890 mit den in diese Zeit fallenden anrechnungsfähigen Krankheiten und Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses. Für solche Personen, welche am 1. Januar 1891 60 Jahre alt und älter sind, kommt noch die Bescheinigung über die Höhe des in den Jahren 1888—1890 bezogenen Lohns hinzu. Formulare für derartige Bescheinigungen sind an dem Amtssitz der meisten Behörden erhältlich; es können solche auch von unserer Formularienverwaltung bezogen werden. Ist eine versicherungspflichtige Person erst nach dem 1. Oktober 1886 in den ständigen Dienst einer Behörde des Ressorts eingetreten, so hat die letztere dafür zu sorgen, daß sich jene die Bescheinigung über das frühere Arbeitsverhältniß ꝛc. für die Zeit vom 1. Oktober 1886 an verschafft.

Nach den Bestimmungen auf Seite 306 des Regierungsblatts sollen die für die Uebergangszeit ausgestellten Bescheinigungen nach Ausstellung der zweiten Quittungskarte zugleich mit der ersten Karte an die Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung übersandt werden. Die Behörden des Ressorts haben dafür zu sorgen, daß längstens bis dahin (d. h. bis November 1891) die Bescheinigungen für die bei ihnen ständig beschäftigten Versicherungspflichtigen ausgestellt sind, so daß jene dann an die die erste Quittungskarte absendende Stelle übermittelt werden können.

Für diejenigen Personen, welche mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sofort eine Altersrente zu beziehen haben, ist auf die Beschaffung der erforderlichen Bescheinigungen (s. oben unter B.) sofort Bedacht zu nehmen und sind dieselben zu veranlassen, den Antrag auf Bewilligung einer Altersrente unter Vorlage dieser Nachweise, eines Geburtszeugnisses, sowie der für sie zu Anfang 1891 auszustellenden Quittungskarte, welche mit wenigstens einer Beitragsmarke versehen sein muß, bei der Bürgermeisterei des Wohnorts zu stellen.

Hinsichtlich der von den Behörden des Ressorts unständig beschäftigten Versicherungspflichtigen sind Anträge auf Ertheilung von Arbeitsbescheinigungen ꝛc. abzuwarten.

Anlage zum Amtsblatt Großh.
Ministeriums der Finanzen
Nr. 44. (Abschnitt VII a. E.)

№ **der Controle für**

Zahlungs-Anweisung.

An ständiger Vergütung für Schreibhülfe im Monat Januar 1891 werden, zu Lasten des der unterzeichneten ..... für das Etatsjahr 1890/91 verwilligten Credits zur Bestreitung der Ausgaben für Schreibhülfe, auf Großh. Hauptstaatskasse zur Auszahlung an die nachbenannten Schreibgehülfen hiermit angewiesen, und zwar:

		a.		b.				c.		d.		e.		f.		
Ordnungs-Nummer.	Namen der Empfangsberechtigten.	Vergütung.		Beitrag zur Invaliditäts- u. Altersversicherung.				Beitrags-Antheil des Versicherten. ½		Bleibt baar zu empfangen. a—c		Beitrag des Staats. ½		Zu verausgabender Betrag.		Bescheinigung über: Empfang des Gehalts abzüglich des dem Versicherten zur Last fallenden Beitragstheiles, sowie über Verwendung der Marken, — durch Namensunterschrift.
				Anzahl der Wochen.	Beitrag pro Woche.	Beitrag im Ganzen.										
		ℳ	₰		₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	N. N. . .	60	—	5	24	1	20	—	60	59	40	—	60	60	60	
2	N. N. . .	20	—	5	24	1	20	—	60	19	40	—	60	20	60	
		80	—	—	48	2	40	1	20	78	80	1	20	81	20	

In Worten: Einundachtzig Mark zwanzig Pfennig, wovon Zwei Mark 40 Pfennig durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten zu verwenden sind.

....., am ....ten Januar 1891.

Formular für Anweisung und Quittung zur Auszahlung von Bezügen auf Grund von periodisch ergehender Festsetzung bezw. Anweisung.

Quittung.

Einhundert Mark — Pfg.

Vergütung für den Monat Januar 1891
und zwar:

a. in baar	99 Mk. 40 Pf.
b. durch Anrechnung der Hälfte des Beitrags zur Invaliditäts- und Altersversicherung für 5 Beitragswochen	— „ 60 „
	100 Mk. — Pf.

sind mir aus Großh. Hauptstaatskasse richtig bezahlt worden und werden hiermit quittirt.

In der Quittungskarte sind für die obengenannte Zeit 5 Marken à 24 Pf. eingeklebt worden . . . . . 1 Mk. 20 Pf.

wovon nach oben durch mich	— „ 60 „
und die weitere Hälfte mit	— Mk. 60 Pf.

durch die Großh. Hauptstaatskasse bestritten worden sind.

, den 22. Januar 1891.

N. N.

N.B. Es sind bezahlt worden:

a. in baar	99 Mk. 40 Pf.
b. in Marken	1 „ 20 „
mithin zu verausgaben	100 Mk. 60 Pf.

Formular für Quittung bei Auszahlung von Bezügen auf Grund fester Anweisung.

Uebersicht

der in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von den Kreisämtern festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne erwachsener gewöhnlicher Tagearbeiter.

Stand zu Anfang Dezember 1890.

Provinz Starkenburg.

Kreis Bensheim.

	Erwachsene Arbeiter männliche ℳ ₰	weibliche ℳ ₰
1) Gemeinde Alsbach, Auerbach, Balkhausen, Bensheim, Biblis, Bickenbach mit Hartenau, Bobstadt, Bürstadt, Fehlheim, Groß-Hausen, Groß-Rohrheim, Hähnlein, Hochstädten, Hofheim, Jugenheim, Klein-Hausen, Lampertheim mit Hüttenfeld, Langwaden, Lorsch, Nordheim, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach, Rodau, Schwanheim, Seeheim, Wattenheim, Zwingenberg	1 60	1 20
2) Gemeinde Beedenkirchen mit Wurzelbach, Elmshausen mit Wilmshausen, Gadernheim, Glattbach, Gronau, Kolmbach, Knoden mit Breitenwiesen, Landenau, Lautern, Lindenfels, Raidelbach, Reichenbach, Schannenbach, Schlierbach, Schönberg, Seidenbach, Seidenbuch, Staffel, Winkel, Winterkasten, Zell	1 40	1 —

Kreis Darmstadt.

	Erwachsene Arbeiter männliche ℳ ₰	weibliche ℳ ₰
Gemeinde Allertshofen, Altheim, Asbach, Brandau, Ernsthofen, Frankenhausen, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Gundernhausen, Habitzheim, Harpertshausen, Harreshausen, Herchenrode, Hergershausen, Hering, Henbach, Hoxhohl, Kleestadt, Klein-Bieberau, Klein-Umstadt, Langstadt, Messenhausen, Münster, Neutsch, Nieder-Modau, Nieder-Roden, Ober-Modau, Ober-Ramses, Ober-Roden, Raibach, Richen, Rodau, Rohrbach, Schlierbach, Schloß-Ramses, Semd, Sickenhofen, Webern, Wembach mit Hahn, Wiebelsbach	1 50	1 —
Gemeinde Lengfeld	1 40	1 —
Gemeinde Brensbach, Fränkisch-Crumbach, Nieder-Klingen, Ober-Klingen, Reinheim, Ueberau, Wersau	1 20	1 —
Gemeinde Billings, Lichtenberg mit Obernhausen, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Niedernhausen, Nonrod, Steinau	1 20	— 90
Gemeinde Dorndiel, Mosbach, Radheim	1 —	— 90

Kreis Erbach.

	Erwachsene Arbeiter männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰
Gemeinde Bürgel, Dreieichenhain, Egelsbach, Hainstadt, Obertshausen	1	70	1	—
Gemeinde Zellhausen	1	60	1	60
„ Offenthal	1	60	1	10
„ Hainhausen	1	50	1	30
„ Jügesheim, Seligenstadt	1	50	1	20
„ Dudenhofen, Froschhausen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Klein-Auheim, Klein-Krotzenburg, Mühlheim, Steinbach	1	50	1	—
Gemeinde Sprendlingen	1	50	—	80
„ Klein-Welzheim, Mainflingen	1	20	—	90
„ Dietzenbach	1	20	—	80

Provinz Oberhessen.

Kreis Alsfeld.

Gemeinde Alsfeld, Altenburg, Bieben, Deckenbach, Ehringshausen, Elbenrod, Elpenrod, Endorf, Gleimenhain, Gontershausen, Groß-Felda, Hergersdorf, Höingen, Hopfgarten, Kestrich, Maulbach, Nieder-Gemünden, Ohmes, Rainrod, Renzendorf, Schwabenrod, Strebendorf, Zeilbach	1	50	1	—
Gemeinde Hainbach, Homberg, Ober-Ofleiden Wadenrod	1	50	—	90
Gemeinde Wallersdorf	1	50	—	80
„ Fischbach, Romrod, Seibelsdorf, Sterndorf	1	40	1	—
Gemeinde Atzenhain, Flensungen	1	40	—	90
„ Brauerschwend, Niederbach	1	40	—	80
„ burg, Holzheim, Hungen, Inhaiden, Langd, Langsdorf, Lich und die Höfe Albach, Kolnhausen und Mühlsachsen, Münster, Muschenheim und Hof-Gill, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Oberndorfen, Ober-Bessingen, Ober-Hörgern, Rabertshausen und Hof-Ringelshausen, Rodheim und Hof-Graß, Röthges, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe, Villingen	1	50	—	95
Gemeinde Allertshausen, Beltershain, Climbach, Ettingshausen, Geilshausen, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Lumda, Odenhausen und Hof-Appenborn, Queckborn, Reinhardshain, Rüddingshausen, Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirberg, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain, Weitershain	1	45		90

Kreis Lauterbach.

Sämmtliche Gemeinden	1	50	1	—

Kreis Schotten.

Gemeinde Schotten	1	50	1	25
In allen übrigen Gemeinden	1	40	1	—

Provinz Rheinhessen.

Kreis Alzey.

Sämmtliche Gemeinden

1) Stadt Alzey
2) Gemeinde Gretesheim
3) „ Tiefa
4) „ Arbeilgen, Gberstadt, Pfing-
stadt
5) „ Braunsbarbt, Erzhausen,
Gidhoffbrücken, Gräfenhausen, Rieder-
Flörsheim mit Waldgrenbach, Ober-Flörs-
heim, Rosbort, Schnepfenhausen, Weiter-
stadt, Wintzheim
6) Gemeinde Dahn mit Eich, Mackenheim,
Nieder-Weedbach
7) Gemeinde Wiefelt

	2	—	1	20
	2	—	1	10
	2	—	1	—
	1	80	1	10
	1	70	1	10
	1	70	1	—
	1	40	1	—

Kreis Dieburg.

Gemeinde Groß-Zimmern, Klein-Zimmern	1	80	1	10
„ Frau-Raines	1	75	1	25
„ Rabenhausen, Tiefurg, Gppertshausen, Hainen, Urberach	1	70	1	20
Gemeinde Schaafheim	1	70	1	10
„ Georgenhausen, Spachbrücken, Zeilhard	1	50	1	10
Gemeinde Asbach	1	70	1	10
„ Babenhausen, Harreshausen, Hergershausen, Hergershausen, Hergersh

Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu versichernden Personen.

Die nachstehend abgedruckte Anleitung des Reichs-Versicherungsamts ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz auf Seite 325 des Regierungsblatts von 1890 mit dem Bemerken veröffentlicht worden, daß die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden ꝛc. sich darnach zu richten haben.

Anleitung.

I. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

II. Nach §§ 2 und 8 des Gesetzes*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechszehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz" ist in der Folge überall das J.- und A.-V.-G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

Digitized by Google

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke ꝛc.).

Darüber, welche Personen als „Beamte" des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im Deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirthschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder doch so weit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Absatz 2, § 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Aszendenten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerthen, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke ꝛc. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen ꝛc.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hülfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes).*)

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Führer, Friseusen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Näherinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen zu

---

*) Dieser Bundesrathsbeschluß ist mittlerweile erlassen und auf Seite 334 des Regierungsblatts von 1890 veröffentlicht: Er lautet:

Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältniß steht,
   c. zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse

   verrichtet werden;
2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;
3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4) wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

entscheiden sein. Im Allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirthschaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Wegearbeiter, die Waschfrauen ꝛc., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbständige Lohnarbeiter, dagegen die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergleiche § 37 der Gewerbeordnung, Reichs-Gesetzbl. 1883 Seite 177), Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseusen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.*)

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter ꝛc. Um das Versicherungsverhältniß zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Kuhweide, Kartoffelland u. s. w. (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigenthümern gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Tantiemen und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswerth in Ansatz gebracht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirthschaft ihrer Eltern beschäftigten

---

*) In der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1890 (Regierungsblatt Seite 333) ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden ꝛc. die Anweisung ertheilt worden:

1) solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig,
2) die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer

zu behandeln.

Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wanderverpflegungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen" ist im Wesentlichen dem § 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe" nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Büreaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrleute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergleiche Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Büreaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfen nicht anzusehen sein. Ebensowenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hülfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehülfen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirthschaftsgesinde). Die in der Hauswirthschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergleiche Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirthschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirthschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirthschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunalschlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Be-

trieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesammtheit ein wirthschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Nr. XVI). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfen und -Lehrlinge" fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen, als auch die Buchhalter und Kassirer, die Handlungsreisenden, Kommis und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- ꝛc. Fabriken ꝛc. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und -Lehrlingen (vergleiche Nr. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter ꝛc. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesammtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte ꝛc. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszusehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter ꝛc. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesammt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten. Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (§ 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1 Absatz 2 a. a. O.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter ꝛc. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelder der Gäste, bei Arbeitern ꝛc. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Instmann, Kathenmann, Freimann ꝛc.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers ꝛc. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers ꝛc. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner ꝛc., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche Nr. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

1. das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
3. die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII. aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereigenschaft eines sogenannten Akkordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergiebt sich aus §§ 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe" stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht blos im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebssitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirthschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebssitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter ꝛc., welche außerhalb des Betriebssitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebssitze verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im § 44 Absatz 2 und 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter ꝛc. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebssitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach § 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Als Heimathshafen (Registerhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

Berlin, den 31. Oktober 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei, Darmstadt.

45.

Zu Nr. F. M. 6269. Darmstadt, am 20. Februar 1891.

Betreffend: Die Einberufung von Beamten und Bediensteten zu militärischen Uebungen in Friedenszeiten.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Im Anschluß an die im Amtsblatt Nr. 41 bekannt gegebene Allerhöchste Verordnung über die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes für den Mobilmachungsfall haben wir nun auch hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens an die angestellten Beamten und Bediensteten und die aushülfsweise verwendeten Anwärter unseres Ressorts während ihrer Einberufung zu den militärischen Friedensübungen Grundsätze festgestellt, welche wir Ihnen nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung mittheilen.

Den dem Militär im Beurlaubtenstande (Reserve oder Landwehr) angehörigen Beamten und Bediensteten unseres Ressorts, einerlei, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, bleibt während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich ihrer Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation zum Reserve- oder Landwehroffizier beziehungsweise zur weiteren Beförderung in dieser Eigenschaft, der Civilgehalt einschließlich Lokalzulage und Pferdefourage ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Competenzen belassen. Etwa sonst zugebilligte Vortheile, insbesondere Funktions- oder Feldzulagen, Diäten- und Transportkostenaversa kommen dagegen in Wegfall. Wegen der Büreaukostenvergütung wird Verfügung jeweils ergehen.

Gleiche Vergünstigung werden auch den in denselben Verhältnissen dem Militär angehörigen, nicht dekretmäßig angestellten Staatsdienstaspiranten unseres Ressorts zugestanden, sofern dieselben dauernd oder auf unbestimmte Zeit gegen fixe Jahresvergütung oder ständige Remuneration in Verwendung sich befinden.

Dagegen soll dieser Vortheil nicht gewährt werden solchen Staatsdienstaspiranten, welche nur vorübergehend oder als Vikare auf vakanten Dienststellen oder bei Erkrankung, Beurlaubung ꝛc. von angestellten Beamten zum Dienste einberufen sind.

Die

Die vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften genügen im Falle ihrer Wiedereinberufung im Frieden bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres ihrer aktiven Dienstpflicht, ebenso auch die Einjährig-Freiwilligen bis zum Ablauf ihres einjährigen Dienstes. Für beide Kategorien hat daher die Fortgewährung des Civildiensteinkommens während ihrer Einberufung bis zur Beendigung der aktiven Dienstpflichtzeit zu unterbleiben, wenn der Fall von Absatz 3 vorliegt. Das Civildiensteinkommen hat aber ganz zu cessiren, beziehungsweise ist erst wieder bei Wiederverwendung im Civilstaatsdienst zu bewilligen, wenn der Fall von Absatz 4 vorliegt.

Die als Ersatz-Reservisten erster Klasse zu Uebungen im Frieden Einberufenen werden hinsichtlich des Fortbezugs des Civildiensteinkommens für die Uebungsdauer den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Mannschaften der Reserve und Landwehr gleichgestellt.

Weber.

Weissenbruch.

46.

Zu Nr. F. M. D. 7897. Darmstadt, am 20. April 1891.

Betreffend: Die Controlirung, Erhebung und Verrechnung der Geldstrafen nebst Nebenansätzen in Forst- und Feldrügesachen

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an

sämmtliche bei der Controlirung, Erhebung und Verrechnung der Forst- und Feldstrafen betheiligten Behörden und Beamten der Finanzverwaltung.

In dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode $18^{91}/_{94}$ hat eine veränderte Veranschlagung der auf die Forst- und Feldstrafen sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben stattgefunden, davon ausgehend, daß die bei den Großherzoglichen Rentämtern bewirkte bisherige gesonderte Rechnunglegung über diese Einnahmen und Ausgaben wegzufallen habe; daß ferner die Verrechnung der Ausgaben, soweit deren rechnungsmäßige Nachweisung überhaupt erforderlich, den dafür geeigneten Rubriken der Hauptstaatskasserechnung zugewiesen werde; und daß endlich beziehentlich der Einnahmen die Vorschriften in Anwendung gebracht werden sollen, welche für die Controlirung und Verrechnung aller übrigen gerichtlich erkannten Strafen zur Zeit maßgebend sind.

Mit Rücksicht auf diese Veränderungen, sowie in weiterer Rücksichtnahme auf die nach §. 13, Absatz 4 der Verordnung vom 6. October 1890, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, eingetretene Verschiebung des Termins für die alle zwei Monate zum Abschluß zu bringende Aburtheilung der Forst- und Feldstrafen, ist seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz unterm 28. März l. J. die abschriftlich nachstehende Verfügung an sämmtliche Justizbehörden erlassen worden und aus den gleichen Veranlassungen bestimmen wir nunmehr für die bei der Controlirung, Erhebung und Verrechnung der Forst- und Feldstrafen betheiligten Behörden und Beamten des diesseitigen Ressorts das Folgende:

1. Die Gerichtsschreibereien bei den Großherzoglichen Amtsgerichten sind nach der angezogenen Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz gehalten, die Hebregister über Forst- und Feldstrafen bis zum 20. der Monate April, Juni, August, October, December und Februar den Rentämtern zuzustellen. Die letzteren haben die ihnen hierdurch vorläufig überwiesenen Einnahmen in ihren Büchern unter dem betreffenden Artikel des Etats im Soll zu buchen, bezw. mit diesen Einnahmen die betr. Districtseinnehmereien in gleicher Weise zu belasten, wie dieses bezüglich der übrigen vorläufig überwiesenen Geldstrafen zu geschehen hat. Die Hebregister sind sodann den betr. Districtseinnehmereien längstens bis zum Monatsschlusse zuzufertigen.

2. Das Ersuchen der betr. Rentämter an die Großherzoglichen Kreisämter beziehentlich der Anforderung der Forst- und Feldstrafen im Sinne des Ausschreibens unserer Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung vom 5. Januar 1888 zu Nr. F. M. D. 28618 hat künftig, wie dieses bereits durch das Aus-

schreiben der genannten Ministerialabtheilung vom 5. März 1891 zu Nr. F. M. D. 4641 vorläufig angeordnet worden ist, in der Zeit vom 15. bis 18. der in der obigen Bestimmung unter Ziffer 1 bezeichneten Monate zu erfolgen.

3. Die von den Gerichtsschreibereien bei den Großherzoglichen Amtsgerichten an unsere Buchhaltung einzusendenden summarischen Uebersichten über die an die Rentämter abgegebenen Hebregister sind von der Buchhaltung nach stattgefundenem Vermerk in der bei ihr zu führenden Controle, im Verlauf der unter Ziffer 1 bezeichneten Monate, bezw. möglichst frühzeitig den Rentämtern zu übermitteln. Letztere haben an der Hand dieser summarischen Uebersichten festzustellen, ob die Beträge der Hebregister damit übereinstimmen und ob sämmtliche Hebregister bei ihnen eingelaufen sind. Etwaige Differenzen sind im Benehmen mit der betr. Gerichtsschreiberei zu begleichen.

4. Auf Grund der ihnen zugegangenen Hebregister haben die Districtseinnehmer die Erhebung der Forst- und Feldstrafen in der Zeit vom 1. bis zum 25. der Monate Mai, Juli, September, November, Januar und März zu bewirken.

Die im Ausstand bleibenden Posten sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820 in Verbindung mit der Verordnung vom 3. September 1857, die Beitreibung der Forst- und Feldstrafen betreffend, beizutreiben. Für die Vornahme der einzelnen Beitreibungshandlungen gelten die nach dem Amtsblatt der vorhin. Obersteuerdirection Nr. 23 von 1875 festgesetzten Termine.

Die Mahnlisten und Mahnzettel sind hiernach zwischen dem 25. und letzten Tage der Monate Mai, Juli, September, November, Januar und März durch die Districtseinnehmereien anzufertigen und spätestens am letzten Tage der genannten Monate den Mahnboten zur Besorgung der Mahnungen zuzustellen.

Nach Rückgabe der vollzogenen Mahnlisten von den Mahnboten an die Districtseinnehmereien, welche bis zum 10. der nächstfolgenden Monate zu geschehen hat, haben die Districtseinnehmereien bis zum 12. dieser Monate in den Mahnlisten die eingegangenen Posten zu bezeichnen, die im Rückstand verbliebenen in der dafür vorgesehenen Spalte auszuwerfen und diese Listen an die Rentämter einzusenden.

Die letzteren haben bezüglich dieser Rückstände sogleich die Pfändung zu verfügen und die Pfandbefehle den betreffenden Pfandmeistern längstens bis zum 15. desselben Monats zum unverzüglichen Vollzuge zuzustellen.

Die Beitreibung soll, wenn nicht ganz besondere Umstände eine Verzögerung bedingen, bis zum 20. der Monate Juli, September, November, Januar, März und Mai zum Abschlusse gekommen sein und empfiehlt es sich, zur Vermeidung jeder Stockung in der weiteren Geschäftsbehandlung, die an diesen Tagen noch vorhandenen Rückstände als Liquidation in die folgende Periode zu übernehmen. Die Rentämter haben daher strenge darauf zu achten, daß den Districtseinnehmereien in dem vorgedachten Termine die von den Pfandmeistern aufgenommenen Zahlungsunfähigkeitsprotocolle, sowie die zur Rechtfertigung der Liquidation dienlichen Belege zugefertigt werden.

5. Nach Vollzug der Erhebung und Beitreibung der für die betreffende Periode überwiesenen Posten, bezw. nach Empfang der vorbezeichneten Protocolle und Belege, schreiten die Districtseinnehmereien zum Abschluß der mit der Ueberschrift „Erledigung" versehenen Abtheilung des Hebregisters, in dessen letzter Spalte die Belege über vorgekommenen Straferlaß, die Zahlungsunfähigkeitsprotocolle ꝛc. in der Reihenfolge der Posten anzurufen sind.

Die Districtseinnehmereien haben sodann aufzustellen die Verzeichnisse:

a) der im Falle der Uneinbringlichkeit durch Arbeit und

b) der im Falle der Uneinbringlichkeit durch Haft zu verbüßenden Posten, sowie

c) Hauptzusammenstellungen der unter a aufgeführten Verzeichnisse, getrennt bei Forststrafen nach Oberförstereien, bei Feldstrafen nach Kreisamtsbezirken, ferner

d) Hauptzusammenstellungen der unter b erwähnten Verzeichnisse getrennt nach Amtsgerichtsbezirken.

Die unter c und d bezeichneten Hauptzusammenstellungen sind künftig, d. h. von der ersten Periode $18^{91}/_{92}$ an, mit den zugehörigen Specialverzeichnissen seitens der Districtseinnehmereien unmittelbar den betreffenden Oberförstereien, Kreisämtern und bezw. Amtsgerichten zu übersenden. Die an die Districtseinnehmereien mit den Empfangsbescheinigungen der vorbenannten Behörden zurückgelangenden Hauptverzeichnisse (c und d) bilden weitere Belege des abgeschlossenen Hebregisters.

Zu den Obliegenheiten der Districtseinnehmereien gehört ferner die Aufstellung eines Verzeichnisses der in der betreffenden Periode im Rückstande verbliebenen Strafposten. Mit diesen Rückstandsposten haben die Districtseinnehmereien sich selbst dadurch aufs Neue zu belasten, daß sie diese Posten in den correspondirenden Hebregistern der folgenden Periode nachtragen. Die Rückstandsposten sind demzufolge als neu überwiesene Einnahmen dieser letzteren Periode zu behandeln und zur Erledigung zu bringen.

Die abgeschlossenen Hebregister mit den zugehörigen Belegen und dem Rückstandsverzeichniß sind von den Districtseinnehmereien

für die 1. Periode Ende Juli,
„ „ 2. „ „ September,
„ „ 3. „ „ November,
„ „ 4. „ „ Januar,
„ „ 5. „ „ März,
„ „ 6. „ „ Mai,

nebst den Abrechnungen über die betreffenden Perioden an die Rentämter einzusenden.

Sollten die bescheinigten Hauptzusammenstellungen c und d in diesen Terminen noch nicht bei den Districtseinnehmereien eingetroffen sein, so hat die Einsendung der Abrechnungen mit Zubehör gleichwohl, jedoch mit Vorbehalt der Nachlieferung jener Hauptzusammenstellungen, stattzufinden.

6. Ueber die wieder zahlbar gewordenen, früher als uneinbringlich verrechneten Strafposten, welche die Districtseinnehmereien nach Maßgabe der von den betreffenden Gerichten ausgestellten und von den Schuldnern bei der Zahlung zu übergebenden Auszüge aus den Forst- und Feldrügeregistern zu erheben haben, sind besondere, mit diesen Auszügen zu belegende Verzeichnisse anzufertigen und den für jede Periode mit den Rentämtern zu pflegenden Abrechnungen beizuschließen.

7. Die Rentämter haben sodann die von den Districtseinnehmereien an sie abgelieferten erledigten Hebregister, mit sämmtlichen Belegen, unter Beifügung der nach Ziffer 3 dieser Bestimmungen ihnen zugegangenen summarischen Uebersichten, sowie des Verzeichnisses der Rückstandsposten und des Verzeichnisses der wieder zahlbar gewordenen Posten, nachdem die erforderlichen Buchungen bei ihnen vorgenommen worden sind, längstens bis zum 5. der Monate August, October, December, Februar, April und Juni zum Zwecke der Prüfung und definitiven Controlirung an die Steuercontrole einzusenden.

8. Nachdem die controlirten Hebregister und die Verzeichnisse der wieder zahlbar gewordenen Strafposten für die sechs Perioden des Etatsjahres von Seiten der Steuercontrole den Rentämtern wieder zugegangen sind, haben letztere die Zahlungslisten über die Antheile der Berechtigten an Werths- und Schadenersatz und Strafen in der seitherigen Weise, jedoch mit der Maßgabe aufzustellen, daß die Guthaben der Empfangsberechtigten aus allen sechs Perioden in einer Zahlungsliste zu berechnen sind, so zwar, daß das Guthaben jedes einzelnen Empfangsberechtigten in einer Summe sich darstellt.

Die seitherige Berechnung der Antheile des Domanialfiscus an Holzwerth und Schadensersatz, sowie die Berechnung der, wegen der Forstfrevel in den Domanialwaldungen dem Domanialfiscus nach Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung vom 1. October 1848 zur Belohnung des Forstschutzpersonals zu überweisenden Pfandgelder und Strafdrittheile, und ferner die Berechnung der Pfandgelder und Strafdrittheile, welche nach den vorher angezogenen Bestimmungen der Verordnung vom 1. October 1848 zu Belohnungen für Communalforstwarte zu verwenden sind, kommen für die Zukunft in Wegfall, indem zur Bestreitung dieser Ausgaben Aversionalbeträge in den Hauptvoranschlag eingestellt worden sind.

In der ersten Hälfte des Monats September jeden Jahres sind die hiernach für das vorausgegangene Etatsjahr aufgestellten Zahlungslisten mit den sämmtlichen Hebregistern und den Verzeichnissen der wieder zahlbar gewordenen Posten an unsere Buchhaltung (Steuercontrole) einzusenden, welche nach vollzogener Prüfung die Zahlungslisten, in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Berechnungen über die Strafantheile an Polizeistrafen ꝛc. geschieht, mit vorläufigen Zahlungsanweisungen zu versehen und an die Rentämter wieder zurückzusenden hat.

Nach beendigter Auszahlung sind die verausgabten Beträge auf Grund der quittirten Zahlungslisten längstens bis zum Jahresschlusse der Hauptstaatskasse in Zurechnung zu bringen, von welcher dann die definitive Decretur über diese Ausgaben zu Lasten der im Hauptvoranschlag dafür ausgeworfenen bezüglichen Credite bei unserer Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung zu erwirken ist.

9. Sollten bei den Rentämtern sich für die Folge noch Einnahmen ergeben, welche bisher in den Forst- und Feldstrafenrechnungen unter den Rubriken „Erlös für versteigerte Pfänder" oder „Verschiedene Einnahmen" zur Verrechnung gelangten, so sind diese Einnahmen der Steuercontrole zum Zwecke der Controlirung unter dem betreffenden Artikel des Etats zu notificiren.

10. In Beziehung auf die an einzelnen Orten noch zu zahlenden Gebühren an Ortspolizeibeamte für Bestellung der Forstfrevler zum Abverdienst und auf die Ausgaben für Frevelhämmer werden die betreffenden Oberförstereien darauf aufmerksam gemacht, daß die bezüglichen Rechnungen künftig durch Vermittelung des mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Forstbeamten bei dem betreffenden Amtsgericht zum Zwecke der Zahlungsanweisung auf die Criminalkasse zur Vorlage zu bringen sind.

11. Die unter Ziffer 5 der gegenwärtigen Bestimmungen im vierten Absatz ertheilte Vorschrift beziehentlich der Uebertragung verbliebener Rückstände aus einer Periode in die andere, hat selbstverständlich auch Anwendung zu finden auf die in der 6. Periode $18^{90}/_{91}$ verbliebenen Rückstände, welche in die betreffenden Hebregister der 1. Periode $18^{91}/_{92}$ überzugehen haben. Die Ministerialbuchhaltung ist beauftragt, diesen Uebergang zu überwachen und denselben in der zu führenden Specialcontrole über die Einnahmen an Forst- und Feldstrafen ersichtlich zu machen.

Weber.

Weissenbruch.

Abschrift.

5.

Zu Nr. M. J. 5654. Darmstadt, am 28. März 1891.

Betreffend:
Das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen.

Das Großherzogliche
Ministerium des Innern und der Justiz,
Section für Justizverwaltung
an
sämmtliche Justizbehörden, insbesondere die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Zur Vereinfachung des auf die Forst- und Feldstrafen sich beziehenden Theils des staatlichen Rechnungswesens haben wir im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen folgende Bestimmungen getroffen, welche mit dem 1. April l. J. in Kraft treten:

1. Die in Forst- und Feldrügesachen entstehenden Kosten gehören ebenfalls zu den Ciminalkosten im Sinne unseres Amtsblattes Nr. 19 von 1879 und es trifft demgemäß die Bemerkung in unserem Amtsblatte Nr. 12 von 1881 unter Abth. III Ziffer 1 fernerhin nicht mehr zu.

2. Die in unserem Amtsblatte Nr. 37 von 1886 unter Abth. II—VI, beziehungsweise in dem Amtsblatte Nr. 13 von 1890 aufgeführten Gebühren und Kosten werden nicht mehr bei den Großherzoglichen Rentämtern, sondern bei den betreffenden Criminalkassen endgültig verrechnet und es ist deßhalb in den Zahlungsanweisungen, in denen auch fernerhin die Sache je nach Befund als „Forstrügesache" oder als „Feldrügesache" zu bezeichnen ist, die Criminal- und Polizei-Kasse als diejenige Kasse anzugeben, bei welcher die endgültige Verausgabung stattfindet.

3. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich von selbst, daß künftighin den Criminalkassen seitens der Rentamtskassen ein Ersatz der Verpflegungskosten der Forst- und Feldsträflinge nicht mehr zu leisten ist.

Weiterhin bestimmen wir im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen noch das Folgende:

1. Die Abgabe der für Forststrafen nach Oberförstereien, für Feldstrafen aber nach Gemarkungen aufzustellenden Hebregister, zu deren Anfertigung von der ersten Periode l. J. an nur das bei der Formularienverwaltung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen zu beziehende neu entworfene Formular zu verwenden ist, erfolgt an die einschlägigen Rentämter nicht mehr zu den in Amtsblatt Nr. 29 von 1879 unter Ziffer 1 angegebenen Zeiten, sondern für die Folge spätestens am 20. der Monate April, Juni, August, October, December und Februar. Da die Erhebung der Forst- und Feldstrafen künftig mit der Erhebung der direkten Steuern in den Monaten Mai, Juli, September, November, Januar und März zusammenfällt, so wird eine pünktliche und wegen rechtzeitiger Anforderung möglichst frühzeitige Ablieferung der Hebregister an die einschlägigen Rentämter erwartet.

2. Die unter Ziffer 4 des Amtsblattes Nr. 29 von 1879 vorgeschriebene Angabe des Namens, Amtscharakters und Wohnorts des Angebers in den Hebregistern kann in Zukunft unterbleiben.

Finger.

Lorbacher.

Digitized by Google

47.

Zu Nr. F. M. 15659. Darmstadt, am 14. Mai 1891.

Betreffend: Invaliditäts- und Altersversicherung der im Dienste des Staats beschäftigten Personen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 44 unseres Amtsblatts enthaltene Dienstanweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, verfügen wir Nachstehendes:

I. Für die zahlreichen, **der Versicherungspflicht nur zeitweise unterliegenden Personen** ist die Bestimmung des **§. 117** des Gesetzes, wonach dieselben berechtigt sind, in der Zwischenzeit bezw. nach Aufhören der Versicherungspflicht sich **freiwillig weiter zu versichern**, von großer Wichtigkeit. Diese Personen sind dadurch in der Lage, die Anwartschaft, wie sie durch die auf Grund der Versicherungspflicht verwendeten Beitragsmarken erworben wurde, zu erhalten bezw. wieder aufleben zu lassen (§. 32), die Wartezeit rascher zurückzulegen und die Rente zu steigern. Es ist deßhalb Sorge zu tragen, daß die im Dienst der Behörden des Finanzressorts beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit der bezeichneten Vorschrift und den hieraus für sie erwachsenden Vortheilen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Form dieser Belehrung, welche auch in Zukunft zu bethätigen ist, wird dem Ermessen der unterstellten Behörden überlassen; in manchen Fällen wird sich gelegentliche Rücksprache mit den Großh. Bürgermeistern behufs Aufklärung ihrer Gemeindeangehörigen empfehlen. Da jedoch, wie wir aus den an unsere Abtheilungen erstatteten Berichten ersehen haben, mancherlei unrichtige Auffassungen hinsichtlich der fraglichen Vorschrift bestehen, und da insbesondere hiermit vielfach die Selbstversicherung (§. 8) und auch das in §. 111 des Gesetzes bezeichnete Verhältniß (Selbsteinkleben der Marken durch einen — unständig beschäftigten — Versicherungspflichtigen) verwechselt und da namentlich oft irriger Weise angenommen wird, daß die freiwillige Weiterversicherung (§. 117) nur für Diejenigen, welche das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zulässig sei, so sehen wir uns veranlaßt, zur Erläuterung der Voraussetzungen, der Modalitäten und der Wirkungen der freiwilligen Weiterversicherung das Folgende zu bemerken:

Das Gesetz vom 22. Juni 1889 unterscheidet, wenn man von der in §. 2, Abs. 1 dem Bundesrath gegebenen, jedoch von demselben noch nicht benutzten Befugniß, gewisse Kategorien für versicherungspflichtig zu erklären, absieht, zwischen

A. dem Eintritt in das Versicherungsverhältniß

1. auf Grund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§. 1 des Gesetzes und Abschnitt I der Dienstanweisung). — Wie schon oben angedeutet, hat das nach §. 111 des Gesetzes und

§. 5 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. December 1890 erfolgende Selbsteinkleben der Beitragsmarken durch einen unständig beschäftigten Versicherungspflichtigen (Dienstanweisung, Abschnitt VI, B) weder mit der Selbstversicherung (§. 8 des Gesetzes) noch mit der freiwilligen Weiterversicherung (§. 117) etwas zu thun;

2. mittels der Selbstversicherung (§. 8). Berechtigt hierzu sind die in §. 2, Abs. 1 genannten Personen (Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende), sofern sie
   a) das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
   b) nicht im Sinne des §. 4, Abs. 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind;

B. der freiwilligen Fortsetzung bezw. Erneuerung des Versicherungsverhältnisses (§. 117).

1. Voraussetzung ist hier
   a) die Thatsache, daß der Betreffende versichert gewesen ist (entweder als Versicherungspflichtiger oder als Selbstversicherter), daß jedoch die Voraussetzungen der Versicherungspflicht bezw. der Selbstversicherung weggefallen sind (z. B. ein bisher Versicherungspflichtiger tritt aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung aus; ein bisher auf Grund des §. 8 Selbstversicherter beschäftigt nunmehr regelmäßig einen oder mehrere Lohnarbeiter — §. 2, Abs. 1, Ziff. 1 —);
   b) die Beitragsleistung.

2. Im Einzelnen wird hinsichtlich des §. 117 noch Folgendes bemerkt:
   a) Auch eine über 40 Jahre alte Person kann sich freiwillig weiter versichern.
   b) Von dem §. 117 kann auch eine wegen dekretmäßiger Anstellung im Staatsdienst aus der Versicherungspflicht ausscheidende Person (Dienstanweisung, Abschnitt I, C) Gebrauch machen; doch wird dies wegen der Bestimmung in §. 34, Ziff. 2 (neben einer Pension von 415 ℳ und mehr wird eine Invaliden- oder Altersrente überhaupt nicht ausgezahlt; neben einer geringeren Pension kommt eine solche Rente höchstens mit dem Betrage zur Auszahlung, um welchen die Pension unter dem Satze von 415 ℳ bleibt) regelmäßig nur in solchen Fällen zweckmäßig sein, in welchen eine Pension von weniger als 415 ℳ zu erwarten ist.
   c) In dem §. 117 ist allerdings nicht (wie in §. 8 hinsichtlich der Selbstversicherten geschehen) auf den §. 4 Abs. 2 Bezug genommen; doch kann nach dem Sinn des Gesetzes davon ausgegangen werden, daß mit dem Eintritt der in §. 4, Abs. 2 bezeichneten Erwerbsunfähigkeit auch die Befugniß, von dem §. 117 Gebrauch zu machen, aufhört, was namentlich wegen der Vollendung der Wartezeit von Wichtigkeit ist.
   d) Im Uebrigen ist es jedoch gleichgültig, ob der Betreffende überhaupt irgend eine, und eventuell welche Beschäftigung er ausübt, bezw. in welcher Stellung und in welchen Einkommensverhältnissen er sich befindet.
   e) Die nach §. 117 bewirkte Versicherung braucht sich nicht unmittelbar an das frühere (durch Versicherungspflicht oder Selbstversicherung begründete) Versicherungsverhältniß anzuschließen, sondern es kann Jemand, der zu irgend einer Zeit einmal auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 versichert gewesen ist, sofern noch keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des §. 4, Abs. 2 besteht, jederzeit von dem §. 117 Gebrauch machen, wobei er allerdings unter Umständen (§. 32, Abs. 2), um die Wirkungen der früheren Versicherung wieder aufleben zu lassen, eine neue Wartezeit zurücklegen muß.

f) Von den nach §. 117 sich freiwillig weiter Versichernden sind Doppelmarken (im Werth von 28 ₰) zu verwenden, welche dieselbe Steigerung der Rente wie eine (einfache) Beitragsmarke der zweiten Lohnklasse (im Werth von 20 ₰) hervorbringen (§. 26).

Im Fall des §. 118 (Personen, welche auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens 5 Beitragsjahren Beiträge geleistet haben, die aber später selbständige Betriebsunternehmer werden und als solche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen) sind bei freiwilliger Weiterversicherung nur (einfache) Beitragsmarken der zweiten Lohnklasse à 20 ₰ (nicht jedoch der übrigen Lohnklassen) zu verwenden. Der §. 118 wird übrigens erst im Juli 1895, wo 5 × 47 Wochen seit Inkrafttreten des Gesetzes verflossen sind, praktisch werden.

Im Fall des §. 119 (vorübergehendes Ausscheiden aus der Versicherungspflicht wegen Unterbrechung eines zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehenden versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses) ist für vier Monate auch die Beibringung von (einfachen) Beitragsmarken der während der Versicherungspflicht bisher zur Anwendung gekommenen Lohnklasse für einen sich freiwillig weiter Versichernden zulässig. Uebersteigt die Unterbrechung des versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses den Zeitraum von vier Monaten, so muß der Betreffende, wenn er sich dann noch weiter versichern will, für die weitere Zeit Doppelmarken beibringen.

Der nach §. 117 bezw. §. 118 und 119 freiwillig Beiträge Leistende hat die Marken aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

g. Der nach §. 117 die Versicherung Nehmende kann die Beitragsleistung unterbrechen wie er will, wobei er sich aber unter Umständen (§. 32, Abs. 1) der Gefahr des Erlöschens der Anwartschaft aussetzt. Er kann auch die Beiträge für eine gewisse Zeit zusammenkommen lassen. Während eines Kalenderjahres dürfen jedoch insgesammt nicht mehr als 52 Marken verwendet werden (§. 117, Abs. 2).

h) Die Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten für die sich freiwillig weiter Versichernden erfolgt durch die in Abschnitt IV, Abs. 1, Ziff. 1 und 2 der Dienstanweisung bezeichneten Krankenkassen, Bürgermeistereien und Stellen. Ist die letzte, auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung ausgestellte Quittungskarte noch nicht vollständig beklebt, so können die nach §. 117 beigebrachten Marken in dieselbe weiter eingeklebt werden. Die nach §. 117 sich freiwillig weiter Versichernden haben ihre Quittungskarte selbst im Besitz und kleben in diese die Marken selbst ein. Auf ihr Ansuchen kann jedoch die zur Ausstellung der Quittungskarten berufene Krankenkasse, Bürgermeisterei oder Stelle die Aufbewahrung der Quittungskarte und in diesem Fall auch die Einziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken übernehmen. Diesen Krankenkassen ꝛc. ist die Quittungskarte behufs Entwerthung der Marken jedenfalls im Monat Dezember vorzulegen. (Zu vergl. wegen Allem diesem §. 4 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Dezember 1890, Reg.-Bl., S. 337.)

i) Die Wirkungen der freiwilligen Weiterversicherung in Bezug auf den Erwerb von Rente sind im Allgemeinen dieselben wie diejenigen des auf Grund der Versicherungspflicht bestehenden Versicherungsverhältnisses; auf die (fünfjährige) Wartezeit für die Invalidenrente kommen jedoch nach §. 117, Abs. 3 die bei freiwilliger Weiterversicherung geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung (§. 8) für mindestens einhundertsiebenzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind. Diese Bestimmung findet aber

nach §. 156, Abs. 4 auf die während der Jahre 1891—1894 freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung; nur gilt für die Fälle, in welchen während der Jahre 1891—1895 Erwerbsunfähigkeit eintritt, noch die Vorschrift des §. 156, Abs. 1, wonach hier zur Erlangung der Invalidenrente erfordert wird, daß mindestens während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge geleistet worden sind. — Auf die Wartezeit für die Altersrente kommen die auf Grund des §. 117 freiwillig geleisteten Beiträge stets voll zur Anrechnung.

II. In Abschnitt V, Abs. 3 der Dienstanweisung hatten wir bestimmt, daß die Versicherung der von den unterstellten Behörden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen vorerst lediglich in der den festen Sätzen des §. 22, Abs. 2, Ziff. 1—5 entsprechenden Klasse zu bewirken, und daß von einer **Versicherung in einer höheren Lohnklasse** zunächst abzusehen sei.

Nunmehr verfügen wir weiter:

1. Wir beauftragen die unterstellten Behörden, den in ihrem Dienst beschäftigten zu dem Staat in festem Verhältniß stehenden versicherungspflichtigen Personen (selbst wenn dieselben in diesem Dienst nicht ausschließlich thätig sind), welche in Anwendung der bezeichneten festen Sätze sich in einer niedrigeren Lohnklasse befinden als diejenige ist, welcher sie unter Zugrundelegung ihres thatsächlichen Arbeitsverdienstes zuzuweisen wären, die Bereitwilligkeit des Staats zur Versicherung in der zuletzt genannten Lohnklasse und zur Uebernahme der Hälfte der dadurch bedingten Erhöhung der Beiträge (d. h. der Hälfte der Differenz der Beitragsmarken) zu erkennen zu geben. Bei erklärtem Einverständniß der Versicherungspflichtigen ist die Versicherung hiernach zu bewirken.

Für den Fall, daß ein Versicherungspflichtiger (immer vorausgesetzt, daß es sich um eine zu dem Staat in festem Verhältniß, wie vorher bezeichnet, stehende Person handelt) die Versicherung in einer noch über seinen thatsächlichen Verdienst hinausgehenden Lohnklasse wünschen sollte, ermächtigen wir die unterstellten Behörden hiermit, in den geeigneten Fällen darauf einzugehen und die Hälfte der Beitragserhöhung zu übernehmen.

2. Wegen Antheilnahme des Staats an höherer Versicherung solcher Personen, welche zu dem Staat nicht in festem Verhältniß stehen, behalten wir uns zunächst Entschließung im Einzelfall und für die Zukunft weitere generelle Verfügung vor.

3. Dabei machen wir die unterstellten Behörden aufmerksam, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse stets Einverständniß zwischen Arbeitgeber und Versichertem und Betheiligung des Ersteren mit der Hälfte der Beitragserhöhung voraussetzt. Der Arbeitgeber darf dem Versicherten nicht mehr als die Hälfte des Werths der zu verwendenden Marken abziehen und es darf daher die sich durch Versicherung in einer höheren Lohnklasse ergebende Beitragserhöhung nur zur Hälfte dem Versicherten zugeschoben bezw. von diesem übernommen werden.

III. Nicht dekretmäßig angestellte Forstwarte (Forstwarte in abnormalen Domanialforstwarteien) sind, wie in Abschnitt I der Dienstanweisung bei E, 3 aufgeführt, versicherungspflichtig. In Ergänzung dieses Satzes wird Folgendes bemerkt:

1. In manchen Fällen wird die Versicherungspflicht auf Grund der in Abschnitt II der Dienstanweisung dargelegten Vorschriften ausgeschlossen sein:

a) Verrichtet der Forstwart weitere Lohnarbeit nicht (ist er im Uebrigen selbständiger Landwirth ꝛc.), so kann eintretenden Falls die Bestimmung bei A. 1. b. des Bundesrathsbeschlusses vom 27. November 1890 zur Anwendung kommen, wonach vorübergehende Dienstleistungen die Versicherungspflicht nicht begründen, wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,

zwar in regelmäßiger Wiederkehr aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältniß steht, ausgeübt werden. Das Reichs-Versicherungsamt hat sich über die Frage, wann ein Entgelt als ein „geringfügiges" anzusehen sei, dahin ausgesprochen,

„daß dies" (wie schon in Abschnitt II der Dienstanweisung hervorgehoben) „im Allgemeinen nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der gesammten Lebenshaltung der beschäftigten Person, zu entscheiden sein werde, ohne daß sich die Voraussetzungen jener Frage in einer allgemein gültigen Weise ziffermäßig feststellen ließen. Indessen werde man im Allgemeinen kaum fehlgehen, wenn man den einem Drittel des maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) entsprechenden Lohnbetrag als ein geringfügiges Entgelt im Sinne des Bundesrathsbeschlusses vom 27. November 1890 ansehe. Denn von einem derartigen Entgelt werde in der Regel angenommen werden können, daß es zum Lebensunterhalt nicht ausreiche und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß stehe. Allerdings sei nicht ausgeschlossen, daß auch ein diesen Betrag übersteigendes Entgelt im Einzelfalle als ein „geringfüges" im Sinne des Bundesrathsbeschlusses erscheine."

Bei den Forstwarten, deren Vergütung in einer Jahressumme ausgedrückt ist, wird behufs Anwendung der vorstehend bezeichneten Grundsätze noch zu berechnen sein, welcher Betrag des gesammten (sowohl des vom Staat, als auch des von mitbetheiligten Waldeigenthümern — Gemeinden ꝛc. — bezogenen) Dienseinkommens auf den einzelnen Tag entfällt.

b) Ist ein solcher Forstwart schon auf Grund eines anderen regelmäßigen Dienstverhältnisses (z. B. als Gemeindefeldschütz) versicherungspflichtig und findet seine Thätigkeit als Forstwart nur nebenher statt, so begründet diese letztere Beschäftigung nach der Bestimmung bei A. 2. des Bundesrathsbeschlusses vom 27. November 1890 die Versicherungspflicht nicht. Die Oberförstereien haben sich übrigens in diesen Fällen zu vergewissern, ob der Betreffende in diesem anderen regelmäßigen Dienstverhältniß thatsächlich versichert wird.

2. Wegen Ausstellung der Quittungskarten und Entrichtung der Beiträge für die hiernach versicherungspflichtigen Forstwarte von nur Domanialwald enthaltenden abnormalen Forstwarteien und von aus Domanialwald und Gemeindewald bezw. Privatwald gemischten Bezirken ist zu beachten: Die Oberförsterei hat sich zu verlässigen bezw. dafür zu sorgen, daß von der zuständigen Stelle (Dienstanweisung, Abschnitt IV, Abs. 1) eine Quittungskarte ausgefertigt wird. Wegen der Höhe der Beiträge verweisen wir auf Abschnitt V, Abs. 2, Ziff. 3 b. der Dienstanweisung. Bei den vorstehend bezeichneten gemischten Bezirken ist die Arbeitgeber-Hälfte der Beiträge auf die Waldeigenthümer (Gemeinden ꝛc.) nach Maßgabe deren Antheile an der Besoldung zu vertheilen und ist dieserhalb Seitens der Oberförsterei mit dem betr. Großh. Kreisamt zu verhandeln. Wegen der Art der Beitragsentrichtung ist mit dem Forstwart und dem die Vergütung desselben auszahlenden Rentamt, hinsichtlich der mitbetheiligten Waldeigenthümer auch mit dem betr. Großh. Kreisamt eine Verständigung zu treffen. (Z. B. dahin, daß das Rentamt die vollen Beiträge an die Versicherungsstelle abführt, die Hälfte an der Vergütung des Forstwarts abzieht und im Falle noch andere betheiligte Waldeigenthümer vorhanden sind, von diesen ihre Antheile an der Arbeitgeber-Hälfte erhebt. Oder z. B. dahin, daß ein anderer betheiligter Waldeigenthümer — eine Gemeinde — die Entrichtung und Vertheilung der Beiträge in dieser Weise besorgt. Oder z. B. dahin, daß ein die Beiträge selbst vorlegender Forstwart die entsprechenden Arbeitgeber-Antheile von den seine Vergütung auszahlenden Kassen zurückerhebt ꝛc.) Wegen dieser Vertheilung und Verständigung braucht, sofern sich dabei keine Anstände ergeben, unserer Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung keine Vorlage gemacht zu werden. Die Rentämter haben die sich aus der genannten Verständigung für sie ergebenden Zahlungen vorlageweise

zu bewirken, die den Staat treffenden Antheile an den Arbeitgeber-Hälften der Beiträge am Schlusse des Rechnungsjahres in ein Verzeichniß aufzunehmen und dieses behufs Dekretnerwirkung unserer Buchhaltung einzusenden.

IV. Die Liquidation der wegen der versicherungspflichtigen **Steuerboten** vorgelegten, den Staat als Arbeitgeber treffenden Beitragshälften (Dienstanweisung, Abschnitt VI a. E.) hat am Schlusse des Rechnungsjahres, für das letzte Quartal 1890/91, sofern dies noch nicht geschehen ist, alsbald, zu erfolgen, und zwar in derselben Weise, wie am Schlusse von III. hinsichtlich der Forstwarte abnormaler Domanialforstwarteien vorgeschrieben.

V. Das den unterstellten Behörden im Dezember 1890 von hier aus direkt zugegangene Schriftchen „die wichtigsten Fragen aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von F. Fey, Großh. Ministerialsekretär" ist zu inventarisiren.

VI. Von dem bei V bezeichneten Verfasser in Gemeinschaft mit dem Großh. Regierungsrath Dr. Zeller ist im Verlage von J. Diemer zu Mainz ein weiteres Werkchen erschienen „die Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung im Großherzogthum Hessen", worin die wichtigsten Reichs- und Hessischen Ausführungsvorschriften zusammen abgedruckt, durch Anmerkungen erläutert und miteinander in Verbindung gesetzt sind. Der Ladenpreis beträgt 2 ℳ. 50 ₰, für alle bis zum 1. Juli l. J. von Behörden, Krankenkassen ꝛc. bestellten Exemplare 2 ℳ. Wir können dieses Werkchen empfehlen. Die Anschaffung würde zu Lasten Ihrer Büreaukostenkredite zu erfolgen haben.

VII. Etwaige weitere Exemplare der mit unserer gedruckten Verfügung vom 22. August 1890 Nr. 24742 hinausgegebenen „Auszugsweisen Darstellung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889", sowie des Amtsblattes Nr. 44 sind nicht mehr bei unserem Sekretariat, sondern bei unserer Registratur zu bestellen. Daselbst können auch, so lange der Vorrath reicht, weitere Abdrücke dieses Amtsblattes Nr. 47 bezogen werden.

Weber.

v. Diemar.

Druckfehlerberichtigung: Auf Seite 11 des Amtsblattes Nr. 44, Zeile 9 von oben, ist statt „Abschnitt II" zu lesen: „Abschnitt VI".

48.

Zu Nr. F. M. 33486. Darmstadt, am 17. September 1891.

Betreffend: Die Einziehung des Gehaltes bei Pensionirung oder Entlassung von Angestellten.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Der im Staatsrechnungswesen feststehende Grundsatz, daß bei Gehaltszahlungen nur nach ganzen Tagen, nicht auch nach Bruchtagen (Stunden) gerechnet wird, läßt an und für sich zweierlei Art der Ausführung zu: entweder Vollanrechnung oder Nichtanrechnung der an den Anfang und Schluß einer Dienst- oder Gehaltszeit fallenden Bruchtage. In Anwendung der ersteren Berechnungsweise besteht schon seither die Uebung, daß bei Anstellungen und bei Beförderungen im Gehalt, sofern nicht ein anderer Anfangstermin ausdrücklich bestimmt wird, der Tag des Anstellungs-, Beförderungs- oder Zulagedecrets, ebenso wie (gemäß der Verordnung vom 25. Februar 1820) beim Sterbfall eines Angestellten oder Pensionärs der Sterbetag voll in Anrechnung gebracht wird. Bei Dienstentlassung oder Pensionirung wurde dagegen seither für den Tag des Decrets Gehaltszahlung nicht mehr geleistet, in Pensionirungsfällen vielmehr dieser Tag schon der Pensionszeit zugerechnet.

In Abänderung der letzteren Anordnung soll fortan nach Beschluß des Großh. Staatsministeriums auch in den letzteren Fällen gleichmäßig die den Beamten günstigere Berechnung eintreten. Demgemäß ist fortan bei Versetzungen in den Ruhestand wie bei Dienstentlassungen der Gehalt noch für den Tag des Pensions- oder Entlassungsdecrets zahlbar.

Wenn jedoch in dem betreffenden Decret die Pensionirung oder Entlassung mit Wirkung von einem bestimmten Tage ab ausgesprochen ist, so hört der Gehaltsanspruch mit Beginn dieses Tages auf, ist also für denselben nicht mehr zahlbar. Gleiches gilt alsdann, wenn die Dienstentlassung oder Pensionirung mit Wirkung vom Tage des Eintritts des Dienstnachfolgers decretirt ist.

Die unterstellten Kassen haben sich hiernach zu bemessen.

Da doppelte Gehaltszahlung vermieden werden muß, also die Wiederbesetzung einer Stelle immer frühestens erst einen Tag nach ihrer Erledigung erfolgen soll, haben die einschlägigen Behörden schon bei der Fassung ihrer berichtlichen Anträge wegen Wiederbesetzung erledigter oder zur Erledigung kommender Dienststellen hierauf jedesmal die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Weber.

v. Diemar.

Digitized by Google

49.

Nr. F. M. St. 35087. Darmstadt, am 10. Dezember 1891.

Betreffend: Die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellten Behörden.

Nachstehende im Regierungsblatt erschienene Großherzogliche Verordnung nebst unserer zugehörigen Bekanntmachung theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme mit.

Weber.

v. Diemar.

Abdruck.

I. Verordnung,

die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend.

(Reg.-Bl. I. Nr. 38.)

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um den Kandidaten des Finanzfachs und der technischen Fächer, welche die allgemeine Staatsprüfung bestanden haben, für diejenige Zeit, in welcher sie keine Verwendung in ihrem eigentlichen Berufe finden können, Gelegenheit zu anderweiter nützlicher Beschäftigung zu bieten, haben Wir zusätzlich zu den Verordnungen vom 31. August 1874 und vom 15. Juli 1885 verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Kandidaten für den höheren Staatsdienst im Finanz- und Forstfach, sowie den bautechnischen Fächern, welche die allgemeine Staatsprüfung bestanden haben und die Bestellung als Geometer I. Klasse erlangen wollen, haben einen praktischen Kurs von mindestens 6 Monaten bei einem Geometer I. Klasse oder bei einer von Unserem Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Stelle zu bestehen und durch ein deßfallsiges Zeugniß den Nachweis zu liefern, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Nivellirungen, Kartirungen und zugehörige Berechnungen ausführen können.

§. 2.

Sodann haben sie bei Unserem Ministerium der Finanzen Abtheilung für Steuerwesen, unter Vorlegung des Nachweises nach §. 1, sowie ihres Zeugnisses über die bestandene allgemeine Staatsprüfung, um Zutheilung einer Probearbeit im Plan- und Terrainzeichnen, sowie die Kandidaten des Finanz- und Forstfachs im Freihandzeichnen nachzusuchen.

§. 3.

Nach Einreichung der Probezeichnung nebst Original ist, insofern die erstere genügend scheint, ein kleiner Theil der Probearbeit in Gegenwart eines Kommissärs von dem Kandidaten nachzuzeichnen.

§. 4.

Unser Ministerium der Finanzen Abtheilung für Steuerwesen hat alle vorerwähnten Nachweise zu prüfen und Entschließung zu fassen, ob und wie der Kandidat bestanden ist, im günstigen Falle die Bestellung als Geometer I. Klasse auszufertigen.

§. 5.

Für Staatsdienstaspiranten, welche nur eine specielle Prüfung im Finanz- und technischen Fach bestanden haben, und sich der Prüfung für Geometer unterziehen wollen, bleiben die in den Verordnungen vom 31. August 1874 und 15. Juli 1885 ertheilten Vorschriften auch fernerhin maßgebend, jedoch kann von Unserem Ministerium der Finanzen anstatt eines Geometers I. Klasse auch eine staatliche Stelle für Ableistung des praktischen Kurses bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 11. November 1891.

(L. S.) gez. LUDWIG.

gegengez. Weber.

II. Bekanntmachung,

die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend.

(Reg.-Bl. I. Nr. 39.)

Auf Grund der §§. 1 und 5 der in obigem Betreff ergangenen Verordnung vom 11. November d. J. (Reg.-Bl. Nr. 38) haben wir bestimmt, daß die dort aufgeführten Kandidaten für den höheren Staatsdienst und Finanzaspiranten den zur Bestellung als Geometer I. Klasse vorgeschriebenen praktischen Kurs anstatt bei einem Geometer I. Klasse bis auf Weiteres auch bei den Großherzoglichen Baubehörden für Nebenbahnen in Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen, sowie bei den Großherzoglichen Wasserbauämtern Worms und Mainz ableisten können.

Darmstadt, den 10. December 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

gez.: Weber.

50.

Zu Nr. F. M. 9169. Darmstadt, am 8. März 1892.

Betreffend: Die Cautionsleistungen der fiscalischen Kassebeamten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und zur Stellung von Dienstcautionen verpflichtete Beamten.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen in Cautionsangelegenheiten genehmigen wir hiermit, daß die zur Stellung von Cautionen zugelassenen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der Deutschen Staaten, welche mit 3 vom Hundert verzinst werden, bis auf Weiteres zu 85 % ihres Nominalwerthes angenommen werden.

Weber.

v. Diemar.

51.

Zu Nr. F. M. St. 11095. Darmstadt, am 22. April 1892.

Betreffend: Die Ausgabe neuer Stempelmarken, hier deren Verwendung und Entwerthung.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. September 1879, die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend (Regbl. I Nr. 49), und auf die Novelle dazu vom 4. März 1891 (Regbl. I Nr. 5) finden wir uns veranlaßt zu bestimmen, daß Beamte und Behörden die Stempelmarken in der Weise zu verwenden und zu entwerthen haben, daß die Marken in der den tarifmäßigen Betrag deckenden möglichst geringen Anzahl und nach der Ordnungsfolge ihrer Geldbeträge am oberen Rande des Schriftstücks aufgeklebt und alsdann auf dem oberen Theil jeder einzelnen Marke die Anfangsbuchstaben der Dienststelle oder die volle Benennung derselben entweder handschriftlich oder mittelst Stempelaufdrucks vermerkt werden und außerdem an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle die Zeit der Verwendung und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat in Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift eingeschrieben wird. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen (z. B. 7. Septbr. 1890, 8. Oktbr. 1891) sind zulässig.

Die Marken dürfen nicht durchkreuzt werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir, daß für Private die Selbsteintragung des Datums auf die Marken nicht obligatorisch vorgeschrieben ist. (Verordnung vom 20. September 1879 §. 2 Absatz 1.)

Gelangen Eingaben an Beamte und Behörden, bei welchen die zur Verwendung gekommenen Marken gar nicht oder in ungenügender Weise, insbesondere auch hinsichtlich der Einschrift des Datums entwerthet sind, so ist das Erforderliche durch den mit der Sache befaßten Beamten bezw. die Behörde nachzuholen.

Weber.

Weissenbruch.

52.

Zu Nr. F. M. 21326. Darmstadt, am 3. Juni 1892.

Betreffend: Die Cautionsleistungen der fiscalischen Kassebeamten.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und zur Stellung von Diensteautionen verpflichtete Beamten.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen in Cautionsangelegenheiten genehmigen wir hiermit, daß von nun an auch die Prioritäten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, welche mit 3½ vom Hundert verzinst werden, zur Stellung von Cautionen zugelassen und bis auf Weiteres zu 97 % ihres Nominalwerthes angenommen werden.

Weber.

v. Diemar.

53.

Zu Nr. F. M. 6363 v. 1890. Darmstadt, am 21. Juni 1892.

Betreffend: Die Verwaltung der Landesdomänen im Geschäftsbereich Großh. Ministeriums der Finanzen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Die Verwaltung der uns unterstellten Landesdomänen (des unbeweglichen Staatseigenthums) ist in der nachstehend angegebenen Weise den einzelnen Geschäftszweigen der Finanzverwaltung zugewiesen und hiernach die Zuständigkeit der Forst- und Cameralbehörden, der Baubehörden und der Eisenbahnbehörden zu jener Verwaltung gegenseitig abgegrenzt worden.

1. Alles zu den Staatsstraßen, den Territorialflußbauanlagen und Landdämmen gehörige, oder mit diesen Liegenschaften bezw. deren Verwaltung in Zusammenhang oder Beziehung stehende Staatsdomanialgelände einschließlich der auf solchem errichteten Gebäude oder sonstigen Anlagen verbleibt unter der Verwaltung der Baubehörden. Dasselbe gilt für die früher in gleichem Verhältniß gestandenen, dann aber für die Bauverwaltung entbehrlich gewordenen Parzellen und Baulichkeiten, soweit solche nicht, land- oder forstwirthschaftlich nutzbar oder mit einem Geldertrag verbunden in dem Bezirk einer solchen Gr. Oberförsterei liegen, in welcher schon Staatsdomänen unter Forst- und Cameralverwaltung vorhanden sind, in welchem Falle sie an letztere Verwaltung überwiesen werden können. (In dieser Beziehung kommen dermalen lediglich in Betracht die Oberförstereien Eudorf, Treis a. d. L., Ober-Rosbach, Nieder-Eschbach, Altenstadt, Beerfelden und Bessungen.)

2. Alles zu den Staatseisenbahnen gehörige, oder mit dem Betrieb derselben in Beziehung stehende Staatsdomanialgelände einschließlich der auf solchen errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen verbleibt der Eisenbahnverwaltung; auch hier können indessen entbehrlich gewordene Parzellen und Baulichkeiten, soweit die unter 1 am Schluß verzeichneten Voraussetzungen zutreffen, der Forst- und Cameralverwaltung überwiesen werden.

3. Bezüglich aller übrigen, bisher schon unter Forst- und Cameralverwaltung gestandenen staatsfiscalischen Grundstücke hat dieses Verhältniß fortzubestehen.

4. Die oberste Leitung der Verwaltung führt selbstverständlich in allen Fällen das Ministerium der Finanzen.

Insoweit nach dem Vorstehenden Ueberweisungen aus einer Verwaltung in eine andere angezeigt erscheinen, sind die geeigneten Anträge seitens der dermaligen Verwaltungsbehörde alsbald zu stellen.

Auch bei künftigen Erwerbungen von unbeweglichem Eigenthum für den Staat sind die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Daß durch dieselben an den bestehenden Zuständigkeiten für die Verwaltung des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses nirgends etwas geändert wird, bedarf wohl kaum einer Bemerkung.

Weber.

v. Diemar.

54.

Zu Nr. F. M. 27206. Darmstadt, am 2. August 1892.

Betreffend: Den Bücherschluß der Großherzoglichen Hauptstaatskasse.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
die unterstellten Behörden und Beamten.

Der Bücherschluß der Großh. Hauptstaatskasse findet jeweils am 1. Oktober des dem Schlusse des Etatsjahres folgenden Kalenderjahres statt — pro $18^{90}/_{91}$ also am 1. Oktober 1892.

Da zur Ausführung dieser und der im Artikel 19 des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats enthaltenen Bestimmung bis zu dem bemerkten Termin sämmtliche in dem abzuschließenden Etatsjahre zu verrechnenden Ausgaben bei der Hauptstaatskasse gebucht sein müssen, so ist es erforderlich, daß die deßfallsigen Zahlungen bei den Lokalkassen längstens bis zum 20. September geleistet und die Belege hierüber der Hauptstaatskasse in Zurechnung gebracht werden. Letztere beauftragt deßhalb alljährlich beim Herannahen des Bücherschlußtermins die ihr unterstellten Kassen Zahlungsanweisungen für das demnächst abzuschließende Etatsjahr — mit Ausnahme solcher von Zeugengebühren in Civilsachen, Denunciationsgebühren und Strafantheilen, welche immer in denjenigen Jahren zur Verrechnung kommen, in welchen sie bei der Hauptstaatskasse einlaufen — nur bis zum 20. September auszuzahlen und ihr sofort zuzurechnen, nach diesem Zeitpunkt aber nur auf besondere Weisung von ihr hin zu honoriren.

In Ergänzung dieser Bestimmungen beauftragen wir hierdurch diejenigen Behörden und Beamten, denen wir Credite bei der Hauptstaatskasse zur Verfügung gestellt haben bezw. zur Verfügung stellen werden, falls sie jeweils beim Herannahen des Termins zum Abschlusse der Bücher eines Etatsjahres in die Lage kommen sollten, noch Zahlungsanweisungen für dieses Etatsjahr ausstellen zu müssen, die bei Abgabe an die Empfangsberechtigten voraussichtlich nicht mehr bei einer Lokalkasse bis zum 20. September präsentirt werden, daß sie solche Zahlungsanweisungen direkt an die Großh. Hauptstaatskasse zur Veranlassung des Weiteren einsenden.

J. V.:

Draudt.

Seip.

55.

Zu Nr. F. M. 30058. Darmstadt, am 12. August 1892.

Betreffend: Die Ableistung des Diensteides.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

In Ausführung des Gesetzes vom 12. Oktober 1890 „die Ableistung des Diensteides betr." (Reg.-Bl. Nr. 42) haben wir die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Die Abnahme des von den decretmäßig angestellten Großh. Beamten und Bediensteten abzuleistenden Diensteides erfolgt durch die in dem hier anliegenden Verzeichniß (Anlage I) aufgeführten Behörden bezw. Beamten. In denjenigen Fällen, in welchen hiernach eine Behörde zur Abnahme des Diensteides berufen ist, hat solche in der Regel durch den Vorstand bezw. 1. Beamten der Behörde zu erfolgen. Auf ein würdiges Verfahren, insbesondere auch auf die Wahl eines der feierlichen Handlung entsprechenden Raumes, ist stets besonders Bedacht zu nehmen. I.

Ueber jede Eidesleistung und Verpflichtung ist ein Protokoll zu errichten und zu den Personalacten des Verpflichteten zu nehmen bezw. einzusenden.

II. Der eigentliche Beamteneid, dessen Ableistung von jedem Neuangestellten bei der ersten Anstellung zu erfolgen hat, ist nur einmal abzuleisten, und ist beim Uebergang in eine andere Stelle oder einen anderen Dienstzweig die Verweisung auf den einmal geleisteten Beamteneid genügend.

Als Eidesformel ist bei den durch Allerhöchstes Decret angestellten Beamten Form. A, in allen übrigen Fällen Form. B des Anhangs (Anlage II u. III) zu benutzen. II. III.

Die Beamten der Main-Neckar-Eisenbahn haben außer dem Beamteneid nach Maßgabe der seither in dieser Beziehung geübten Grundsätze auch weiter einen Verpflichtungseid für die Gemeinschaft der Main-Neckar-Eisenbahn abzuleisten.

III. Neben der Ableistung des Diensteides im Sinne der Bestimmungen sub II hat eine besondere Verpflichtung auf den mit der betr. Stelle etwa verbundenen Polizeiaufsichtsdienst oder eine anderweitige besondere Vereidigung nur dann zu erfolgen, wenn eine solche (wie z. B. in §. 68 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands) ausdrücklich vorgeschrieben ist. In diesen Fällen erfolgt die Beeidigung und zwar ebenfalls nach Maßgabe des umstehenden Verzeichnisses unter Benutzung von Form. C des Anhangs. (Anlage IV.) IV.

IV. Mit der erstmaligen Ableistung eines Diensteides im Sinne der Bestimmungen sub II ist die Abnahme des in Artikel 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Huldigungseides, soweit solche nicht bereits früher erfolgt ist, zu verbinden.

Auch ist diese Eidesleistung bei allen denjenigen Beamten und Bediensteten, welche, obwohl gegenwärtig bereits im Dienste stehend, den Huldigungseid noch nicht geleistet haben, nachträglich zu bewirken. Sie wollen zu diesem Behufe auf Grund der in Gemäßheit unserer lithographirten Ausschreiben vom 3. Dezember 1885 und 5. Februar 1886 zu Nr. F. M. 33209 bezw. 658 angestellten und nunmehr noch zu vervollständigenden Ermittelungen das Erforderliche sofort veranlassen und wie geschehen innerhalb 6 Monaten berichten.

V. Wie es bei nicht angestellten Bediensteten zu halten, bemißt sich nach seitheriger Uebung und weiter vorbehaltenen Verfügungen.

In Vertretung:

Draudt.

v. Diemar.

Anlage I.

Bezeichnung der zu beeidigenden bezw. zu verpflichtenden Beamten und Bediensteten.*)	Bezeichnung der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt.
Die Beamten und Bediensteten des Ministeriums der Finanzen selbst und seiner unmittelbaren Dependenzen; der Director der Hauptstaatskasse, der Hauptstaatskassier; die Mitglieder und Controleure der Staatsschulden-Commission; der Vorsitzende der Direction der Main-Neckar-Bahn und der Director der Oberhessischen Eisenbahnen.	Das Ministerium der Finanzen selbst.
Die Beamten und Bediensteten der Hauptstaatskasse.	Der Director der Hauptstaatskasse.
Der Steuerinspector, sowie das gesammte angestellte Personal bei dem Katasteramt.	Die Ministerial-Abtheilung für Steuerwesen.
Der Vorstand des Erbschaftssteueramts.	"
Die Obersteuerinspectoren.	"
Die Steuercommissäre und Steuercommissariatsassistenten.	"
Der Obereinnehmer der Obereinnehmerei Mainz.	"
Der Hauptstempelverwalter.	"
Der Assistent und der Controleur bei der Hauptstempelverwaltung.	"
Das gesammte übrige angestellte Personal der Hauptstempelverwaltung, der Steuercommissariate, des Erbschaftssteueramts, der Obereinnehmerei Mainz.	Der Vorstand der betr. Behörde.
Die Districtseinnehmer.	Die einschlägigen Rentämter bezw. die Obereinnehmerei Mainz.
Die Hauptsteueramtsrendanten, der Hauptsteueramtsrevisor, die Hauptsteueramtscontroleure, der Revisionsinspector, der Niederlageverwalter, die Revisionscontroleure, Hauptsteueramts-	Der Vorstand der betreffenden Hauptsteuerämter.

*) Die Dienstzweige sind im Anschluß an die im Großh. Hof- und Staatshandbuch eingehaltene Reihenfolge aufgeführt.

Bezeichnung der zu beeidigenden bezw. zu verpflichtenden Beamten und Bediensteten.	Bezeichnung der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt.
assistenten, Hauptsteueramtsdiener, der Steueramtsrendant, der Steueramtscontroleur, die Salzsteueramtsrendanten, die Salzsteueraufseher, Steueraufseher, Steuereinnehmer, Steuercontroleure, Brückengelderheber, Ortseinnehmer, sowie alles übrige angestellte Personal der Hauptsteuerämter, der Steuerämter und Salzsteuerämter.	
Die Forstmeister und Oberförster.	Die Ministerialabtheilung für Forst- und Cameralverwaltung.
Die Vorstände der Rentämter und Salinenämter, die Salinenrentmeister.	"
Die Beamten und angestellten Bediensteten des Forstvermessungs- und Taxationsbureaus.	"
Die Pfandmeister.	Die Rentämter bezw. die Obereinnehmerei Mainz.
Die übrigen Angestellten der Salinen, Badeanstalten und der Grube Ludwigshoffnung.	Die einschlägigen Rentämter, Salinenämter bezw. Badedirectionen.
Das angestellte Forst-, Jagd- und Fischereischutzpersonal.	Die einschlägigen Großh. Oberförstereien.
Die Kreisbaumeister, Wasserbaumeister, der Vorstand des bautechnischen Bureaus und dessen Stellvertreter, der Secretär der Abtheilung für Bauwesen, die Kreisbauassessoren und Wasserbauassessoren; ferner das angestellte Personal des bautechnischen Bureaus.	Die Ministerialabtheilung für Bauwesen.
Das gesammte den Kreisbauämtern, Wasserbauämtern und etwaigen zu besonderen Zwecken errichteten Baubehörden unterstehende angestellte Personal.	Der Vorstand des betr. Amts.

Bezeichnung der zu beeidigenden bezw. zu verpflichtenden Beamten und Bediensteten.	Bezeichnung der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt.
Die angestellten Vorstände der Baubehörden für Nebenbahnen und deren Stellvertreter; das angestellte Personal des eisenbahnbautechnischen Bureaus.	Die Ministerialabtheilung für Eisenbahnwesen.
Der Oberbetriebsinspector und der Bau- und Betriebsinspector bei der Main-Neckar-Eisenbahn.	Der Vorsitzende der Main-Neckar-Bahn-Direction.
Der Vorstand des Centralbureaus, der Betriebsinspector, der Maschinenmeister und die Eisenbahnbaumeister bei den Oberhessischen Eisenbahnen.	Die Direction der Oberhessischen Eisenbahnen.
Die sämmtlichen vorstehend nicht aufgeführten angestellten Großh. Beamten und Bediensteten der Main-Neckar-Eisenbahn.	Der Vorsitzende der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn bezw. die von diesem hierzu besonders beauftragten Großh. Ober-Beamten der Main-Neckar-Eisenbahn.
Die sämmtlichen vorstehend nicht aufgeführten angestellten Beamten und Bediensteten der Oberhessischen Eisenbahnen.	Die Direction der Oberhessischen Eisenbahnen bezw. die von dieser hierzu besonders beauftragten Ober-Beamten der Oberhessischen Eisenbahnen.
Das angestellte Personal der Baubehörden für Nebenbahnen.	Der Vorstand der betr. Baubehörde, wenn derselbe decretmäßig angestellt ist; andernfalls ein Commissär der Ministerialabtheilung für Eisenbahnwesen.

Anlage II.

Formular A.

Sie ſollen geloben und ſchwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie zum .....

.....

zu ernennen geruht haben, Sie das Ihnen übertragene Amt, wie jedes Ihnen etwa künftig zu übertragende Amt oder Geſchäft nach den Geſetzen und Dienſtanweiſungen getreulich verſehen und alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe.

Anlage III.

Formular B.

Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Sie .....

.....

zum .....

ernannt worden sind, Sie dieses Amt, wie jedes Ihnen etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere .....

.....

sowie überhaupt alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten und Verrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

S t a b u n g.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Anlage IV.

Formular C.

Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Sie zum .....

.....

ernannt worden sind, Sie alle Verpflichtungen, die Ihnen in

Ihrer Eigenschaft als { Bahnpolizeibeamter / ..... / .....

nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Dienstanweisungen obliegen, nach bestem Wissen und Gewissen getreulich erfüllen [und insbesondere die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements genau befolgen] wollen.

S t a b u n g.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

56.

Zu Nr. F. M. 30222. Darmstadt, am 18. August 1892.

Betreffend: Invaliditäts- und Altersversicherung der im Dienste des Staats beschäftigten Personen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Nachdem in Folge des Erlasses neuer Vorschriften die Ergänzung bezw. Abänderung einiger der in unseren Amtsblättern Nr. 44 und 47 enthaltenen Bestimmungen nothwendig geworden ist, verfügen wir Nachstehendes:

Zum Amtsblatt Nr. 44.

1. **Zu Abschnitt II:** Da die Anordnungen, welche der Bundesrath auf Grund des §. 3, Abs. 3 J. u. A. V. G. über den Ausschluß vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht bereits im Jahre 1890 erlassen hat, auf Seite 400 des Reichsgesetzblatts von 1891 neu abgedruckt sind, so wird zur Beseitigung erhobener Zweifel bemerkt, daß in dieser Beziehung eine Abänderung gegenüber den früheren Vorschriften (Regierungsblatt von 1890, Seite 334 und 335) nicht eingetreten ist und die Fassung des Bundesrathsbeschlusses noch zu Recht besteht, welche in der Anmerkung auf Seite 3 der dem Amtsblatt Nr. 44 beigegebenen Anlage „Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu versichernden Personen“ abgedruckt ist. Der Abschnitt II des Amtsblatts Nr. 44 bleibt also unverändert.

2. **Zu Abschnitt IV, letzter Absatz:** Vergl. unten, Ziffer 6.

3. **Zu Abschnitt V, Ziffer 4:** Eine neue Uebersicht der in Gemäßheit des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes von den Gr. Kreisämtern festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter — entsprechend dem Stand vom 1. Februar l. J. — ist hier beigefügt. Gegenüber der mit dem Amtsblatt Nr. 44 ausgegebenen Uebersicht sind hier nur wenige Aenderungen eingetreten.

4. **Zu Abschnitt VI, B:** Hinsichtlich der Entwerthung der Beitragsmarken derjenigen (unständig beschäftigten) Versicherungspflichtigen, welche auf Grund des §. 111 J. u. A. V. G. ihre Quittungskarte selbst im Besitz haben und in diese die Marken selbst einkleben, sind in der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. Januar l. J. (Regierungsblatt, Seite 35) neue Bestimmungen erlassen worden:

   a. Während früher lediglich der Versicherungspflichtige zu entwerthen hatte, liegt diese Pflicht jetzt in erster Linie dem Arbeitgeber ob; dem Versicherungspflichtigen nur dann wenn die Entwerthung von dem Arbeitgeber versäumt worden ist. Die Beamten und Bediensteten,

unter deren Aufsicht solche Versicherungspflichtige beschäftigt werden, welche die Beitragsmarken selbst einkleben, haben daher darauf zu sehen, daß spätestens mit dem Ende der Lohnzahlungsperiode die mit den noch nicht entwertheten Beitragsmarken beklebten Quittungskarten vorgezeigt werden. Nach erfolgter Prüfung, insbesondere dahin, ob der Staat als Arbeitgeber zum hälftigen Ersatz verpflichtet ist, sind die Marken durch den betreffenden Beamten bezw. Bediensteten zu entwerthen.

b. Nach der vorstehend bezeichneten Bekanntmachung erfolgt für die Fälle des §. 111 J. u. A. V. G. die Entwerthung nunmehr in der Weise, daß auf jeder einzelnen Marke der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 18. 8. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig. Ein Durchstreichen findet also nicht statt und es ist auch der früher neben der Bezeichnung des Tages und des Monats vorgeschriebene Querstrich nicht mehr anzubringen. Als Entwerthungstag ist regelmäßig der letzte Arbeitstag der Lohnzahlungsperiode zu nehmen.

5. **Zu Abschnitt VI, „zu A und B."**

a. Die in Klammer gesetzten Worte „sofern nicht der Weg des §. 111 gewählt wird" sind zu streichen.

b. Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Steuerboten wird durch das mit unserer Ermächtigung von der Abtheilung für Steuerwesen unterm heutigen zu Nr. F. M. 30171 an die Gr. Rentämter und die Gr. Obereinnehmerei Mainz erlassene Ausschreiben speciell geregelt.

6. **Zu Abschnitt VII: (auch zu Abschnitt IV, letzter Absatz).** Von der in §. 1 der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Dezember 1890 (Regierungsblatt, Seite 337) den Staatsbehörden ertheilten Befugniß, an Stelle der Krankenkassen ꝛc. die Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten und die Verwendung der Beitragsmarken selbst zu übernehmen, ist hinsichtlich der in unserem Ressort beschäftigten Versicherungspflichtigen nur in selteneren Fällen, häufiger dagegen im Ressort Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz (insbesondere wegen der Schreibgehülfen der Amtsgerichte) Gebrauch gemacht worden. Die Kassen unseres Ressorts sind daher vielfach in der Lage, in die ihnen von den Verwaltungsbehörden zugehenden Quittungskarten Beitragsmarken einkleben zu müssen. Für diese Fälle ist Folgendes zu beachten:

a. Die Entwerthung der Beitragsmarken hatte in diesen Fällen früher gemäß der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 31. Dezember 1890 (Regierungsblatt von 1891, Seite 1) lediglich vermittels eines wagerechten Striches zu erfolgen; auch war freigestellt, wann die betreffende Kasse die Entwerthung vornehmen wollte.

Nunmehr hat jedoch in diesen Fällen nach der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. Januar l. J. (Regierungsblatt, Seite 35) die Entwerthung alsbald nach der Einklebung stattzufinden und zwar in der oben bei Ziffer 4b beschriebenen Art, d. h. lediglich mittels in Ziffern auszudrückenden Datumvermerks (hier des Datums der Auszahlung des Lohnes ꝛc.) ohne Durchstreichen bezw. Querstrich. Werden mehrere Marken gleichzeitig in eine Quittungskarte eingeklebt, so ist es in den hier fraglichen Fällen, in welchen das Einkleben durch Staatsbehörden (Kassen) erfolgt, nach der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. April l. J. (Regierungsblatt, Seite 81) zulässig, daß die Entwerthung der Marken in der Weise stattfindet, daß das Datum des Entwerthungstages nur auf der letzten Marke angegeben wird, die vor derselben befindlichen Marken aber lediglich horizontal durchstrichen werden.

b. Es wird besonders auf den der Außenseite der Quittungskarten aufgedruckten §. 108 J. u. A. V. G. aufmerksam gemacht, wonach alle durch das Gesetz nicht vorgesehenen Eintragungen und Vermerke

in und an der Quittungskarte unzulässig sind. Derartige unzulässige Eintragungen ꝛc. unterliegen der Strafvorschrift des §. 151 J. u. A. V. G. Die Kassen unseres Ressorts haben in die ihnen von den Verwaltungsbehörden zugehenden Quittungskarten lediglich die entsprechenden Marken einzukleben und vorschriftsmäßig zu entwerthen, sich aber aller sonstigen Vermerke durchaus zu enthalten. Es darf also auch nicht von der Kasse — wie dies vorgekommen ist — auf die Innenseite der Karte der Name ꝛc. des Versicherten geschrieben werden.

c. Das Verfahren, welches von den Kassen unseres Ressorts nach vollständiger Beklebung einer Quittungskarte wegen Ausstellung einer neuen Karte ꝛc. einzuschlagen ist, wird in dem Seitens der Gr. Hauptstaatskasse am 11. Januar l. J. zu Nr. H. St. K. 146 an sämmtliche zu ihr ablieferungspflichtige Kassen erlassenen Ausschreiben geregelt.

7. **Zu Abschnitt IX, letzter Absatz:** Diese Bestimmung ist in einem Falle dahin mißverstanden worden, als ob hier noch eine generelle Weisung in Aussicht stehe und vorher den unständig beschäftigten Versicherungspflichtigen Arbeitsbescheinigungen ꝛc. nicht auszustellen seien. Die fragliche Vorschrift, daß hinsichtlich der von den Behörden des Ressorts unständig beschäftigten Versicherungspflichtigen Anträge auf Ertheilung von Arbeitsbescheinigungen ꝛc. abzuwarten seien, steht jedoch, wie hätte erkannt werden müssen, im Gegensatz zu der vorhergehenden Bestimmung (Seite 12 unten und Seite 13 oben), daß die Arbeitsbescheinigungen ꝛc. für die im Dienst der Behörden des Ressorts ständig beschäftigten Versicherungspflichtigen von Amtswegen (d. h. ohne daß ein Antrag abzuwarten ist) auszustellen seien. Stellt ein unständig beschäftigter Versicherungspflichtiger den Antrag auf Ertheilung einer Arbeitsbescheinigung ꝛc. für die vorgesetzliche Zeit (Seite 13, Zeile 3—6 von oben), so ist dem selbstverständlich zu entsprechen. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß derartige Anträge wegen der Bestimmungen in den §§. 156 und 157 J. u. A. V. G. noch auf eine längere Reihe von Jahren hinaus (wegen der Altersrenten sogar noch bis zum Jahre 1921) erwartet werden können.

Zum Amtsblatt Nr. 47.

8. **Zu Abschnitt I, B, 2 b:** Nachdem der §. 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1890 durch Ziffer IV. der Bekanntmachung vom 19. Januar l. J. aufgehoben wurde, ist der Satz „diesen Krankenkassen ꝛc. — vorzulegen" zu streichen. Nunmehr sind gemäß der zuletzt erwähnten Bekanntmachung die freiwillig sich weiter Versichernden, welche die Marken selbst einkleben, befugt, diese selbst zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt vermittels Datumvermerks in der oben bei Ziffer 4 b beschriebenen Art.

9. **Zu Abschnitt II, 1:** Es ist angefragt worden, ob auch den Holzhauern die Höherversicherung gestattet werden könne. Diese Frage ist zu bejahen. Wegen der Höherversicherung von Forstwarten abnormaler Domanialforstwarteien wird auf das Nachstehend bei Ziffer 10 Bemerkte verwiesen.

10. **Zu Abschnitt III:** Wünscht ein Forstwart einer abnormalen Domanialforstwartei die Versicherung in einer höheren, als der sich nach §. 22 J. u. A. V. G. (Amtsblatt Nr. 44 Abschnitt V) zunächst ergebenden Lohnklasse, so steht dem Seitens der Domanialverwaltung, was den Beitragsantheil der letzteren betrifft, gemäß Abschnitt II, Ziffer 1 des Amtsblatts Nr. 47 nichts entgegen. Die Höherversicherung ist aber nur zulässig, wenn auch die übrigen zur Besoldung Beitragenden (Gemeinden ꝛc.) an der Erhöhung der Arbeitgeber-Hälfte theilnehmen. Dieserhalb ist Seitens der betreffenden Oberförsterei mit dem Kreisamt zu verhandeln. Ist Uebereinstimmung erzielt, so hat die Oberförsterei dem Rentamt Nachricht zu geben.

11. **Zu Abschnitt IV:** Vergl. oben Ziffer 5. b.

In Vertretung:

Draudt.

Koch.

Anlage zum Amtsblatt
Großh. Ministeriums der Finanzen Nr. 16.

Uebersicht

der in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von den Großh. Kreisämtern festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne erwachsener gewöhnlicher Tagearbeiter

Stand vom 1. Februar 1892.

	Erwachsene Arbeiter männliche ℳ ₰	weibliche ℳ ₰
Provinz Starkenburg.		
Kreis Bensheim.		
Gemeinde Alsbach, Auerbach, Balkhausen, Bensheim, Biblis, Bickenbach mit Hartenau, Bobstadt, Bürstadt, Fehlheim, Groß-Hausen, Groß-Rohrheim, Hähnlein, Hochstädten, Hofheim, Jugenheim, Klein-Hausen, Lampertheim mit Hüttenfeld, Langwaden, Lorsch, Nordheim, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach, Rodau, Schwanheim, Seetheim, Wattenheim, Zwingenberg	1 60	1 20
Gemeinde Beedenkirchen mit Wurzelbach, Elmshausen mit Wilmshausen, Gadernheim, Glattbach, Gronau, Kolmbach, Knoden mit Breitenwiesen, Laudenau, Lautern, Lindenfels, Raidelbach, Reichenbach, Schannenbach, Schlierbach, Schönberg, Seidenbach, Seidenbuch, Staffel, Winkel, Winterkasten, Zell	1 40	1 —
Kreis Darmstadt.		
Gemeinde Pfungstadt, Roßdorf, Wixhausen	2 20	1 20
„ Darmstadt, Eschollbrücken, Gräfenhausen	2 —	1 20
Gemeinde Arheilgen, Braunshardt, Griesheim, Schneppenhausen	2 —	1 10
Gemeinde Traisa	2 —	1 —
„ Eberstadt	1 80	1 10
„ Erzhausen, Nieder-Ramstadt mit Waschenbach, Ober-Ramstadt, Weiterstadt	1 70	1 10
Gemeinde Hahn mit Eich, Malchen, Nieder-Beerbach	1 70	1 —
Gemeinde Messel	1 40	1 —
Kreis Dieburg.		
Gemeinde Groß-Zimmern, Klein-Zimmern	1 80	1 10
„ Frau-Rauses	1 75	1 25
„ Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Urberach	1 70	1 20
Gemeinde Schaafheim	1 70	1 10
„ Georgenhausen, Spachbrücken, Zeilhard	1 50	1 10
Gemeinde Allertshofen, Altheim, Asbach, Brandau, Ernsthofen, Frankenhausen, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Gundernhausen, Habitzheim, Harpertshausen, Harreshausen, Hirchenrode, Hergershausen, Hering, Heubach, Hoxhohl, Kleestadt, Klein-Bieberau, Klein-Umstadt, Langstadt, Messenhausen, Münster, Neutsch, Nieder-Modau, Nieder-Roden, Ober-Modau, Ober-Rauses, Ober-Roden, Raibach, Richen, Rodau, Rohrbach, Schlierbach, Schloß-Rauses, Semd, Sickenhofen, Webern, Wembach mit Hahn, Wiebelsbach	1 50	1 —
Gemeinde Lengfeld	1 40	1 —
Gemeinde Brensbach, Fränkisch-Crumbach, Nieder-Klingen, Ober-Klingen, Reinheim, Ueberau, Wersau	1 20	1 —
Gemeinde Billings, Lichtenberg mit Obernhausen, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Niedernhausen, Ronrod, Steinau	1 20	— 90
Gemeinde Dorndiel, Mosbach, Radheim	1 —	— 90
Kreis Erbach.		
Gemeinde Erbach, Michelstadt	1 50	1 —
Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1 40	1 —
Kreis Groß-Gerau.		
Sämtliche Gemeinden des Kreises	1 70	1 —
Kreis Heppenheim.		
Gemeinde Hambach, Heppenheim, Viernheim	1 60	1 —
Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1 40	1 —
Kreis Offenbach.		
Stadt Offenbach	2 20	1 40
Alle übrigen Gemeinden des Kreises	2 —	1 20
Provinz Oberhessen.		
Kreis Alsfeld.		
Gemeinde Alsfeld, Altenburg, Bieben, Deckenbach, Ehringshausen, Elbenrod, Elpenrod, Eudorf, Gleimenhain, Gontershausen, Groß-Felda, Hergersdorf, Höingen, Hopfgarten, Kestrich, Maulbach, Nieder-Gemünden, Ohmes, Rainrod, Renzendorf, Schwabenrod, Strebendorf, Zeilbach	1 50	1 —
Gemeinde Hainbach, Homberg, Ober-Ofleiden, Wadenrod	1 50	— 90
Gemeinde Wallersdorf	1 50	— 80
„ Fischbach, Romrod, Seibelsdorf Storndorf	1 40	1 —
Gemeinde Atzenhain, Flensungen	1 40	— 90
„ Brauerschwend, Liederbach	1 40	— 80
„ Erbenhausen, Nieder-Breidenbach, Nieder-Ohmen, Rülfenrod	1 30	1 —

	Erwachsene männliche		Arbeiter weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Gemeinde Angenrod, Arnshain, Ermenrod, Haarhausen, Leusel, Ober-Ohmen	1	30	—	90
Gemeinde Bernsburg, Burg-Gemünden, Haidelbach, Ruppertenrod, Schwarz, Udenhausen	1	30	—	80
Gemeinde Bleidenrod, Merlau, Münch-Leusel, Nieder-Ofleiden	1	20	1	—
Gemeinde Billertshausen, Ober-Breidenbach, Ober-Gleen, Otterbach, Reimenrod, Schadenbach, Wahlen, Windhausen, Zell	1	20	—	90
Gemeinde Appenrod, Bernsfeld, Büßfeld, Dannenrod, Eisa, Eulersdorf, Grebenau, Heimertshausen, Ilsdorf, Kirschgarten, Kirtorf, Lehnheim, Lehrbach, Ober-Sorg, Reibertenrod, Ruhlkirchen, Unter-Sorg, Vockenrod, Wettsaasen	1	20	—	80
Kreis Büdingen.				
Sämtliche Gemeinden	1	50	1	—
Kreis Friedberg				
Gemeinde Friedberg	2	—	1	20
„ Butzbach	2	—	1	16
Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1	50	1	16
Kreis Gießen.				
Stadt Gießen	1	70	1	10
Gemeinde Albach, Allendorf an der Lahn, Allendorf an der Lumda, Alten-Buseck, Annerod, Bersrod mit Winnenrod, Beuern, Burkhardsfelden, Daubringen und Hof Heibertshausen, Garbenteich, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grüningen, Hattenrod, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Lollar, Mainzlar, Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Ruttershausen mit Kirchberg, Staufenberg und Hof Friedelhausen, Steinbach, Trais a. d. Lumda, Trohe, Watzenborn mit Steinberg, Wieseck	1	60	1	—
Gemeinde Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Gill, Eberstadt mit Hof Arnsburg, Holzheim, Hungen, Inheiden, Langd, Langsdorf, Lich und die Höfe Albach, Kolnhausen und Mühlsachsen, Münster, Muschenheim und Hof-Güll, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Ober-Hörgern, Rabertshausen und Hof-Ringelshausen, Rodheim und Hof-Graß, Röthges, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe, Villingen	1	50	—	95
Gemeinde Allertshausen, Beltershain, Climbach, Ettingshausen, Geilshausen, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Lumda, Odenhausen und Hof-Appenborn, Queckborn, Reinhardshain, Rüddingshausen, Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirberg, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain, Weitershain	1	45	—	90
Kreis Lauterbach.				
Sämtliche Gemeinden	1	50	1	—
Kreis Schotten.				
Gemeinde Schotten	1	50	1	10
Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1	40	1	—
Provinz Rheinhessen.				
Kreis Alzey.				
Sämtliche Gemeinden	1	60	1	—
Kreis Bingen.				
Gemeinde Bingen, Büdesheim, Dietersheim, Frei-Weinheim, Gaulsheim, Gensingen, Kempten, Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim,	1	70	1	—
Gemeinde Oppenheim, Aspisheim, Bubenheim, Dromersheim, Elsheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Grolsheim, Groß Winternheim, Heidesheim, Horrweiler, Jugenheim, Nieder-Hilbersheim, Ockenheim, Sauer-Schwabenheim, Sponsheim, Wackernheim	1	50	1	—
Kreis Mainz.				
Stadt Mainz	2	20	1	20
Gemeinde Bretzenheim, Budenheim, Drais, Finthen, Gonsenheim, Hechtsheim, Kastel, Kostheim, Laubenheim, Mombach, Weisenau	2	—	1	—
Gemeinde Ebersheim, Essenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Klein-Winternheim, Marienborn, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stadecken, Zornheim	1	60	1	—
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Oppenheim, Nierstein	2	—	1	—
Alle übrigen Gemeinden	1	80	1	—
Kreis Worms.				
Stadt Worms	2	—	1	—
Gemeinde Herrnsheim, Hochheim, Ibersheim, Leiselheim, Neuhausen, Pfeddersheim, Pfiffligheim, Rhein-Dürkheim, Weinsheim Wies-Oppenheim	1	70	1	—
Gemeinde Abenheim, Alsheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dalsheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim, Heßloch, Hohen-Sülzen, Horchheim, Kriegsheim, Mettenheim, Mölsheim, Mörstadt, Monsheim, Monzernheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Osthofen, Wachenheim, Westhofen	1	50	1	—

57.

Zu Nr. F. M. D. 46716. Darmstadt, am 7. December 1892.

Betreffend: Die Ausgrabung von Alterthümern.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Nachdem neuerdings wieder in mehreren Fällen durch einheimische und fremde Sammler von Alterthümern im diesseitigen Staatsgebiet Ausgrabungen vorgenommen worden sind, sehen wir uns veranlaßt, Ihnen hiermit die Beobachtung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1818 speciell unter Ziffer 6 gegebenen, nachstehend aufgeführten Vorschrift in Erinnerung zu bringen, wobei wir bemerken, daß bezüglich der Ausgrabungen, welche auf dem der Verwaltung der Großherzoglichen Oberförstereien unterstehenden Domanial-, Gemeindewald- und Privatwaldgelände stattfinden, durch Ausschreiben unserer Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung vom 24. Oktober l. J. Nr. F. M. D. 40725 das Nähere an die Großherzoglichen Forstämter und Oberförstereien verfügt worden ist.

Weber.

v. Diemar.

Abschrift.

Ziffer 6 der Allerhöchsten Verordnung von 1818 lautet:

„Wenn bei Nachgrabungen oder anderen Veranlassungen Alterthümer aufgefunden werden, so haben Unsere Beamten dafür zu sorgen, daß dieselben möglichst erhalten werden und ist davon sogleich die Anzeige an Unser Ober-Baucolleg oder die Direktion Unseres Museums zu machen."

58.

Zu Nr. F. M. 9088. Darmstadt, am 12. April 1893.

Betreffend: Die Vergütungen bei dienstlichen Verwendungen der Forst-, Domänen- und Steuerassessoren.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Wir finden uns veranlaßt, die in unserem Amtsblatt Nr. 33 vom 15. Juli 1888 festgesetzten Jahresvergütungen zu Ziffer 2 von 2000 ℳ auf 2200 ℳ und zu Ziffer 3 von 2200 ℳ auf 2400 ℳ zu erhöhen.

Die Ministerialabtheilungen werden ermächtigt, die erhöhten Beträge mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu gewähren.

Alle übrigen Vorschriften jenes Amtsblatts bleiben in Kraft.

J. V.:

Draudt.

v. Diemar.

59.

Zu Nr. F. M. 21033. Darmstadt, am 8. Juni 1893.

Betreffend: Die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Wir setzen Sie zu Ihrem Bemessen davon in Kenntniß, daß wir auf Grund der Verordnung vom 3. d. Mts. in obigem Betreff die Baumeister

Louis Moyat,
Adam Paul,
Henry Jordan

zu Regierungsbaumeistern ernannt haben.

Weber.

Kleinlopf.

60.

Zu Nr. F. M. 21276. Darmstadt, am 19. Juni 1893.

Betreffend: Das Verdingungswesen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Den beifolgenden Erlaß sämmtlicher Ministerien vom 16. d. Mts. theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit. Insbesondere die Baubehörden und Baubeamten werden angewiesen, sich alsbald mit diesen Vorschriften vertraut zu machen und für deren genaueste Befolgung besorgt zu sein.

Sollten Sie weiterer Abdrücke des Erlasses bedürfen, so wollen Sie dieserhalb berichten.

Weber.

v. Biegeleben.

Erlaß,

das Verdingungswesen betreffend.

In allen Zweigen der Staatsverwaltung sind künftig folgende Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, einzuhalten.

Dabei ist das Nachstehende zu beachten:

1. Hinsichtlich der Grundsätze, welche die Arten der Vergebung von Leistungen und Lieferungen regeln und demgemäß festsetzen, in welchen Fällen öffentliche oder engere Ausschreibung oder freihändige Vergebung stattfinden muß bezw. kann, sind die in dieser Beziehung bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.
2. Die Bestimmungen in Abschnitt I gelten sowohl für öffentliche Ausschreibungen als auch für Ausschreibungen zu engerer Bewerbung (engere Ausschreibungen).
3. Die Bestimmungen in Abschnitt II und III finden bei den auf Grund öffentlicher oder engerer Ausschreibung erfolgenden Vergebungen, sowie auch bei freihändigen Vergebungen Anwendung.

Darmstadt, den 16. Juni 1893.

Großh. Staatsministerium.
Finger.

Großh. Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger.

Großh. Ministerium der Finanzen.
Weber.

v. Biegeleben.

Inhalts-Uebersicht.

I. Verfahren bei Ausschreibungen.
1. Gegenstand der Ausschreibung.
2. Bekanntmachung der Ausschreibung.
3. Bestimmung des Eröffnungstermins.
4. Zuschlagsfrist.
5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.
6. Termin zur Eröffnung der Angebote.
7. Zuschlagsertheilung.
8. Oeffentliche Versteigerung von Leistungen und Lieferungen.

II. Form und Fassung der Verträge.
1. Form der Verträge.
2. Fassung der Verträge.

III. Inhalt und Ausführung der Verträge.
1. Zahlung.
2. Sicherheitsstellung.
3. Mehr- oder Minderaufträge.
4. Konventionalstrafen.
5. Kontrole der Ausführung.
6. Meinungsverschiedenheiten.
7. Kosten der Verträge.

Anlage A:
Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Anlage B:
Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

I. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung. Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurtheilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.

Für Bauausführungen sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungs-Anschläge aufzustellen, in welchen sämmtliche Hauptleistungen, sowie die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen sind. Dieselben dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten, ebenso darf die für die Bauausführung oder einzelne Theile derselben voraussichtlich erforderliche Gesammtsumme den Bewerbern nicht mitgetheilt werden. In den Verdingungsanschlägen oder in den zugehörigen technischen Vorschriften ist ferner, soweit erforderlich, auch über die für die Berechnung der ausgeführten Leistungen in Anwendung zu bringenden Grundsätze (bezüglich der Stärke der Backsteinmauern, Durchführung von Decimalstellen u. s. w.) Bestimmung zu treffen.

Ferner sind bei Ausführung von Bauten, insbesondere Hochbauten, die Arbeiten bezw. Lieferungen, bevor sie zur Verdingung gestellt werden, nicht nur durch die vorerwähnten, thunlichst eingehend zu fassenden Verdingungsanschläge, sondern auch durch Zeichnungen ihrer Art und ihrem Umfange nach soweit klar zu stellen, daß die Unternehmer bei sachgemäßer Benutzung dieser Unterlagen die seitens der Verwaltung gestellten Anforderungen völlig zu übersehen vermögen und demgemäß in der Lage sind, thatsächlich die von ihnen abzugebenden Preise durch Berechnung zu ermitteln. Das Nähere bezüglich der Anfertigung der Zeichnungen wird durch Ausschreiben der Abtheilung für Bauwesen bezw. für Eisenbahnwesen Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen bestimmt werden.

Die Zeitperioden für Lieferungen zur Deckung eines fortlaufenden Bedarfs sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen.

Umfangreichere Ausschreibungen sind, insoweit es nicht die Natur des Gegenstandes derselben als unzweckmäßig erscheinen läßt, derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Betheiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher in der Regel die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Loose zu theilen.

Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waaren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt nothwendig ist. Die genaue Beachtung der letzteren Vorschrift ist im Interesse der Staatskasse geboten, insofern die Beschaffung von Waaren, welche in Abmessung und Beschaffenheit von den im Handel üblichen abweichen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und deshalb in der Regel nur gegen Bewilligung höherer Preise zu erreichen sein wird.

Ist bei Lieferungen von Fabrikaten der Kenntniß der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurtheilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von welchem die Waaren bezogen werden sollen, zu verlangen. — Ein bestimmter Produktionsort darf bei Lieferungen nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht der ausländische Ursprung der Waare zur Bedingung gemacht werden.

Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen. Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben. Hinsichtlich der Vereinbarung einer Frist bei Mehrleistungen vergl. Abschnitt III Ziff. 3.

2. Bekanntmachung der Ausschreibung. Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch die Zeitungen sind die bezüglich der Benutzung der Kreisblätter, der Darmstädter Zeitung oder etwaiger anderer Blätter ergangenen Vorschriften zu beachten. Es sind insbesondere je nach Lage des Falles noch solche Blätter zu benutzen, welche geeignet erscheinen, eine der Natur der Leistung oder Lieferung und der Größe derselben entsprechende möglichste Verbreitung der Anzeige bezw. Betheiligung an dem Wettbewerbe zu veranlassen. Die Bekanntmachung von Ausschreibungen solcher Leistungen und Lieferungen, bei welchen ein Wettbewerb des Handwerks stattfindet, hat auch in dem Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen zu geschehen.

Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie einer Betheiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

a) Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Theilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Loosen u. s. w. hervorzuheben ist; — bei einer Bauausführung darf die für dieselbe oder einzelne Theile derselben voraussichtlich erforderliche Gesammtsumme nicht angegeben werden; —
b) der Termin zur Eröffnung der Angebote;
c) die für den Zuschlag vorbehaltene Frist;
d) die Gelegenheit für die Einsichtnahme und eventuell den Bezug der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w., sowie eventuell der Preis für deren Bezug.

Der Aufnahme einer Bemerkung über den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Mindestfordernden oder unter sämmtlichen Bewerbern in den Bekanntmachungen, welche bezüglich öffentlicher Ausschreibungen erlassen werden, bedarf es nicht.

Die Einrückungsgebühren werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

3. Bestimmung des Eröffnungstermins. Um den Bewerbern die nothwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Termin zur Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer solchen von 4—6 Wochen anzuberaumen.

Auch ist insbesondere und zwar namentlich bei kürzeren Fristbestimmungen zu beachten, daß für die Berechnung der bis zum Eröffnungstermine laufenden Frist und für die Bestimmung der Zeit zur Einsichtnahme der Verdingungsanschläge u. s. w. nicht das Datum der Bekanntmachungsverfügung, sondern der voraussichtliche Tag des ersten Erscheinens der Bekanntmachung maßgebend zu sein hat.

4. Zuschlagsfrist. Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen. Dieselben dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, bezw., wenn die Genehmigung höherer Instanzen einzuholen ist, von vier Wochen in der Regel nicht überschreiten.

5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage A zusammengestellten Bedingungen zu Grunde zu legen.

In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diesen Erlaß resp. dessen Anlage A zu verweisen, mit dem Bemerken, daß diese Bedingungen bei der ausschreibenden Stelle zur Einsicht und zum Bezuge aufliegen.

Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden die vorbezeichneten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. (§. 2), welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

6. Termin zur Eröffnung der Angebote. Zu dem Termin zur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte, nicht aber unbetheiligte Personen Zutritt.

Die eingegangenen Angebote werden im Termin eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen — verlesen.

Ueber den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben selbst werden dem Protokolle beigefügt und von dem den Termin leitenden Beamten mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Das Protokoll wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Namen der Bewerber sowie des Terminprotokolls ist nicht statthaft.

Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergl. unter 7) besondere Ermittelungen nicht erfordert, und der den Termin abhaltende Beamte zur selbständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Ertheilung des Zuschlages im Termin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll erfolgen.

7. Zuschlagsertheilung. Die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagsertheilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot ertheilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a) welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;
b) welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
c) welche eine in offenbarem Mißverhältniß zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag ertheilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind, oder auf Befragen beigebracht werden.

Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu ertheilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist. Beim Vorhandensein erheblicher Gründe kann jedoch ausnahmsweise auch einem Bewerber, welcher nicht zu den drei Mindestfordernden gehört, der Zuschlag ertheilt werden.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwerthigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in Betreff der im einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu ertheilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ist keines der hiernach in Betracht kommenden Gebote für annehmbar zu erachten, so sind sämmtliche Gebote abzulehnen.

Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleichwerthiger Angebote in der Regel die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Lieferungen verdienen unter der gleichen Voraussetzung die Ersteller den Vorzug vor den Händlern.

Ist bei einer öffentlichen oder engeren Ausschreibung ein Unternehmer, welcher nicht Mindestfordernder war, unter Ausschluß der Minderfordernden gewählt worden, so sind die Gründe hierfür, falls die ausschreibende Behörde den Zuschlag selbständig ertheilt hat, in einem Nachtrag zum Eröffnungsprotokoll (vergl. I. 6), andernfalls in der Genehmigungsverfügung der höheren Behörde anzuführen.

8. Oeffentliche Versteigerung von Leistungen und Lieferungen. Dieselbe ist als Form der öffentlichen Ausschreibung nach den vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich nicht zugelassen. Durch ministerielle Vorschrift kann aber die öffentliche Versteigerung in einzelnen Verwaltungszweigen zugelassen oder angeordnet werden; insofern solche Vorschriften bestehen, bleiben sie in Kraft, so lange sie nicht durch neue Vorschriften ersetzt werden.

II. Form und Fassung der Verträge.

1. Form der Verträge. Ueber den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

Hiervon kann, unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, und insoweit nicht durch besondere Vorschriften — abweichend von den für die nachstehenden Fälle getroffenen Bestimmungen — die Errichtung einer schriftlichen Urkunde angeordnet ist, oder angeordnet werden wird, abgesehen werden:

a) bei Gegenständen bis zum Werth von 300 Mark einschließlich;
b) bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;
c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche ein alle wesentlichen Bedingungen vereinbarender Schriftwechsel vorliegt.

Wird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Vertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche, gegenseitig anerkannte Notizen u. s. w. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Vorsorge zu treffen.

2. Fassung der Verträge. Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen werden nach Befinden allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festgestellt und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Bei der Anwendung solcher Vertragsbedingungen auf Vertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingten Aenderungen vorzunehmen.

Für die Ausführung von Staatsbauten (Bauwesen des Landes und des Großh. Hauses) sind die in der Anlage B enthaltenen Allgemeinen Vertragsbedingungen festgestellt und in Zukunft in Anwendung zu bringen. Sofern Aenderungen derselben in Fällen, in welchen nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen selbst ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist, angezeigt erscheinen, ist die Genehmigung des bauleitenden Ministeriums dazu einzuholen.

In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien, und der Angabe, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, ferner durch welche Verfügung einer höheren Behörde etwa die Einleitung des Verfahrens und die

Zuschlagsertheilung genehmigt worden sind, — zutreffendenfalls auch ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben, — die besonderen der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

Hierbei kommen namentlich in Betracht:

a) der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt ist;
b) die Vollendungsfrist und die etwaigen Theilfristen;
c) die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
d) die Höhe einer etwaigen Konventionalstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen deren Entrichtung gefordert werden kann;
e) die Höhe einer etwa zu bestellenden Kaution unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;
f) das Nähere in Betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Garantie;
g) das zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen etwa Erforderliche in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns.

Die auf den Gegenstand der Verdingung bezüglichen Verdingungsanschläge und Zeichnungen, — erstere mit den Einträgen der von dem Unternehmer geforderten Preise versehen — sowie umfangreichere technische Vorschriften sind dem Vertrage als Anlagen beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen und im Vertrage selbst — unter Hervorhebung derjenigen Aenderungen und Streichungen, welche in den zur Verwendung gelangenden Druck- oder Umdruckformularen vorgenommen sind, — in Bezug zu nehmen.

III. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im einzelnen.

1. Zahlung. Die Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen.

Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

Verzögert sich die Zahlung infolge der nothwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen.

Abschlagszahlungen haben sich auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens zu erstrecken. Ist die genaue Feststellung des Umfanges und der Güte des Geleisteten ohne weitläufige Ermittlungen nicht angängig, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, welchen der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Zur Verstärkung der Kaution dürfen Abschlagszahlungen nur insoweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene Deckung nicht ausreicht.

Auf Antrag der Unternehmer können aus der Hauptstaatskasse stattfindende Zahlungen an dieselben durch Vermittlung der Reichsbank geleistet werden.

2. Sicherheitsstellung. Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Ertheilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Kaution gestellt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Garantiezeit ganz oder theilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren. Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als auf 5 Procent der Vertragssumme zu bemessen. Wenn die Vertragssumme 1000 Mark nicht erreicht, oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 Mark nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden.

Kautionen bis zu 300 Mark können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden, es muß dies aber in dem Vertrag ausdrücklich bestimmt, beziehungsweise für zulässig erklärt werden.

Die Kautionsbestellung kann nach Wahl des Unternehmers in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in nach dem Ermessen der Behörde sicheren Wechseln oder Sparkassenbüchern erfolgen. Letztere müssen, insofern dies vorgeschrieben ist, mit Sperrvermerk versehen werden.

Als gute Werthpapiere werden Schuldverschreibungen angesehen, welche von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, ferner sonstige Werthpapiere, welche von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz als zur Anlage vormundschaftlicher Gelder geeignet bezeichnet sind. — Zu welchem Procentsatze die vorangeführten Werthpapiere, sowie welche weitere Werthpapiere etwa und zu welchem Procentsatze als Kautionen zugelassen werden können, dafür sind die von den unterzeichneten Ministerien gemeinsam ausgehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. — Die Ergänzung einer in Werthpapieren gestellten Kaution ist für den Fall fakultativ vorzubehalten, daß der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswerth gegen den Betrag der Kaution um mehr als 10 Procent zurückgeht. — Die Zinsscheine der Werthpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden; die Talons zu den Kautionseffekten sind regelmäßig mit einzufordern.

Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gedient hat, sämmtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

Die Einlieferung der Kautionen an die Hinterlegungsbehörde sowie die Rückgabe der Kautionen hat auf Kosten und Gefahr des Unternehmers und nach Maßgabe der das Verfahren hierbei regelnden Vorschriften zu geschehen.

3. Mehr- und Minderaufträge. Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze ist Abstand zu nehmen, insoweit nicht ein Anderes durch besondere Vorschriften bestimmt, beziehungsweise zugelassen wird, oder aus dem Inhalt der unter II Ziffer 2 erwähnten Allgemeinen Vertragsbedingungen sich ergiebt. Wird nach Letzterem eine einseitige Vermehrung der verdungenen Lieferungen oder Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze vorbehalten, so ist eine bestimmte Frist, innerhalb welcher die Mehranforderung der Lieferung oder Leistung zulässig ist, in den besonderen Vertragsbedingungen festzusetzen.

4. Konventionalstrafen. Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

Die Höhe der Konventionalstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Von der Vereinbarung derselben ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Kontrole der Ausführung. Der Verwaltung ist das Recht vorzubehalten, in geeigneter Weise die Ausführung verdungener Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen u. s. w. zu überwachen.

Die Kontrole bei Bauarbeiten hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Betheiligten zu leisten.

Die Kosten der Kontrole und Abnahme der Arbeiten trägt die Verwaltung.

Den von dem Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten ist die Mittheilung zu machen, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

6. Meinungsverschiedenheiten. Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Vertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten kann die Bildung eines Schiedsgerichts vereinbart werden.

In einer solchen Vereinbarung ist über eine Ergänzung des Schiedsgerichts für den Fall, daß unter den erwählten Schiedsrichtern Stimmengleichheit sich ergeben sollte, ausdrücklich Bestimmung zu treffen.

Gegen Anordnungen, welche die Art der Ausführung eines Baues betreffen, ist die Anrufung eines Schiedsgerichts nur wegen der dadurch etwa begründeten Entschädigungsansprüche zuzulassen.

7. Kosten der Verträge. Etwaige Kosten des Vertragsabschlusses können in den Vertragsbedingungen bis zur Hälfte dem Unternehmer zugewiesen werden.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen im Interesse des Abschlusses und der Ausführung der Verträge sind beiderseits zu frankiren.

Anlage A.

Anwendbar bei öffentlichen Ausschreibungen; desgleichen bei engeren Ausschreibungen, bei diesen jedoch mit der Maßgabe, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. (§. 2), welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

Bedingungen
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1.
Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet. Die Behörde ist nicht verpflichtet, einem der Bewerber, insbesondere dem Mindestfordernden den Zuschlag zu ertheilen.

§. 2.
Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge u. s. w.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3.
Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme

der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Angebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Eröffnungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4.
Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat, und woselbst sie auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten ernennen müssen.

§. 5.
Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermin frei. Eine Veröffentlichung der Namen der Bewerber ist nicht gestattet.

§. 6.
Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem

Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7.

Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Verlangen über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8.

Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9.

Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Anlage B.

Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Staatsbauten.

§. 1.
Gegenstand des Vertrages.

1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten und Lieferungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

2. Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche der Art nach in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Für die in den Bauentwürfen der Art nach vorgesehenen Arbeiten und Lieferungen dagegen gelten in Betreff von Mehr- oder Minderleistungen die Bestimmungen in §. 3 Abs. 3 und in §. 4.

§. 2.
Berechnung der Vergütung. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w.

1. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen beziehungsweise Lieferungen unter Zugrundlegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. — Die Vergütung für Taglohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

2. Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung und Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Taglohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks, bezw. für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

3. Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird, jedoch wird diese Gestellung für die Höhenmessungen bei den Wasserbauten nicht verlangt.

§. 3.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

1. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Bauleitung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

2. Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

3. Bei Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen der Art nach vorgesehen sind, ist der Unternehmer verpflichtet, auf Anordnung der Bauleitung eine Mehrleistung zu den vertragsmäßigen Preisen insoweit auszuführen, als dieselbe bei den einzelnen Positionen des Verdingungsanschlages das Maß von 10 Prozent der vertragsmäßigen Menge nicht überschreitet. Wird aber dieses Maß überschritten, so hat der Unternehmer der Anordnung gemäß die Arbeiten und Lieferungen zwar auszuführen, es ist jedoch über die Preise und zwar thunlichst vor der Ausführung eine besondere Vereinbarung zu treffen; kommt dieselbe nicht zu Stande, so entscheidet über die Preisansätze das Schiedsgericht (§. 19). — Auch für solche Mehrleistungen gilt, falls der Unternehmer sie ohne Anordnung oder Genehmigung der Bauleitung bewerkstelligt hat, das in Absatz 2 Gesagte.

§. 4.

Minderleistung gegen den Vertrag.

1. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Bauleitung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage fest verdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinnes.

2. Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5.

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. s. w., Konventionalstrafe.

1. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen. — Die *Anforderung* von Mehrleistungen (§. 3 Abs. 3) ist nur innerhalb der in den besonderen Vertragsbedingungen *hierfür* festzusetzenden Fristen zulässig; in Ermangelung einer solchen Festsetzung kann die Anforderung innerhalb der für die *Ausführung* der vertragsmäßigen Arbeiten und Lieferungen festgesetzten Fristen erfolgen. Durch die Anforderung von Mehrleistungen erfahren angemessenen Falles die für die Ausführung der vertragsmäßigen Arbeiten und Lieferungen festgesetzten Fristen eine den Verhältnissen entsprechende Verlängerung, worüber im Streitfalle von der oberen bauleitenden Behörde zu entscheiden ist. — Ist über den Beginn der Arbeiten u. s. w. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der Bauleitung mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

2. Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. — Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

3. Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist. — Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz. — Bezüglich der Einziehung der Konventionalstrafe und des Verhältnisses derselben zu einer etwaigen Schadenersatzforderung vergl. §. 6.

§. 6.

Hinderungen der Bauausführung.

1. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnung der Bauleitung oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei der Bauleitung hiervon sofort schriftlich Anzeige zu erstatten. Andernfalls können schon wegen der unterlassenen schriftlichen Anzeige etwaige auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen unberücksichtigt gelassen werden. Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen. — Der oberen bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

2. Für die beim Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

3. Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der Bauleitung und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Bauleitung zugetragen haben. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

4. In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

5. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen und ist auch nicht verpflichtet, einen solchen zu leisten.

6. Eine verwirkte Konventionalstrafe wird nur insoweit einbehalten bezw. eingezogen, als nach dem ausschließlichen Ermessen der oberen bauleitenden Behörde entweder eine Schadenersatzforderung gegen den Unternehmer entstanden ist, in welchem Falle die Konventionalstrafe auf die Schadenersatzforderung in Anrechnung zu kommen hat, oder ein sonstiges Interesse der Verwaltung die Einziehung der Konventionalstrafe angemessen erscheinen läßt.

7. In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet außer in dem in Absatz 6 angeführten Falle über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

8. Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens

14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

1. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen. — Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

2. Arbeitsleistungen, welche die Bauleitung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichtes, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten. — Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

3. Materialien, welche dem Anschlage, beziehungsweise den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Bauleitung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

4. Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht der Bauleitung oder den von derselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8.

Erfüllung der dem Unternehmer gegenüber Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verbindlichkeiten.

1. Der Unternehmer hat der Bauleitung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

2. Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Bauleitung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Bauleitung zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Entziehung der Arbeit u. s. w.

1. Die obere bauleitende Behörde ist befugt, anzuordnen, daß die Bauleitung dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise entziehe und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lasse oder selbst für seine Rechnung ausführe, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der Bauleitung gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

2. Vor der Entziehung der Arbeiten u. s. w. ist der Unternehmer zur Beseitignng der vorliegenden Mängel, beziehungsweise zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. — Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

3. Wenn die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen auf Rechnung des Unternehmers anderweitig bewirkt wird, so ist die Bauleitung berechtigt, zum Zwecke der Vollendung der vertraglichen Leistungen sämmtliche vorhandenen Geräthe, Transportmittel, Materialbestände u. s. w. des Unternehmers ohne Weiteres in Gebrauch nehmen.

4. Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 Abs. 2, 3, 4 gleichmäßige Anwendung.

5. Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

6. Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

7. Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10.
Ordnungsvorschriften. Mitbenutzung von Rüstungen.

1. Der Unternehmer muß die ihm übertragenen Arbeiten beziehungsweise Lieferungen selbst leiten oder einen geeigneten, der Bauleitung genehmen Bevollmächtigten ernennen, welcher ihn in Bezug auf die Unternehmung vertritt.

2. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung der Bauleitung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen an dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Bauleitung unterworfen. Im Fall des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

3. Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von der Bauleitung für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

4. Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

5. Wo es nach dem Ermessen der Bauleitung nöthig wird, hat der Unternehmer für die Einfriedigung, Beleuchtung und Ueberwachung der Baustelle auf seine Kosten Sorge zu tragen; sollte derselbe dieser Verpflichtung nicht in ausreichendem Maße genügen, so ist die Bauleitung berechtigt, das Erforderliche auf seine Kosten zu veranlassen.

6. Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11.

a. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u. s. w.

1. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

2. Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Hülfsmittel und Betriebsmittel, sowie für ordnungsmäßige Herstellung von Arbeitsgeleisen und die Sicherheit des Betriebes auf diesen Geleisen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Bauleitung angeordnete Abänderung, Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

3. Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

4. Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

b. Krankenversicherung der Arbeiter.

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Krankenversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. von 1892 S. 417) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

2. Auf Verlangen der oberen bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit andern Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

3. Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch auf Anordnung der oberen bauleitenden Behörde die Bauleitung selbst eine Baukrankenkasse, so ist das Statut derselben in allen Bestimmungen für ihn verbindlich und hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der Bauleitung einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

4. Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Bauleitung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen. — Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

5. Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiterkrankenversicherung haftbar.

c. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingreifen desselben in die Rechte Dritter.

1. Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und andern Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

2. Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Bauleitung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die Bauleitung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

1. Die Bauleitung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

2. Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Bauleitung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird. — Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer beziehungsweise dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen. Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt. — Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der Bauleitung bewirkten Aufnahmen, Notirungen u. s. w. als anerkannt.

3. Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

4. Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13.

Rechnungsaufstellung. Taglohnrechnungen.

1. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile respektive Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Bauleitung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2. Etwaige vom Vertrag abweichende oder im Verdingungsanschlag nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind (vergl. §. 3 Abs. 1).

3. Werden im Auftrage der Bauleitung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Taglohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter der Bauleitung behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen. — Die Taglohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen der Bauleitung einzureichen.

§. 14.

Zahlungen. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche. Zahlende Kasse.

1. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

2. Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von der Bauleitung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

3. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

4. Vor Empfangnahme des von der Bauleitung als Restguthaben zur Zahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

5. Alle Zahlungen erfolgen auf der Großherzoglichen Hauptstaatskasse und auch auf den an dieselbe ablieferungspflichtigen Kassen, auf letzteren jedoch nur dann, wenn sie sich im Besitz der erforderlichen Mittel befinden. In denjenigen Fällen, in welchen die Verrechnung des Baukredits nicht bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse geschieht, erfolgen die Zahlungen auf den in den besonderen Bedingungen zu bezeichnenden Kassen.

§. 15.

Gewährleistung.

1. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

2. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16.

Sicherheitsstellung. Bürgen. Kautionen.

1. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

2. Kautionen können in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in nach dem Ermessen der Behörde sicheren Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Letztere müssen, insofern dies vorgeschrieben ist, auf Verlangen der Bauleitung mit Sperrvermerk versehen werden.

3. Als gute Werthpapiere werden Schuldverschreibungen angesehen, welche von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder deren Verzinsung

von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, ferner sonstige Werthpapiere, welche von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz als zur Anlage vormundschaftlicher Gelder geeignet bezeichnet sind. — Zu welchem Prozentsatze die vorangeführten Werthpapiere, sowie welche weitere Werthpapiere etwa und zu welchem Prozentsatze als Kautionen zugelassen werden können, dafür sind die von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz und Großherzoglichem Ministerium der Finanzen gemeinsam ausgehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

4. Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswerth gegen den Betrag der Kaution um mehr als 10 Prozent zurückgeht.

5. Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst. — Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. — Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, einmal im Jahr, und zwar im Voraus für das kommende Jahr, dem Unternehmer auf dessen Gefahr und Kosten ausgehändigt, wenn nicht ausdrücklich von demselben hierauf Verzicht geleistet worden ist. — Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

6. Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere, Wechsel und Sparkassenbücher veräußern beziehungsweise einkassiren.

7. Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und, insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einbehalten werden kann und eine vor Ablauf der Garantiezeit stattfindende völlige oder theilweise Rückgabe nur mit Genehmigung der oberen bauleitenden Behörde zulässig ist.

8. Die Einlieferung der Kautionen an die Hinterlegungsbehörde, sowie die Rückgabe der Kaution geschieht auf Kosten und Gefahr des Unternehmers und nach Maßgabe der das Verfahren hierbei regelnden Vorschriften.

§. 17.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

1. Ohne Genehmigung der Bauleitung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

2. Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die obere bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. — Bezüglich des in diesem Falle der Bauleitung zustehenden Rechtes zur Ingebrauchnahme der vorhandenen Geräthe u. s. w. des Unternehmers, der zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

3. Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die obere bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18.

Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19.

Schiedsgericht.

1. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der oberen bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen. — Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben dieser Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage. — Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der oberen bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

2. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851 bis 872 Anwendung. — Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die obere bauleitende Behörde und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat. — Falls die beiden Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt. Wenn diese sich nicht einigen können, erfolgt die Ernennung des Obmanns — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Vertragsbedingungen — durch das der bauleitenden Behörde vorgesetzte Ministerium. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. — Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

3. Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

4. Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20.

Kosten.

1. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

2. Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

§. 21.

Funde.

Gegenstände von natur- oder kunsthistorischem Werthe, welche bei Ausführung der Arbeiten gefunden werden, wie Versteinerungen, seltene Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine und dergleichen sind der Bauleitung anzuzeigen und abzuliefern. Der Unternehmer hat die von ihm beschäftigten Leute hierzu zu verpflichten. Im Falle der Verheimlichung eines solchen Fundes wird der schuldige Arbeiter oder Aufseher entlassen. Dem Finder kann nach dem Ermessen der oberen bauleitenden Behörde eine Belohnung für die Ablieferung werthvoller Gegenstände dieser Art zugebilligt werden.

61.

Zu Nr. F. M. 24068. Darmstadt, am 30. Juni 1893.

Betreffend: Die Aufstellung von Theil-Wirthschaftsrechnungen über Neubauten und größere Herstellungen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergeordnete Behörden und Beamten.

Die Kosten der Neubauten und größeren Herstellungen sind seither erst nach Fertigstellung des betreffenden Bauwesens zum Abschluß und zur Verrechnung gebracht worden.

Wenn mit diesem Verfahren der Vortheil verbunden ist, daß die Wirthschaftsrechnung ein vollständiges Bild des Bauwesens darstellt, so wird dadurch andererseits bei Bauwesen, deren Ausführung mehrere Jahre in Anspruch nimmt, die Aufstellung der Wirthschaftsrechnung, deren Revision und Abschluß erschwert und die definitive Verrechnung sowie die Uebersicht über den Stand der Staatsausgaben verzögert.

Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz zu bestimmen, daß für die Folge über alle Bauwesen von einem solchen Umfange, daß deren Fertigstellung voraussichtlich erst nach längerer Zeitdauer zu erwarten steht, jährliche Theil-Wirthschaftsrechnungen aufgestellt und in Vorlage gebracht werden, die nach erfolgter diesseitiger Revision zur alsbaldigen Decretur und bezw. Verrechnung in den betreffenden Kasserechnungen gelangen sollen. —

Die Vorlage solcher Theil-Wirthschaftsrechnungen wird jeweils mit Bestimmung des Einsendungstermins besonders angeordnet werden. In dieselben sind alle bis zum Schluß des betreffenden Etatsjahres entstandenen Kosten aufzunehmen. Sie sind nach Maßgabe des bezüglichen Voranschlags und der bestehenden Bestimmungen, unter Benutzung des allgemeinen Formulars für Wirthschaftsrechnungen in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und haben auf dem Titelblatte fortlaufende Nummern, z. B.

„I. Theil-Wirthschaftsrechnung",
„IV. Theil- und Schluß-Wirthschaftsrechnung"

zu erhalten. Den Theil-Wirthschaftsrechnungen sind selbstverständlich die zur Prüfung nöthigen Voranschläge, Accorde und Belege ꝛc. beizuschließen.

Von der II. Theil-Wirthschaftsrechnung ab sind in der Wiederholung der Ausgabe-Rubriken die entsprechenden Beträge der zunächst vorderen Wirthschaftsrechnung aufzunehmen und zu summiren, derart,

daß eine jede folgende Theil-Wirthschaftsrechnung, außer den in ihr verzeichneten Ausgaben, auch rubrikenweise alle vorderen Ausgaben und die Gesammtkosten in drei Spalten nachweist.

Der für das betreffende Bauwesen eröffnete Credit erstreckt sich für die so zu verrechnenden Bauwesen auf das jeweils laufende Etatsjahr und ist daher mit Schluß desselben unter Angabe des verbliebenen Creditrestes für das folgende Etatsjahr neuer Credit zu erwirken.

Weber.

Seip.

62.

Zu Nr. F. M. 21530. Darmstadt, am 7. Juli 1893.

Betreffend: Gnadenbewilligungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Das Königlich Preußische Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, hat den Grundsatz ausgesprochen, daß der unverkürzte Fortbezug der einem ehemaligen Soldaten aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichs-Hauptkasse bewilligten fortlaufenden Unterstützung neben seinem Einkommen als Civilbeamter im Allgemeinen nicht als zulässig zu erachten, vielmehr in jedem einzelnen Fall noch eine Entscheidung darüber herbeizuführen sei, in wie weit eine Kürzung der im Gnadenwege gewährten fortlaufenden Bezüge einzutreten habe und daß als Grundsatz bei dieser Regelung zu gelten habe, daß der gnadenweise Berücksichtigte nicht besser gestellt werden soll, als der gesetzlich anerkannte Invalide.

Indem wir Sie behufs der Berechnung der hiernach in Vergleich zu ziehenden gesetzlichen Invalidenpensionen auf das Reichsgesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871 §. 103 ff. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 von 1871), das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes vom 4. April 1874 §. 15 ff. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 10 von 1874), das diese beiden Gesetze theilweise abändernde und ergänzende Gesetz vom 22. Mai l. J. Art. 11 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 von 1893) und den Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 22. Juli 1884 (Regierungsblatt 1884, Beilagen S. 170) verweisen, beauftragen wir Sie, bezüglich aller bei Ihnen angestellten oder beschäftigten hier etwa in Betracht kommenden Personen Recherchen dahin anzustellen, ob dieselben eine laufende Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds beziehen.

Die von den betreffenden Personen der Regel nach vorzulegenden Militärpapiere (Militärpaß) werden durch die darin enthaltenen Eintragungen des zuständigen Bezirkskommandos den nöthigen Anhalt gewähren.

Falls in Betreff eines Gnaden-Beneficiaten Mißverhältnisse nach Maßgabe der obigen Ausführungen zum Vorschein kommen, wollen Sie uns zur Herbeiführung einer Entscheidung des Departements für das Invalidenwesen entsprechende Vorlage machen.

Ueber den Stand dieſer Ihnen aufgetragenen Ermittelungen erwarten wir binnen zwei Monaten Bericht.

Bei künftigen Neuanſtellungen oder Neuverwendungen im ſtaatlichen Dienſt ſind die angeordneten Kontrolmaßregeln und berichtlichen Anzeigen von denjenigen Behörden zu wahren, welche über Neuangeſtellte die vorgeſchriebenen Anzeigen bezüglich militäriſcher Vordienſtzeit erſtatten, beziehungsweiſe welche Perſonen zu längerdauernder Beſchäftigung im ſtaatlichen Dienſte annehmen.

Weber.

Guntrum.

63.

Zu Nr. F. M. 24396. Darmstadt, am 15. Juli 1893.

Betreffend: Die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanz- und technischen Fache, insbesondere die Veröffentlichung einer amtlichen Handausgabe von „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache."

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Wir setzen Sie hierdurch davon in Kenntniß, daß in der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags eine amtliche Handausgabe von „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache" erschienen ist. Den zur Sache betheiligten Behörden und Beamten geht mit diesem Amtsblatte als Anlage je ein Abdruck der vorgenannten Vorschriften zur Nachachtung und Bemessung und unter dem besonderen Hinweis zu, daß die eine Erläuterung und Ergänzung der betreffenden verordnungsmäßigen Vorschriften bezweckende, unter V und VI der Drucksache enthaltene:

Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbau- und des Bau-Ingenieurfachs (Accesß und praktischer Cursus) und

Anweisung für die praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungsbauführer des Maschinenfachs (Elevenjahr, Accesß und praktischer Cursus)

durch diese Veröffentlichung zur Einführung gelangen.

Weber.

Kleinkopf.

64.

Zu Nr. F. M. 17743. Darmstadt, am 19. Juli 1893.

Betreffend: Die Ausführung des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf die Sterbquartale der Civilbeamten.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Das nachstehende Ausschreiben unserer Abtheilung für Steuerwesen theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme mit.

Weber.

v. Diemar.

Abschrift.

Das Gr. Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen an die Großherzoglichen Steuercommissariate.

Die Bestimmung im Art. 9, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Juli 1884 hat bisher beim Ableben von Beamten und Pensionären öfters die Auslegung gefunden, daß im Falle der Bezahlung eines Sterbquartals der Steuernachlaß nicht von Beginn des Monats an, in welchen der Todestag fällt, sondern 3 Monate später einzutreten habe. Diese Auslegung entspricht weder dem Sinne noch dem Wortlaute der allegirten Gesetzesbestimmung mit Rücksicht auf die Natur und den rechtlichen Charakter des Sterbquartals, indem dasselbe nach dem bezüglichen Gesetze nicht an die Erben als solche und überhaupt nicht immer an die Erben, vielmehr an die speciell kraft eigenen Rechts zum Bezug legitimirten Personen bezahlt wird und hiernach das Einkommen an Gehalt oder Pension mit dem Ableben des Beamten im Sinne des Art. 9, Abs. 2 allerdings erlischt. Das Sterbquartal ist daher einer Versteuerung nicht unterworfen.

Sie wollen sich nach Vorstehendem bemessen.

Digitized by Google

65.

Nr. F. M. 39200. Darmstadt, am 24. October 1893.

Betreffend: Verminderung der Portoausgaben.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Wir haben wieder vielfach die Wahrnehmung machen müssen, daß die Bestimmungen unseres Amtsblattes Nr. 38 vom 26. März 1889 und des in demselben abgedruckten Ausschreibens vom 4. März 1886, wonach, behufs thunlichster Vereinfachung der Postsendungen und Verminderung der Portoausgaben, bei solchen Briefsendungen, welche nur aus einem Bogen bestehen, wenn dieser Bogen auf der dritten Seite nicht beschrieben ist, die besondere Couvertirung in der Regel vermieden werden soll, von manchen Behörden und Beamten nicht beachtet werden. In Folge dessen sehen wir uns veranlaßt, jene Vorschriften zur strengsten Nachachtung hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen. Bei fernerer Außerachtlassung derselben werden die hierdurch der Staatskasse unnöthiger Weise erwachsenden Kosten den betreffenden Beamten zur Last gesetzt werden.

Weiter mußten wir öfters wahrnehmen, daß von einzelnen Behörden und Beamten an einem und demselben Tage zwei auch drei Berichte ꝛc., die ebenso gut zu einer Sendung hätten vereinigt werden können, zur Post gegeben worden sind. Wir empfehlen Ihnen deßhalb, die Spedition Ihrer Brief- und Packetsendungen, sofern solche nicht gerade eilender Natur sind, mit der Post höchstens einmal im Tag oder auch nur alle 2 Tage, je nach Umständen auch erst in längeren Zeiträumen, zu bewirken.

Weber.

Koch.

66.

Nr. F. M. 27035. Darmstadt, am 23. Juli 1894.

Betreffend: Die Einberufung zu militärischen Uebungen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Der zum Zwecke militärischer Uebungen erforderliche Urlaub wird vielfach verspätet beantragt und sind dadurch in mehreren Fällen Weiterungen entstanden. Aus Veranlassung dessen sehen wir uns veranlaßt, das Folgende zu bestimmen:

Alsbald nach Empfang einer der Seitens der Bezirkskommando's ꝛc. mit dem Jahresbeginn bezw. schon im December des vorausgehenden Jahres erfolgenden Ankündigungen bevorstehender Uebungen hat der Betreffende seinem Dienstvorgesetzten bezw. der ihm vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten und sich zu vergewissern, ob dienstliche Gründe zu dieser Zeit schon der Uebung entgegenstehen.

Eines förmlichen Urlaubsgesuchs bedarf es zu dieser Zeit noch nicht; ein solches ist aber sofort nach Empfang der förmlichen Einberufungsordre vorzulegen.

Weber.

v. Diemar.

67.

Nr. F. M. 33384. Darmstadt, am 24. September 1894.

Betreffend: Die Verwerthung der von Behörden bezogenen Tagesblätter.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verwerthung der an verschiedene Dienststellen geliefert werdenden „Darmstädter Zeitung“ und Kreisblätter genehmigen wir deren Ueberlassung an die einschlägigen Stelleninhaber — bezw. wenn die Behörde mit mehreren Beamten besetzt ist, an einen näher zu bezeichnenden derselben — vom 1. Januar 1895 an zum Preis von jährlich 50 Pfennig für die Zeitung und von 25 Pfennig für den Jahrgang eines jeden Kreisblattes.

Diejenigen Beamten, welche hiervon keinen Gebrauch machen wollen, haben dieses binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen. Ebenso ist der Bezug von Gratisblättern und der Betrag des etwa dafür zu entrichtenden Bestellgeldes anzugeben.

Weber.

Strein.

68.

Nr. F. M. 42241. Darmstadt, am 5. December 1894.

Betreffend: Die Cautionsleistungen der fiskalischen Kassebeamten.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an

sämmtliche untergebene Behörden
und zur Stellung von Diensteautionen verpflichtete Beamten.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen in Cautionsangelegenheiten genehmigen wir hiermit, daß die zur Stellung von Cautionen zugelassenen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und von Deutschen Staaten, welche mit 3 vom Hundert verzinst werden, bis auf Weiteres zu 90 % ihres Nennwerthes und die Prioritäten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, welche mit 3½ vom Hundert verzinst werden, bis auf Weiteres zum Paricourse angenommen werden.

Ferner genehmigen wir, daß von nun an auch die Schuldverschreibungen der Städte des Großherzogthums, welche mit 3½ vom Hundert verzinst werden, insoweit solche in dem Frankfurter Coursblatt stehen und börsenmäßig gehandelt werden, zur Stellung von Cautionen zugelassen und bis auf Weiteres zum Paricourse angenommen werden.

Weber.

Neuß.

69.

Nr. F. M. 3511. Darmstadt, am 11. Februar 1895.

Betreffend: Die Bescheinigung der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Kassestellen.

Mit Bezug auf die der Reichshauptkasse unterm 26. August 1885 ertheilten, Ihnen durch unser Amtsblatt Nr. 13 von 1885 mitgetheilten Vorschriften in obigem Betreff, sind die nachstehenden Bestimmungen an die Reichshauptkasse erlassen worden, wovon wir Sie zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

Weber.

Seip.

1. Die Bescheinigung über den Besitz der Reichsangehörigkeit rücksichtlich der im Inlande wohnhaften Pensionäre ꝛc., soweit dieselbe nach jenen Vorschriften bisher überhaupt beizubringen war, kann durch eine entsprechende pflichtmäßige Versicherung der gedachten Pensionäre ꝛc. im Text der Quittungen ersetzt werden. Dabei bleibt aber den Kassenbeamten zu ihrer Sicherung die Befugniß vorbehalten, von solchen Pensionären ꝛc., welche ihre Pension ꝛc. wegen Abwesenheit im Auslande längere oder kürzere Zeit nicht abgehoben haben, bei dem wieder eintretenden Pensionsempfang den bescheinigten Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit zu verlangen.

2. Auf die Quittungen über Renten nach Maßgabe des Haftpflicht- und Unfallfürsorge-Gesetzes sind die gleichen Formen und Vorschriften anzuwenden, wie auf die Quittungen über Pensionen ꝛc. Von Beibringung der Bescheinigungen über die Reichsangehörigkeit zu den Quittungen über die vorgedachten Renten, auf welche auch Ausländer Anspruch haben, ist abzusehen.

Berlin, den 2. Februar 1895.

Digitized by Google

70.

Nr. F. M. 6082. Darmstadt, am 15. Februar 1895.

Betreffend: Die Ableistung des Diensteides seitens der nicht dekretmäßig angestellten Bediensteten und der Staatsdienstaspiranten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Im Anschluß an unser Amtsblatt Nr. 55, betreffend die Ableistung des Diensteides und insbesondere mit Bezug auf pos. V desselben verordnen wir — und zwar in Betreff der dem Geschäftskreis Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz angehörigen Bediensteten im Einverständniß mit diesem Ministerium — hinsichtlich des von den nicht dekretmäßig angestellten Bediensteten und von den Staatsdienstaspiranten zu leistenden Diensteides bezw. einer etwa vorzunehmenden anderweiten Verpflichtung das Folgende.

I. Die Abnahme des Diensteides erfolgt durch die dem Bediensteten unmittelbar vorgesetzte Behörde, bezw. wenn es sich um eine Beschäftigung beim Ministerium selbst, dessen Abtheilungen oder bei einer Eisenbahn-Direktion handelt, durch die Vorstände der einzelnen Dependenzen oder Dienstzweige der genannten Behörden.

Ausgenommen hiervon sind die Großh. Accessisten resp. Regierungsbauführer, welche durch diejenige Ministerialabtheilung vereidigt werden sollen, in deren Geschäftskreis der Vorbereitungsdienst angetreten wird.

Die für Zwecke des Staatsdienstes verwendeten persönlichen Gehülfen eines Beamten (vergl. Ziffer II, 2) werden durch den Letzteren bei der Annahme vereidigt.

Im Uebrigen gilt das unter Ziffer I des Amtsblattes Nr. 55 Bestimmte.

II. 1) Die Großh. Accessisten bezw. Regierungsbauführer haben einen Diensteid nach Form. A. (Anlage I) zu leisten.

2) Alle übrigen Personen, welche ohne eine Anstellung erlangt zu haben im Staatsdienste beschäftigt oder als persönliche Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden, sind nach Form. B. (Anlage II) zu vereidigen. Zu diesen Bediensteten gehören in erster Linie die Staatsdienstaspiranten, ferner aber auch alle sonstigen Personen, auf welche Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 1880, die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betreffend (Reg.-Bl. Nr. 13 von 1880) ebenmäßig Anwendung findet.

Bei der Main-Neckar-Eisenbahn hat eine Vereidigung im Sinne dieses Amtsblattes nur dann stattzufinden, wenn es sich um Beschäftigung in einer speciell von Hessen zu besetzenden Verwendungsstelle

handelt. Die Bestimmungen der Main-Neckar-Eisenbahn über die Verpflichtung ihrer Bediensteten auf die Gemeinschaft der Main-Neckar-Eisenbahn bleiben durch dieses Amtsblatt unberührt.

3) Der in Ziffer 1 und 2 vorgeschriebene Diensteid ist beim erstmaligen Eintritt in einen entsprechenden Dienst und bis zur Erlangung einer decretmäßigen Anstellung nur ein Mal abzuleisten, mit der Maßgabe, daß die Vereidigung erst nach vollendetem sechszehnten Lebensjahre stattfinden darf; beim Uebergang in eine andere Stelle bezw. Beschäftigung oder in einen anderen Dienstzweig ist die Verweisung auf den bereits geleisteten Diensteid genügend.

4) Solche Beamte bezw. Bedienstete, welche mit Wahrnehmung der forstpolizeilichen Funktionen eines Großh. Forstamts bezw. einer Großh. Oberförsterei oder mit Versehung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes betraut werden ohne im Uebrigen in einem staatlichen Dienstverhältniß zu stehen, sowie die Communalforstwarte, haben bei der erstmaligen Uebertragung derartiger Funktionen einen Verpflichtungseid nach Formular C. (Anlage III) zu leisten.

Die Vereidigung der erstgenannten Beamten erfolgt durch die Ministerialabtheilung für Forst- und Cameralverwaltung, die Vereidigung des Schutzpersonals (mit Ausnahme der von den Pächtern von Gemeinde- und Privatjagden angenommenen Jagdschützen, deren Vereidigung den Großh. Kreisämtern obliegt) durch die Großh. Oberförstereien bezw. durch die mit Forstpolizei-Funktionen betrauten standesherrlichen und freiherrlichen Forstbeamten.

III. Neben der Ableistung des Diensteides im Sinne der Bestimmungen unter II hat eine besondere Verpflichtung auf den mit dem betreffenden Dienst etwa verbundenen Polizeiaufsichtsdienst, Forst-, Jagd- und Fischereischutz, *nicht* zu erfolgen.

Die diensteidliche Verpflichtung umfaßt vielmehr von selbst auch die mit dem betreffenden Dienst zu Folge der Dienstinstruktion oder besonderer Anordnung verbundenen Pflichten des Polizeiaufsichtsdienstes.

Eine Ausnahme bildet die vorgeschriebene besondere Verpflichtung der Eisenbahnbediensteten als Bahnpolizeibeamte, hinsichtlich deren die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen bezw. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, sowie diejenigen unserer generellen Verfügungen an die Großh. Kreisämter und die Eisenbahn-Direktionen vom 12. August 1892 zu Nr. F. M. 30058, betreffend die Beeidigung der Bahnpolizei- und der Bahntelegraphenbeamten, maßgebend bleiben.

IV. Mit der erstmaligen Ableistung eines Diensteides bezw. mit der erstmaligen Verpflichtung im Sinne der Bestimmungen unter II, 1—4 ist bei den Großherzoglich Hessischen Staatsangehörigen die Abnahme des in Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Huldigungseides, soweit solche nicht bereits früher erfolgt ist, zu verbinden.

Weber.

Hellwig.

Anlage I.

Anlage I.

Formular A.

Sie ſollen geloben und ſchwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem Sie zum Vorbereitungsdienſt im . . . . . zugelaſſen worden ſind, Sie die Ihnen übertragenen Geſchäfte wie alle Ihnen etwa künftig bei anderweiter Beſchäftigung oder Verwendung zu übertragenden Geſchäfte nach den Geſetzen und Dienſtanweiſungen getreulich verſehen, insbeſondere, daß Sie die von Ihnen zu vollziehenden Beurkundungen wahrheitsgemäß vornehmen, das Dienſtgeheimniß bewahren, ſowie überhaupt alle Ihnen vermöge Ihres Dienſtes obliegenden Pflichten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe.

Anlage II.

Formular B.

Sie ſollen geloben und ſchwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem Sie zur Beſchäftigung im Staatsdienſte zugelaſſen worden ſind, Sie die Ihnen übertragenen Geſchäfte wie alle Ihnen etwa künftig bei anderweiter Beſchäftigung oder Verwendung zu übertragenden Geſchäfte nach den Geſetzen und Dienſtanweiſungen getreulich verſehen, insbeſondere, daß Sie das Dienſtgeheimniß bewahren, ſowie überhaupt alle Ihnen vermöge Ihres Dienſtes obliegenden Pflichten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe.

Anlage III.

Formular C.

Sie ſollen geloben und ſchwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem Ihnen die Funktionen eines . . . . . übertragen worden ſind, (oder: nachdem Sie mit der Verſehung des Forſt-, Jagd- und Fiſchereiſchutzes betraut worden ſind,) Sie die von Ihnen hiernach zu beſorgenden Geſchäfte nach den Geſetzen und Dienſtanweiſungen getreulich verſehen und alle Ihnen hiernach obliegenden Pflichten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen wollen.

Stabung.

Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe.

71.

Nr. F. M. 6204. Darmstadt, am 4. März 1895.

Betreffend die Auslegung des §. 7 Absatz 2 der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung des §. 7 Absatz 2 der obenangeführten Verordnung setzen wir Sie davon in Kenntniß, daß die dort gegebene Vorschrift über Tagegeldersätze nicht auf solche Dienstverweser beschränkt ist, welche bereits angestellte Beamte bezw. Bedienstete im Sinne der Verordnung sind, sondern auch Anwendung findet auf die kraft ausdrücklichen Auftrags als Dienstverweser bestellten Staatsdienstaspiranten.

Weiter bestimmen wir auf Grund des §. 2 Satz 1, daß jene Vorschrift auch für Dienstgeschäfte der Dienstverweser innerhalb der Dienstbezirke zu gelten hat.

Auch hinsichtlich der Verrechnung von Reisekosten sind die Dienstverweser denjenigen Beamten oder Bediensteten gleich zu halten, deren Stellen sie kraft ausdrücklichen Auftrags verwalten.

Weber.

Neuß.

72.

Darmstadt, am 25. März 1895.

Nr. F. M. 12539. Betreffend: das Verdingungswesen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Im Anschluß an das Ausschreiben Nr. 4 unserer Abtheilung für Bauwesen vom 25. Januar d. J. zu Nr. F. M. B. 3330 treffen wir, im Einverständniß mit Großh. Staatsministerium und Großh. Ministerium des Innern und der Justiz, zum Vollzug des Erlasses vom 16. Juni 1893 (Amtsblatt Nr. 60) weiter die folgenden, in der Hauptsache den seitherigen Gebrauch feststellenden und die bestehenden Vorschriften einschärfenden Bestimmungen.

1) Zu I. 1, Absatz 6, I. 2 und I. 5. Gegenstand und Bekanntmachung der Ausschreibung.

Damit hinsichtlich des Gegenstandes der Ausschreibung und der hiernach zu stellenden Angebote den Bewerbern vollkommene Klarheit gegeben werde, ist — sei es zusatzweise in den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, sei es durch entsprechende An- oder Vormerkung in den Verdingungsanschlägen — stets, wo nicht jeder Zweifel von vornherein ausgeschlossen erscheint, ausdrücklich anzugeben, ob die Angebote und dementsprechend der Zuschlag *nur* auf das Ganze bezw. mehrere Anschlagstitel ꝛc. *zusammen* und auf welche, oder *nur* auf die *einzelnen* Anschlagstitel bezw. Gruppen oder Loose, oder nach Wahl *auch* auf das Ganze bezw. mehrere Anschlagstitel ꝛc. zusammen, und auf welche erfolgen können. Ebenso ist dies in der *Bekanntmachung* der Ausschreibung mit genügender Klarheit hervorzuheben.

2) Zu I. 3 und 4. Bestimmung des Eröffnungstermins und der Zuschlagsfrist.

Im Interesse der Bewerber ist die Anberaumung zu kurzer Fristen für die *Eröffnung der Angebote* unbedingt zu vermeiden. Es soll den Betheiligten hinreichend Zeit gewährt werden, die Angebote vorzubereiten und sich zu orientiren. Die in dem Erlaß bestimmten Fristen — bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen 14 Tage, bei größeren Arbeiten 4—6 Wochen — sind deßhalb in jedem Falle einzuhalten. Ausgenommen sind die Fälle, in denen durch besondere Umstände eine größere Be-

schleunigung geboten erscheint, also bei solchen Arbeiten und Lieferungen, deren Preise häufigen Schwankungen unterworfen sind, wozu namentlich die Metallarbeiten und Metalllieferungen gehören. Für diese wird der Termin zur Eröffnung kürzer, also wenn thunlich auf 14 Tage, die Zuschlagsfrist auf 10 Tage festzusetzen sein.

3) Zu I. 6 und 7. Termin zur Eröffnung der Angebote und Zuschlagsertheilung.

Die Bestimmung unter I. 6 Absatz 4, wonach eine Veröffentlichung der Namen der Bewerber, sowie des Terminprotokolls nicht statthaft ist, bezieht sich nur auf die von der Behörde etwa beabsichtigte Bekanntgebung in öffentlichen Blättern u. dgl.; die Verlesung der Namen der Bewerber in dem Termin selbst ist nicht zu beanstanden.

Die Baubehörden werden es sich angelegen sein lassen, über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber sich thunlichst genau zu unterrichten, sie werden namentlich über nicht bekannte oder zweifelhafte Bewerber durch Einforderung von Zeugnissen über etwa ausgeführte, mit den zu verdingenden Leistungen gleichartige Arbeiten und Lieferungen, durch Erkundigungen über die bisherige Beschäftigung oder in sonst geeigneter Weise über die Verhältnisse der Einzelnen sich zu verlässigen suchen.

Angebote, die im Mißverhältniß zu denjenigen Preisen stehen, um welche ohne Schädigung des Bewerbers eine tüchtige Ausführung erwartet werden darf, sind in den Vorlageberichten ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die nach Lage des Falls, jedoch nur ausnahmsweise zulässige Berücksichtigung solcher niedrigen Gebote bedarf jeweils eingehender Begründung.

4) Zu I. 7, vorletzter Absatz. Zuschlagsertheilung.

Nach der Bestimmung in Abschnitt I, Ziffer 7, vorletzter Absatz, sind bei Vergebung von Bauarbeiten in der Regel, mithin namentlich dann, wenn nicht nach der Besonderheit der Bauarbeiten eine Ausnahme begründet erscheint, im Falle wesentlich gleichwerthiger Angebote die am Ort der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbtreibenden vor den entfernter wohnenden vorzugsweise zu berücksichtigen; geringfügige Preisunterschiede geben dabei zu Gunsten der letzteren resp. Nachtheil der ersteren nicht den Ausschlag.

Diese im Interesse des Klein- und des ortsansässigen Gewerbes erlassene Bestimmung, welche namentlich dem inländischen, d. i. hessischen Gewerbe zu Gut kommt, schärfen wir wiederholt ein; überhaupt empfehlen wir Ihnen, für die Berücksichtigung und Förderung des inländischen Gewerbes, soweit es im Rahmen der Vorschriften des Erlasses vom 16. Juni 1893, das Verdingungswesen betr., zulässig und thunlich ist, besorgt zu sein. Auch wollen Sie in den Begleitberichten alle Ihre Anträge auf Zuschlagsertheilung entsprechend und eingehend begründen.

5) Zu III. 1. Zahlung.

Die Zurückbehaltung eines Theils des Restguthabens der Unternehmer bis nach erfolgter Prüfung der Schlußabrechnung resp. Wirthschaftsrechnung durch die Ministerialbuchhaltung ist nicht zulässig. Abgesehen von der Bewilligung angemessener Abschlagszahlungen haben die den Unternehmern unbestritten zustehenden Restguthaben sofort nach Feststellung der Schlußabrechnung zur Anweisung zu gelangen. Rechnungen für kleinere bauliche Unterhaltungen sind alsbald nach Fertigstellung der Arbeiten einzufordern. Die Prüfung und Anweisung dieser Rechnungen ist thunlichst zu beschleunigen.

Weber.

Frenz.

73.

Darmstadt, am 1. April 1895.

Nr. F. M. 15485. Betreffend: Die den Großh. Regierungsbaumeistern zu gewährenden festen Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden.

In Abänderung der Bestimmungen in Absatz 2 unseres Amtsblatts Nr. 3 vom 12. Mai 1885 wird mit Wirkung vom Heutigen das Nachstehende verfügt:

Den Großh. Regierungsbaumeistern können während der Zeit ihrer Verwendung im Dienste der staatlichen Bauverwaltung bei zufriedenstellender Führung feste Vergütungen bewilligt werden, welche bis auf weitere Verfügung wie folgt bestimmt sind:

a. während der ersten 3 Jahre nach bestandener Staatsprüfung und der Verwendung im practischen Dienst eine Vergütung von jährlich 2400 ℳ;
b. nach Ablauf des dritten Jahres der Verwendung und bis zum Ablauf des sechsten Jahres 2700 ℳ;
c. nach 6jähriger Verwendung 3000 ℳ

Die übrigen Bestimmungen des obengenannten Amtsblattes bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Weber.

Kleinkopf.

Digitized by Google

74.

Darmstadt, am 10. Mai 1895.

Nr. F. M. 21417. Betreffend: Das Verdingungswesen, hier die Feststellung von Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden der Bau- und Eisenbahnverwaltung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in Ziffer 2 von Abschnitt II des Ministerialerlasses vom 16. Juni 1893, das Verdingungswesen betreffend, benachrichtigen wir Sie, daß für die Ausführung von Lieferungen im Ressort der Bau- und Eisenbahnverwaltung im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern und der Justiz die in der Anlage abgedruckten Allgemeinen Bedingungen festgestellt worden sind.

Während die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die Herstellung eines Bauwerks bezw. die zu diesem Zweck erforderlichen Arbeiten oder Arbeiten verbunden mit Materiallieferung zum Gegenstand haben, beziehen sich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen ausschließlich auf Lieferungen d. i. auf die Beschaffung von Sachen irgend welcher Art, welche den Zwecken der Bau- oder Eisenbahnverwaltung dienen.

Rechtlich handelt es sich bei jenen Bedingungen in der Regel um den Abschluß eines Werkverdingungsvertrags, bei diesen um den Abschluß eines Kaufvertrages.

Die Lieferungsbedingungen finden ihre hauptsächlichste Anwendung in der Eisenbahnverwaltung und sind für die Nebenbahnbauten durch die mit Verfügung vom 6. April 1894 von uns genehmigte Dienstanweisung für die Neubauverwaltung bei den Großh. Hessischen Staats-Eisenbahnen bereits zur Einführung gebracht; sie sind aber auch in anderen Zweigen der Eisenbahnverwaltung, sowie auch in der unserer Abtheilung für Bauwesen unterstellten Bauverwaltung verwendbar, in denjenigen Fällen, in welchen einem Unternehmer lediglich eine Lieferung von Materialien ꝛc. ohne gleichzeitige Verarbeitung resp. Verbindung derselben mit einem herzustellenden Bauwerk übertragen werden soll.

Hiernach kann es auch vorkommen, daß bei einer und derselben Ausschreibung, welche einen größeren Kreis von Arbeiten und Lieferungen umfaßt, sowohl die Allgemeinen Bedingungen für Staatsbauten als auch die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen zur Verwendung gelangen.

In Zweifelsfällen hinsichtlich der Wahl dieser oder jener wollen Sie an die vorgesetzte Behörde berichten.

Weber.

Frenz.

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die

Ausführung von Lieferungen

für das Ressort der Bau- und Eisenbahnverwaltung.

§ 1.

Gegenstand des Vertrages.

1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.
2. Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Lieferungen, welche der Art nach in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Für die in dem Vertrag der Art nach vorgesehenen Lieferungen dagegen gelten in Betreff von Mehr- oder Minderlieferungen die Bestimmungen in § 3, Abs. 2 und in § 4.

§ 2.

Berechnung der Vergütung.

1. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.
2. Insoweit für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen — soweit solche auf dem Lager oder in der Fabrik des Unternehmers stattfinden — erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.
3. Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

4. Für Fässer und Verpackungs-Material wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3.

Mehr-Lieferungen gegen den Vertrag.

1. Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, in dieser Weise gelieferte Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat in solchen Fällen nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.
2. Bei Lieferungen, welche in dem Vertrag der Art nach vorgesehen sind, ist der Unternehmer verpflichtet, auf Anordnung der Verwaltung eine Mehr-Lieferung zu den vertragsmäßigen Preisen insoweit auszuführen, als dieselbe bei jeder einzelnen Art der zu liefernden Gegenstände, bezw., sofern ein Verdingungsanschlag aufgestellt ist, bei jeder einzelnen Position des Verdingungsanschlags das Maß von 10 % der vertragsmäßigen Menge nicht überschreitet.

§ 4.

Minder-Lieferungen gegen den Vertrag.

1. Bleiben die ausgeführten Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage fest verdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinnes.
2. Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 17).

§ 5.

Beginn, Fortführung und Vollendung der Lieferungen; Konventionalstrafe.

1. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen. — Die Anforderung von Mehr-Lieferungen (§ 3 Abs. 2) ist nur innerhalb der in den besonderen Vertragsbedingungen hierfür festzusetzenden Fristen zulässig; in Ermangelung einer solchen Festsetzung kann die Anforderung innerhalb der für die Ausführung der vertragsmäßigen Lieferungen festgesetzten Fristen erfolgen. Durch die Anforderung von Mehr-Lieferungen erfahren angemessenen Falles die für die Ausführung der vertragsmäßigen Lieferungen festgesetzten Fristen eine den Verhältnissen entsprechende Verlängerung, worüber im Streitfalle von der oberen Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist. — Ist über den Beginn der Lieferungen in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der Verwaltung mit den Lieferungen zu beginnen.
2. Die Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. — Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Lieferungen entsprechen.
3. Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist. Für die Berechnung einer

Konventionalstrafe bei Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Anlieferung an dem in dem Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte. Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz. — Bezüglich der Einziehung der Konventionalstrafe und des Verhältnisses derselben zu einer etwaigen Schadensersatzforderung vergl. § 6.

§ 6.

Hinderung der Ausführung der Lieferungen.

1. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Lieferungen durch Anordnung der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort schriftlich Anzeige zu erstatten. Unterläßt der Unternehmer diese schriftliche Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu. Der oberen Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Lieferungsfristen zu bewilligen. Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.
2. Eine verwirkte Konventionalstrafe wird nur insoweit einbehalten bezw. eingezogen, als nach dem ausschließlichen Ermessen der oberen Verwaltungsbehörde entweder eine Schadenersatzforderung gegen den Unternehmer entstanden ist, in welchem Falle die Konventionalstrafe auf die Schadenersatzforderung in Anrechnung zu kommen hat, oder ein sonstiges Interesse der Verwaltung die Einziehung der Konventionalstrafe angemessen erscheinen läßt.
3. In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet außer in dem in Absatz 2 angeführten Falle über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 17.)

§ 7.

Güte der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

1. Die Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.
2. Behufs Ueberwachung der Ausführung der Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat der Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.
3. Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien und Lieferungsgegenstände auf dem Werke ꝛc. des Unternehmers oder in den Werkstätten, Magazinen, Lager- oder Verwendungsstellen der Verwaltung vorzunehmen.
4. Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so können beide Theile eine weitere Prüfung durch eine amtliche Versuchs-Anstalt verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

5. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat der Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik ꝛc. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.
6. Für die in Folge der Lieferung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstandenen bezw. entstehenden Kosten, Verluste an Materialien und sonstigen Schaden (insbesondere auch für die durch den Transport der nicht bedingungsgemäßen Gegenstände entstandenen bezw. entstehenden Kosten) hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 8.

Ort der Anlieferung und Versandt.

1. Die Anlieferung der Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrags zu erfolgen.
2. Hat die Anlieferung frei Eisenbahnwagen zu erfolgen, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.
3. In die Frachtbriefe sind Seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.
4. Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe Seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 9.

Abnahme und Gewährleistung.

1. Die Abnahme der Lieferungs-Gegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.
2. Ist die im § 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.
3. Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der gelieferten Gegenstände.
4. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.
5. Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatz- und Entschädigungsverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§ 7).
6. Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet
   a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet oder eine Festsetzung über die Art des Ersatzes nicht getroffen ist:

neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern;

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:

1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
2. die Transportkosten von dem Anlieferungsorte nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

7. Bei Berechnung der Transportkosten wird, sofern der Transport mittels Eisenbahn erfolgt ist, der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 10.

Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

1. Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 17) geltend zu machen, ist der Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen den Bedingungen nicht voll entsprechenden Lieferungs-Gegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.
2. Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Gewährzeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselben auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist der Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Gewährzeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände Seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§ 11.

Entziehung der Lieferungen.

1. Die obere Verwaltungsbehörde ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn
   a) derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder
   b) seine Lieferungen untüchtig oder
   c) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.
2. In den Fällen unter b und c ist vor der Entziehung der Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. — Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.
3. Nach beendeter Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.
4. Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

5. Ueber die in Folge der Entziehung einer Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 17).

§ 12.

Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

1. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.
2. Etwaige der Art nach in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehene Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 13.

Zahlungen. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche. Zahlende Kasse.

1. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.
2. Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.
3. Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§ 14), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.
4. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.
5. Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.
6. Alle Zahlungen erfolgen auf der Großh. Hauptstaatskasse und auch auf den an dieselbe ablieferungspflichtigen Kassen, auf letzteren jedoch nur dann, wenn sie sich im Besitz der erforderlichen Mittel befinden. In denjenigen Fällen, in welchen die Verrechnung des Kredits nicht bei der Großh. Hauptstaatskasse geschieht, erfolgen die Zahlungen auf den in den besonderen Bedingungen zu bezeichnenden Kassen.

§ 14.

Sicherheitsstellung. Bürgen. Kautionen.

1. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.
2. Kautionen können in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in nach dem Ermessen der Behörde sicheren Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Letztere müssen, insofern dies vorgeschrieben ist, auf Verlangen der Verwaltung mit Sperrvermerk versehen werden.
3. Als gute Werthpapiere werden Schuldverschreibungen angesehen, welche von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind oder deren Verzinsung

von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, ferner sonstige Werthpapiere, welche von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz als zur Anlage vormundschaftlicher Gelder geeignet bezeichnet sind. — In welchem Prozentsatze die vorangeführten Werthpapiere sowie welche weitere Werthpapiere etwa und zu welchem Prozentsatze als Kautionen zugelassen werden können, dafür sind die von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz und Großh. Ministerium der Finanzen gemeinsam ausgehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

4. Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswerth gegen den Betrag der Kaution um mehr als 10 Prozent zurückgeht.
5. Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst. — Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird, beizufügen. — Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, einmal im Jahr, und zwar im Voraus für das kommende Jahr, dem Unternehmer auf dessen Gefahr und Kosten ausgehändigt, wenn nicht ausdrücklich von demselben hierauf Verzicht geleistet worden ist. — Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.
6. Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere, Wechsel und Sparkassenbücher veräußern bezw. einkassiren.
7. Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einbehalten werden kann und eine vor Ablauf der Garantiezeit stattfindende völlige oder theilweise Rückgabe nur mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde zulässig ist.
8. Die Einlieferung der Kautionen an die Hinterlegungsbehörde, sowie die Rückgabe der Kaution geschieht auf Kosten und Gefahr des Unternehmers und nach Maßgabe der das Verfahren hierbei regelnden Vorschriften.

§ 15.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

1. Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.
2. Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die obere Verwaltungsbehörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird. Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 11 sinngemäße Anwendung.
3. Für den Fall, daß der Unternehmer mit dem Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die obere Verwaltungsbehörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 16.

Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 17 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirke die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 17.

Schiedsgericht.

1. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der oberen Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben dieser Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage. — Die Fortführung der Lieferungen nach Maßgabe der von der oberen Verwaltungsbehörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.
2. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung. — Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die obere Verwaltungsbehörde und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat. — Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt; wenn diese sich nicht einigen können, erfolgt die Ernennung des Obmannes — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Vertragsbedingungen — durch das Ressortministerium. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. — Bestehen in Bezug auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.
3. Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.
4. Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 18.

Kosten.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

75.

Darmstadt, am 1. October 1895.

Nr. F. M. 39499. Betreffend: Die Tagegelder und Reisekosten der Civilbeamten, hier die Benutzung des Fahrrads.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Im Einverständniß mit dem Staatsministerium bestimmen wir für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums, daß die Benutzung des Fahrrads (Zweirads und Dreirads) bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte innerhalb des Dienstbezirks fortan gestattet ist, insoweit nicht für einzelne Geschäfte wegen Unverträglichkeit dieses Transportmittels mit dienstlichen Interessen etwa besondere Ausnahmsverfügungen ergehen werden.

An Transportkosten können — immer unter den Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder und Reisekosten der Civilbeamten — von denjenigen Beamten und Bediensteten, welche überhaupt zur Liquidation von Reisekosten berechtigt sind, in Anrechnung gebracht werden:

wenn das Dienstgeschäft mehr als sechs Stunden Zeitaufwand erfordert . . . 2 Mk.
bei geringerem Zeitaufwand . . . . . 1 „

und zwar einerlei, ob ein gemiethetes oder ein eigenes Fahrrad benutzt wird. Belege über gezahlte Miethe brauchen nicht beigebracht zu werden.

In den Kostenliquidationen ist die Art und der Ort des Dienstgeschäfts, sowie die Zeit der Abreise und Rückkunft genau anzugeben; ebenso annähernd genau (in Kilometern und Bruchtheilen) die Entfernung des Dienstgeschäfts vom Amtssitz.

Beamte und Bedienstete, welche für ihre dienstlichen Reisekosten aversionirt sind oder Pferdefourage beziehen, haben selbstverständlich auch bei Benutzung des Fahrrads keinen Anspruch auf besondere Transportkostenentschädigung.

Weber.

Hellwig.

Anhang

zu Amtsblatt Nr. 75 des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Personalnachrichten.

Auf Grund der Verordnung vom 6. December 1884 sind ernannt worden:

im Jahre 1889:

1) zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Jacob Steinhäuser,
   Karl Schneider,
   Balthasar Klooß,
   Adolf Abrie;
2) zu Forstassessoren die Forstaccessisten:
   Konrad Stephan,
   Karl Weber,
   Gustav Schneider,
   Hugo Ouvrier;

im Jahre 1890:

1) zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Wilhelm Koch,
   Christian v. Grolman,
   Heinrich Schäfer,
   Adam Fuchs,
   Heinrich Kriegk,
   Rudolph Blum,
   Wilhelm Flath;
2) zu Forstassessoren die Forstaccessisten:
   Georg Petith,
   Wilhelm Zeh,
   Wilhelm Schlag,
   Karl Frhr. Schenk von Schmittburg,
   Wilhelm Heinburg,
   Richard Schlich;
3) zu Baumeistern die Banaccessisten:
   Felix Walter,
   Joseph Dosstein;

im Jahre 1891:

1) zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Christian Braun,
   Karl Damm,
   Johann Gutmann,
   Ferdinand Welcker,
   Karl Zeick,
   Karl Jäger;
2) zu Forstassessoren die Forstaccessisten:
   Berthold Walter,
   Hermann Wiener,
   Karl Hoffmann,
   Ludwig Schreher,
   Friedrich Kullmann;

im Jahre 1892:

1) zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Adam Frenz,
   Ludwig Korsmann;
2) zu Forstassessoren die Forstaccessisten:
   Emil Schlag,
   Hugo Seidel,
   Wilhelm Cellarius,
   Karl Ramspeck,
   Georg Ohl,
   Heinrich Müller,
   Karl Urstadt,
   Wilhelm Fuchs,
   Hermann Lautenschläger,
   Hans Schwörer,
   Gustav Krug;
3) zum Baumeister der Banaccessist:
   Heinrich Jordan;

im Jahre 1893:

1) zum Steuerassessor der Finanzaccessist:
   Philipp Kuhl;
2) zu Forstassessoren die Forstaccessisten:
   Karl Dely,
   Otto Hoffmann,

Georg Kammer,
Heinrich Weber,
Hugo Kirchner;

im Jahre 1894:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacceſſiſten:
Karl Gläſſing,
Georg Hellwig,
Heinrich Lindenſtruth,
David Mees,
Karl Meiſinger,
Julius Walther,
Bernhard Wenzel,
Georg Tag,
Adolf Köhler,
Wilhelm Ebert,
Georg Fritz,
Fritz Dölp;

2) zu Forſtaſſeſſoren die Forſtacceſſiſten:
Wilhelm Schaaf,
Ernſt Mettenheimer,
Otto Koeniger,
Ludwig Clemm,
Karl Fleck,
Alwin Schenck,
Otto Moſer;

3) zu Regierungsbaumeiſtern die Regierungsbauführer:
Wilhelm Diehl,
Wilhelm Becker,
Wilhelm Rahn,
Karl Friedmann;

im Jahre 1895:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacceſſiſten:
Guſtav Pflug,
Robert Bangel,
Wilhelm Schul;

2) zu Forſtaſſeſſoren die Forſtacceſſiſten:
Wilhelm Schwinn,
Adolf Kutſch,
Ludwig Strack,
Wilhelm Scheel,
Chriſtian Walter,
Hugo Gilmer;

3) zu Regierungsbaumeiſtern die Regierungsbauführer:
Otto Raupp,
Friedrich Reh,
Jacob Jordan.

Anhang

zu Amtsblatt Nr. 75 des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Personalnachrichten.

Auf Grund der Verordnung vom 6. December 1884 sind ernannt worden:

im Jahre 1889:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacceſſiſten:
Jacob Steinhäuser,
Karl Schneider,
Balthasar Kloos,
Adolf Abrie;

2) zu Forstassessoren die Forstacceſſiſten:
Konrad Stephan,
Karl Weber,
Gustav Schneider,
Hugo Ouvrier;

im Jahre 1890:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacceſſiſten:
Wilhelm Koch,
Christian v. Grolman,
Heinrich Schäfer,
Adam Fuchs,
Heinrich Kriegl,
Rudolph Blum,
Wilhelm Flath;

2) zu Forstassessoren die Forstacceſſiſten:
Georg Petith,
Wilhelm Zeh,
Wilhelm Schlag,
Karl Frhr. Schenk von Schmittburg,
Wilhelm Heimburg,
Richard Schlich;

3) zu Baumeistern die Bauacceſſiſten:
Felix Walter,
Joseph Dofflein;

im Jahre 1891:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacceſſiſten:
Christian Braun,
Karl Damm,
Hans Gutmann,
Ferdinand Welcker,
Karl Feick,
Karl Jäger;

2) zu Forstassessoren die Forstacceſſiſten:
Berthold Walter,
Hermann Wiener,
Karl Hoffmann,
Ludwig Schreher,
Friedrich Kullmann;

im Jahre 1892:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacceſſiſten:
Adam Frenz,
Ludwig Korfmann;

2) zu Forstassessoren die Forstacceſſiſten:
Emil Schlag,
Hugo Seidel,
Wilhelm Cellarius,
Karl Ramſpeck,
Georg Ohl,
Heinrich Müller,
Karl Urſtadt,
Wilhelm Fuchs,
Hermann Lautenſchläger,
Hans Schwörer,
Gustav Krug;

3) zum Baumeister der Bauacceſſiſt:
Heinrich Jordan;

im Jahre 1893:

1) zum Steuerassessor der Finanzacceſſiſt:
Philipp Kuhl;

2) zu Forstassessoren die Forstacceſſiſten:
Karl Delp,
Otto Hoffmann,
Georg Kammer,
Heinrich Weber,
Hugo Kirchner;

im Jahre 1894:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacceſſiſten:
Karl Gläſſing,
Georg Hellwig,
Heinrich Lindenſtruth,
David Mees,
Karl Meiſinger,
Julius Walther,
Bernhard Wenzel,
Georg Tag,
Adolf Köhler,
Wilhelm Ebert,
Georg Fritz,
Fritz Dölp;

2) zu Forſtaſſeſſoren die Forſtacceſſiſten:
Wilhelm Schaaf,
Ernſt Mettenheimer,
Otto Koeniger,
Ludwig Clemm,
Karl Fleck,
Alwin Schenck,
Otto Moſer;

3) zu Regierungsbaumeiſtern die Regierungsbauführer:
Wilhelm Diehl,
Wilhelm Becker,
Wilhelm Rahn,
Karl Friedmann;

im Jahre 1895:

1) zu Steuerassessoren die Finanzacceſſiſten:
Otto Müller,
Martin Schmidt,
Heinrich Schäfer,
Otto Dreſcher,
Georg Hoos,
Wilhelm Scharmann,
Heinrich Schwarz,
Ludwig Scriba,
Ernſt Schenck,
Guſtav Pfing,
Robert Bangel,
Wilhelm Schul;

2) zu Forſtaſſeſſoren die Forſtacceſſiſten:
Wilhelm Schwinn,
Adolf Kutſch,
Ludwig Strack,
Wilhelm Scheel,
Chriſtian Walter,
Hugo Gilmer;

3) zu Regierungsbaumeiſtern die Regierungsbauführer:
Otto Raupp,
Friedrich Reh,
Jacob Jordan.

S.

Schaaf, Forſtacceſſiſt. 75.
Schäfer, Heinrich, Forſtacceſſiſt. 31.
Schäfer, Heinrich, Finanzacceſſiſt. 75.
Schäfer, Heinrich, Finanzacceſſiſt. 75.
Schallas, Forſtacceſſiſt. 1.
Scharmann, Finanzacceſſiſt. 75.
Schaub, Forſtacceſſiſt. 31.
Scheel, Forſtacceſſiſt. 75.
Schenck, Alwin, Forſtacceſſiſt. 75.
Schenk, Ernſt, Finanzacceſſiſt. 75.
Schenk v. Schmittburg, Frhr., Forſtacceſſiſt. 75.
Schläger, Finanzacceſſiſt. 40.
Schlag, Forſtacceſſiſt. 75.
Schlich, Forſtacceſſiſt. 75.
Schmandt, Bauacceſſiſt. 1.
Schmidt, Martin, Finanzacceſſiſt. 75.
Schmidt, Rudolph, Bauacceſſiſt. 1.
Schmitt, Friedrich, Finanzacceſſiſt. 1.
Schneider, Georg, Bauacceſſiſt. 1.
Schneider, Guſtav, Forſtacceſſiſt. 75.
Schneider, Karl, Forſtacceſſiſt. 1.
Schneider, Karl, Finanzacceſſiſt. 75.
Schneller, Bauacceſſiſt. 1.
Schreher, Forſtacceſſiſt. 75.
Schul, Finanzacceſſiſt. 75.
Schwarz, Finanzacceſſiſt. 75.
Schwarzmann, Forſtacceſſiſt. 1.
Schwinn, Forſtacceſſiſt. 75.
Schwörer, Forſtacceſſiſt. 75.
Scriba, Finanzacceſſiſt. 75.
Seidel, Forſtacceſſiſt. 75.
Simon, Bauacceſſiſt. 1.
Spaner, Finanzacceſſiſt. 23.
Spengler, Forſtacceſſiſt. 1.
Steinhäuſer, Finanzacceſſiſt. 75.
Steinmetz, Forſtacceſſiſt. 31.
Stephan, Bauacceſſiſt. 1.
Stephan, Konrad, Forſtacceſſiſt. 75.
Stiſel, Forſtacceſſiſt. 40.
Stork, Forſtacceſſiſt. 11.
Strack, Forſtacceſſiſt. 75.
Stroh, Finanzacceſſiſt. 31.

T.

Tag, Finanzacceſſiſt. 75.
Trautwein, Forſtacceſſiſt. 1.

U.

Urſtadt, Forſtacceſſiſt. 75.

W.

Wallenfels, Forſtacceſſiſt. 11.
Walter, Berthold, Forſtacceſſiſt. 75.
Walter, Chriſtian, Forſtacceſſiſt. 75.
Walter, Felix, Bauacceſſiſt. 75.
Walther, Julius, Finanzacceſſiſt. 75.
Walther, Philipp, Forſtacceſſiſt. 1.
Weber, Heinrich, Forſtacceſſiſt. 75.
Weber, Karl, Forſtacceſſiſt. 75.
Weber, Otto, Forſtacceſſiſt. 11.
Weiſſenbruch, Finanzacceſſiſt. 40.
Welcker, Finanzacceſſiſt. 75.
Wenzel, Finanzacceſſiſt. 75.
Wiener, Forſtacceſſiſt. 75.
Wißmann, Bauacceſſiſt. 23.
Würth, Dr., Finanzacceſſiſt. 23.

Z.

Zeh, Forſtacceſſiſt. 75.
Zimmer, Bauacceſſiſt. 1.

32101 068993557